Die Quellen zur Geschichte des Tiberius Gracchus.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

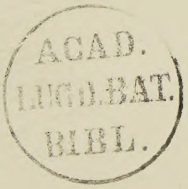

vorgelegt

von

Georg Riecken

aus Warnau (Holstein).

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1910.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

243

Meinen Eltern

in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0005

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Überlieferung über das Leben des Tiberius Gracchus bis zum Tribunat 10

B. Die Berichte über das Tribunat.

I. Die Lateiner 48

II. Appian und Plutarch.

1. Appians Einleitung zum Ackergesetz des Ti. Gracchus 92

2. Die Reformbestrebungen des Ti. Gracchus nach Appian 101

3. Plutarchs Bericht über die Zustände vor der lex Sempronia 111

4. Das lizinisch-sextische Ackermaßgesetz und das Ackergesetz des Tiberius Gracchus 116

5. Was war das Ziel der Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus? 126

6. Die Absetzung des Octavius 132

7. Die versuchte Iteration des Tribunats und das Ende des Ti. Gracchus 151

Seitdem K. W. Nitzsch im Anhang zu seinem Buche: „Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger“ (1847) die Frage nach der Überlieferung über die Gracchenzeit etwas eingehender behandelte, hat die Quellenforschung dieses Problem von den verschiedenen Seiten immer von neuem angefaßt, ohne daß ein übereinstimmendes Ergebnis dabei herausgekommen wäre. Die Ursache hiervon liegt bekanntlich vor allem in der Unzulänglichkeit der Quellen selbst. Die Begebenheiten der Gracchenzeit sind zwar von einer Reihe von Zeitgenossen behandelt worden, aber diese sind sämtlich für uns verloren, ebenso die der sullanischen Zeit, abgesehen von den dürftigen Notizen in dem Auctor ad Herennium. Es bleiben aus der republikanischen Zeit nur die immerhin noch recht armseligen Notizen und Fragmente bei Cicero und seinen Zeitgenossen Diodor und Sallust; zur Hauptsache sind wir auf die Darstellungen dritter und vierter Hand angewiesen, auf die Berichte Appians, Plutarchs und der Lateiner, wie wir die hierher gehörenden späteren lateinischen Darstellungen römischer Geschichte mit Kornemann[1]) kurz bezeichnen wollen.

In einer Reihe älterer Untersuchungen ist es unternommen worden, die Frage nach den Primärquellen in der Richtung zu lösen, daß z. B. eine Anzahl von Übereinstimmungen herausgesucht und auf einen bestimmten Autor, wie Fannius oder Sempronius Asellio, zurück-

[1]) Zur Geschichte der Gracchenzeit. Klio 1903.

geführt wurde. Solche Aufstellungen halten aber einer genauen Prüfung nicht Stich. Dagegen hat es nach Ed. Meyer[1]) weit mehr Erfolg, „den Charakter der ursprünglichen Berichte festzustellen", denn „die großen Geschichtswerke dieser Zeit sind für uns sehr wohl greifbar, auch wenn wir die Namen ihrer Verfasser nicht kennen".

Noch weiter gehen die Ansichten in der Frage auseinander nach den von den erhaltenen Autoren, besonders Appian und Plutarch, direkt benutzten Quellen und demzufolge auch die Werturteile über das von jenen beiden Überlieferte. So kommt, um nur die hauptsächlichsten Vertreter anzuführen, Rob. Schmidt[2]) bei der Frage, welche Schriftsteller von Plutarch und Appian benutzt wurden, nur zu negativen Resultaten; über Appians Quellen will er gar nichts aussagen; aber auch bei Plutarch glaubt er keine sichere Annahme aufstellen zu können, und wagt nur so viel zu behaupten, daß die Briefe der Gracchen und der Cornelia, Fannius (für die Reden) und wohl auch Livius gar nicht als seine Quellen in Betracht kommen, Polybius, Cicero, Nepos und Fannius gelegentlich benutzt wurden. Sein Urteil über den Wert des von den beiden Autoren Überlieferten geht dahin, daß Appian, als der maßgebende Schriftsteller, verschiedene Quellen mit „überlegener Kritik" (!) benutzt habe und Plutarch nur da von Wichtigkeit sei, wo er mit jenem übereinstimme und wo er Schilderungen gebe, die der Überlieferung Appians nicht widersprächen. Wenn

---

[1]) Zur Geschichte der Gracchenzeit. Kleine Schriften 1910 S. 439.

[2]) Kritik der Quellen zur Geschichte der gracchischen Unruhen. Berlin 1874.

man die von Schmidt gelieferten wirklichen Beweise anzieht, so sind es ebensoviel Punkte, wo Plutarch Zuverlässigeres als Appian bietet, als umgekehrt. Die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit plutarchischer oder appianischer Notizen wird meist nach subjektivem Ermessen gefällt, dagegen fehlt die Hauptsache, nämlich eine minutiöse Vergleichung der Quellenfrage, die ihm schon Clason (Littr. Zentralblatt 1874) zum Vorwurf gemacht hat.

Klimke[1]) schließt sogar den Plutarch, „der, einer späteren Zeit angehörig, durch die eigentümliche Art seiner Darstellung und seiner Grundsätze uns am wenigsten direkten treuen Aufschluß über seine Quellen gewährt", überhaupt von seiner Untersuchung aus. Er beschränkt sich auf Appian, Diodor, Auctor ad Herennium und einen Teil der Ciceronianischen Überlieferung. Appian folgt nach ihm einer einzigen älteren Quelle, deren Charakter er ziemlich häufig treu bewahre; Diodors Quelle sei L. Calpurnius Piso, während Appian den Asellio benutzt zu haben scheine. Es gehört Glaube dazu, um anzunehmen, der Verfasser habe dies bewiesen, auch die Charakterisierung des appianischen Berichtes bedarf in manchem einer Änderung.

Nicht nur in diesen beiden Abhandlungen, sondern auch in den meisten anderen unter den älteren, ist das Ergebnis, daß Appians Darstellung unbedingt den Vorzug vor Plutarch verdiene, bei ihm fänden sich nur in unwesentlichen Punkten Mängel und Unrichtigkeiten, Plutarch nicht als Grundlage für die Geschichte dieser Zeit betrachtet werden dürfe, wenn

---

[1]) Die ältesten Quellen zur Geschichte der Gracchen. Königshütte 1886.

er auch als willkommene Ergänzung Appians stets eine gewisse Wichtigkeit haben müsse.

Dieses Urteil ist auch im ganzen in den Untersuchungen der Neueren bestehen geblieben, nachdem seit Nieses[1]) Aufsatz ein Umschwung in der Auffassung und Behandlung dieser Fragen eingetreten ist. Und zwar ist die Wertschätzung der durch Appian überlieferten Nachrichten durch Nieses Auslegung der Überlieferung über die Geschichte des ager publicus noch gestiegen, wenn auch nicht gerade noch mehr zu ungunsten derjenigen Plutarchs. Nach Niese[2]) gehen Plutarch und Appian unzweifelhaft auf dieselbe Quelle zurück, „und zwar auf eine gute, unverfälschte", die „von den Einwirkungen der späteren römischen Annalistik unberührt" blieb. Er vermutet dieselbe in Poseidonius oder etwa Strabo.

Die Frage nach den Quellen Appians und Plutarchs ist sodann in zwei Aufsätzen in Fleckeisens Jahrbüchern von Busolt[3]) und Soltau[4]) erörtert worden. Busolt kommt zu dem Ergebnis, daß beide umfassend und zum Teil wörtlich übereinstimmend den Poseidonius benutzen, daß Plutarch daneben auch Livius herangezogen hat. Soltau hingegen hat den Nachweis zu führen gesucht, daß die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos dem Plutarch hauptsächlich mit als Grundlage seiner Biographien gedient haben. Letzterem gegenüber wird dargelegt werden, daß der Beweis hierfür von Soltau

---

[1]) Das sogen. lizinisch-sextische Ackergesetz. Hermes 23 S. 410 ff.

[2]) S. 413 Anm. 2.

[3]) Quellenkritische Beiträge zur Geschichte der römischen Revolutionszeit. 1890.

[4]) Plutarchs Quellen zu den Biographien der Gracchen. 1896.

durchaus nicht erbracht worden ist, sondern daß manches von dem, was auf Cornelius Nepos von Soltau zurückgeführt wird, eher auf Livius zurückgeht. Die andere, von Niese und Busolt vorgebrachte Annahme, Poseidonius (bezw. Stabo) sei die gemeinsame Hauptquelle Appians und Plutarchs, ist von Ed. Meyer widerlegt worden; und auch Ed. Schwartz behauptet in seinem Artikel in der Pauly-Wissowaschen Real-Enzyklopädie, Busolt habe ebenso richtig über Diodor wie falsch über Appian geurteilt. Dagegen hält auch Ed. Meyer die direkte Benutzung einer gemeinsamen Quelle durch Appian und Plutarch fest, und zwar charakterisiert er dieselbe dahin, daß, „während Poseidonius den Umsturz der Verfassung hauptsächlich behandle und die Bewegung vom Standpunkte der Reichsgeschichte betrachte, die römische Quelle, der Appian und Plutarch folgen, auf die Geschicke der italischen Bauern und die Versuche der Gracchen, ihnen zu helfen, das Hauptgewicht lege. Sie betrachte im Gegensatz zu Poseidonius ihre Bestrebungen mit sympathischer Teilnahme.“ Direkt apologetisch für die Gracchen ist nach Meyer dagegen die Quelle eingetreten, die Plutarch neben der mit Appian gemeinsam benutzten wiedergegeben hat. Sie liegt auch bei Livius und dessen Ableitungen, bei Velleins, Dio und Pseudovictor vor. Auf die Benennung der Gewährsmänner des Appian, Plutarch und der Römer verzichtet der Verfasser ausdrücklich, deutet jedoch an, daß der Bericht Appians indirekt von Asinius Pollio oder Rutilius Rufus abhängig sein könnte. Was den Wert der Darstellung Appians betrifft, so ist nach Ed. Meyer „die Vortrefflichkeit der Darstellung bei Appian zwar allgemein anerkannt, aber in der Praxis noch lange nicht genügend gewürdigt worden“, während „in der Erzählung und noch mehr

in der Tendenz der plutarchische Bericht meist ganz unbillig bevorzugt wird". — In seiner Rezension der Schrift Meyers bestreitet Ed. Schwartz,[1]) daß man eine gemeinsame Quelle für Appian und Plutarch annehmen müsse, desgleichen beantwortet er die Frage, ob Plutarch in den Biographien der Gracchen Livius direkt in größerem Umfange benutzt habe, mit einem entschiedenen Nein, indem er nachzuweisen sucht, daß, „sobald die livianischen Reste ausführlicher werden, sich Abweichungen einstellen". — Nachdem Ed. Meyer drei Überlieferungen über die Gracchen unterschieden hatte, die in den Hauptzügen übereinstimmen, aber in der Schuldfrage auseinandergehen, bezeichnet Kornemann die Annalen des Fannius als den Ausgangspunkt derjenigen Tradition, die „in den lateinischen Quellen und stellenweise auch bei Plutarch zutage tritt", behauptet jedoch, daß keine der späteren Quellen sie direkt benutzt hat, nicht einmal Cicero. Betreffs des Verhältnisses von Plutarch zu Livius stimmt Kornemann mit Schwartz im allgemeinen überein, daß nämlich Livius von Plutarch direkt nicht in größerem Umfange, vielleicht sogar überhaupt nicht benutzt worden ist.

Obgleich die Aufstellungen Nieses weder widerlegt, auch nicht von Soltau,[2]) noch allseitig anerkannt sind, ist doch ein Zweifel an der Vortrefflichkeit des appianischen Berichtes über die Geschichte des ager publicus noch nicht laut geworden. Wenn nun im Verlauf der folgenden Untersuchungen die Beweise Nieses in manchem als nicht stichhaltig sich erweisen werden und auch in anderen Punkten der Bericht Appians erhebliche Mängel auf-

[1]) Göttingische gelehrte Anzeigen 1896 S. 792 ff.
[2]) Hermes 30.

weist, so wird ohne Frage das Urteil über die appianische Tradition einer Korrektur unterzogen werden müssen.

Man hatte sich gewöhnt, mit den Angaben Appians über die Hauptereignisse als mit historischen Tatsachen zu rechnen. Demgegenüber hat Ed. Schwartz in seiner Rezension der Schrift Meyers gerade in dem grundlegendsten Punkte an der Überlieferung durch Appian scharfe Kritik geübt und damit die ganze bisherige Auffassung ins Wanken gebracht. Der Punkt, in dem der Angriff von Schwartz einsetzt, ist die Darlegung der Pläne des Tiberius Gracchus. Es handelt sich also im wesentlichen um die Frage nach der Echtheit der Bruchstücke aus den Reden des Tiberius bei Appian. Das Ergebnis ist (S. 803): In den Redefragmenten haben wir keine historischen Aktenstücke, sondern eine Erfindung eines Autors, der dem Tiberius Gracchus „Gedanken unterschiebt", „die dem Kaiser Augustus angehören". Stellt sich „diese neueste Auffassung" als richtig heraus, dann muß das Urteil über die Motive und Ziele der gracchischen Agrarpolitik eine einschneidende Änderung erfahren. Deshalb hat R. Pöhlmann[1]) die von Schwartz geschaffene Auffassung einer eingehenden Erörterung unterzogen. Im ersten Teil sucht er durch eine „unbefangene kritische Interpretation und Analyse des appianischen Textes" und eine „umfassende historisch-politische Würdigung der Tatsachen" nachzuweisen, daß wir uns bei Appian doch auf historischem Boden befinden, und daß die vernichtende Kritik von Schwartz nicht berechtigt sei. Daran schließt sich als Thema des zweiten Teils die Frage: „War die Agrar-

[1]) Zur Geschichte der Gracchen, Sitzungsber. d. Münchener Akad. d. Wiss. 1907.

politik des Tiberius Gracchus von Anfang an und grundsätzlich eine sozialrevolutionäre?" Auch hierin kommt der Verfasser zu einem entgegengesetzten Ergebnis von dem, was als notwendige Folgerung der Behauptung von Schwartz nach seiner Meinung angenommen werden muß. Er glaubt nachgewiesen zu haben, „der Wert der Gracchengeschichte Appians" bleibe in den von ihm „berührten Fragen bestehen". Ob dies und inwieweit es der Fall ist, wird sich im Verlauf der folgenden Untersuchungen zeigen. Von entscheidender Bedeutung wird, wie auch in den Abhandlungen von Schwartz und Pöhlmann, die Beurteilung der Angaben Appians über das militärische Interesse bei der Agrarreform des Ti. Gracchus sein.

Andererseits bedarf die Frage nach dem Verhältnis von Plutarch zu Livius noch einer eingehenden Untersuchung, da die Behauptung von Busolt, Plutarch habe Livius direkt benutzt, keineswegs als von Schwartz widerlegt angesehen werden kann, trotz der Zustimmung von Kornemann. Um aber dieses feststellen zu können, muß, da der Bericht des Livius selbst nicht erhalten ist, zunächst erörtert werden, ob etwas und was aus den Mitteilungen der Lateiner über das Leben des Ti. Gracchus als livianisch angesehen werden darf, ob Livius die den Lateinern gemeinsame Hauptquelle ist. Sodann kann eine Lösung dieser Frage kaum erwartet werden, wenn man einzelne wichtig erscheinende Punkte herausgreift, sondern es muß die ganze Überlieferung über das Leben des Ti. Gracchus einer minutiösen kritischen Würdigung, wie sie schon Clason verlangte, unterzogen werden. Nur so wird sich auch die dritte Kernfrage, die nach den anderen Quellen und dem Wert der plutarchischen Tradition, befriedigend lösen lassen.

Es soll also die gesamte Überlieferung über Ti.

Gracchus einer genauen Prüfung unterzogen werden. Hier ergeben sich gewissermaßen von selbst zwei Abschnitte, das Leben des Tiberius bis zur Erlangung des Tribunats und seine Wirksamkeit als Tribun. Da nun Plutarch allein einen fortlaufenden Bericht über das ganze Leben des Tiberius gibt, werden wir an der Hand seiner Notizen die übrige Tradition, vornehmlich auf ihr Verhältnis zu ihm, prüfen. Hier bieten indessen die sogen. Lateiner nur wenig.

Im zweiten Hauptteil dagegen muß erst eine Zusammenstellung und Untersuchung alles von den Lateinern über das Tribunat Überlieferten vorgenommen werden; auf dieser Grundlage können wir dann zu den beiden wichtigsten Autoren, Appian und Plutarch, übergehen.

A. Die Überlieferung über das Leben des Tiberius Gracchus bis zum Tribunat.

Bezüglich der Frage nach den Quellen Plutarchs in seiner Lebensbeschreibung des Ti. Gracchus sind zunächst die eigenen Zitate Plutarchs von Wichtigkeit; es soll versucht werden, einen Einblick in die Zitiermethode Plutarchs zu bekommen. Hier ist das 8. Kapitel vor allem von Bedeutung. In dem zweiten Teil desselben spricht Plutarch über die angebliche Einwirkung von außen, die den Ti. Gracchus zum Unternehmen der agrarischen Rogation wie zur politischen Tätigkeit überhaupt veranlaßt haben soll. Eine Reihe von Versionen wird angeführt.[1]) In § 4 heißt es: „*ἔνιοι . . .συνεπαιτιῶνται*", was also mindestens zwei Gewährsmänner voraussetzt; dann folgt: „*ἄλλοι δὲ . . . λέγουσιν*", also mindestens auch zwei. Dazu kommen: „*ὁδ' ἀδελφὸς αὐτοῦ Γάϊος*" und der Gewährsmann für den Schluß des Kapitels. Im ganzen also mindestens sechs. Wenn es nun aber am Anfang unseres Abschnittes heißt: „*ὡς οἱ μὲν πλεῖστοι λέγουσιν*", so wird die Zahl schon um wenigstens 7 Gewährsmänner vermehrt. Es ist demnach ohne weiteres klar, daß Plutarch nicht alle Quellen für die einzelnen Versionen eingesehen hat. Diese Annahme findet Bestätigung in dem Verfahren Plutarchs in zwei anderen Biographien. In der vita des Marcellus (Comp. 1) werden 5 Autoren

[1]) vgl. A. W. van Geer, De fontibus Plutarchi in vitis Gracchorum, Lugdun., Batav. 1877, p. 70.

auf einmal angeführt, wo sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen läßt, daß er sie nicht alle, sondern nur einen einzigen vor sich gehabt hat. Ferner werden in der vita des Q. Flamininus zitiert: Valerius Antias, Livius und Cicero, wo das Zitat des Valerius Antias aus Livius (39, 43) entlehnt ist.[1])

Desgleichen hat Plutarch, wenn unsere obige Annahme richtig ist, die in Kap. 8 erwähnte Schrift des Caius Gracchus selbst nicht benutzt, was schon der unbestimmte Ausdruck „*ἔν τινι βιβλίῳ γέγραφε*“ andeutet.

Hat nun Plutarch überhaupt Schriften und eine Sammlung bezw. Sammlungen von Reden der beiden Gracchen selbst bei der Abfassung seiner Biographien verwertet? Zwecks Lösung dieser zuletzt von W. Vornefeld[2]) erörterten Frage, müssen wir die betreffenden Stellen aus der vita des Caius mit heranziehen. Und zwar empfiehlt es sich mit letzterem anzufangen.

Am Schluß von Kap. 4 der Biographie des Caius Gracchus fährt Plutarch fort, nachdem er mehrere Aussprüche des Caius zitiert hat: „*Τοιαύτη μὲν ἡ πικρία τῶν λόγων ἦν αὐτοῦ, καὶ πολλὰ λαβεῖν ἐκ τῶν γεγραμμένων ἔστιν ὅμοια*“. Mit Unrecht glaubt Vornefeld hieraus schon schließen zu müssen, daß Plutarch die Reden des Caius vor sich gehabt habe.

In Kap. 2 verteidigt sich Caius Gracchus gegen den Vorwurf, er habe als Quästor Sardinien vor dem Prätor verlassen: „*ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐξ ἀνάγκης, ταμιεύων δὲ τῷ*

---

[1]) vgl. H. Peter, Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, Halle 1865, S. 82.

[2]) De scriptorum latinorum locis a Plutarcho citatis, Diss. Münster 1901.

στρατηγῷ παραμεμενηκέναι τριετίαν, τοῦ νόμου μετ' ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος· μόνος δὲ τῶν στρατευσαμένων πλῆρες τὸ βαλάντιον εἰσενηνοχὼς κενὸν ἐξενηνοχέναι, τοὺς δὲ ἄλλους ἐκπίοντας ὃν εἰσήνεγκαν οἶνον ἀργυρίου καὶ χρυσίου μεστοὺς δεῦρο τοὺς ἀμφορεῖς ἥκειν κομίζοντας". Ganz ähnlich lesen wir bei Gellius Noct. Attic. XV, 12: „C. Gracchus, cum ex Sardinia rediit, orationem ad populum in contione habuit. Ea verba haec sunt: „... itaque", inquit, „Quirites, cum Romam profectus sum, zonas, quas plenas argenti extuli, eas ex provincia inanes rettuli. Alii vini amphoras, quas plenas tulerunt, eas argento repletas domum reportaverunt". Der Bericht bei Gellius weicht also darin von dem Plutarchs ab, daß nach Gellius Caius nicht 3, sondern 2 Jahre auf Sardinien war; ferner soll er die Rede nach Gellius vor dem Volke, nach Plutarch vor den Zensoren gehalten haben. Diese Diskrepanzen erklärt Klapp[1]) dahin, daß Plutarch seinen Bericht zusammengeschweißt habe aus zwei verschiedenen Reden, die Caius in der contio und vor den Zensoren gehalten habe. Vornefeld dagegen meint, indem er noch Cic. Orat. 70, 233: „age sume de Gracchi apud censores illud ..." hinzunimmt, Caius könne sowohl vor den Zensoren als vor dem Volke jene Gründe vorgebracht haben. Und Plutarch könne durch die griechischen Ausdrücke, wie z. B. *πεντετηρίς* und *τριετηρίς*, mit welchen ein Zeitraum von 4 bezw. 2 Jahren bezeichnet wurde, irregeführt sein. Die Möglichkeit ist allerdings wohl kaum abzuleugnen, aber die Wahrscheinlichkeit ist doch sehr gering. Und wenn Vornefeld (S. 14) sagt: „Sed Plutarcho eam orationem ipsam ante oculos fuisse

[1]) De vitarum Plutarchearum auctoribus Romanis, Diss. Bonn 1862, p. 32.

verisimile est, quia nonnulla ad verbum convertit", dürfte er kaum jemandes Beistimmung finden. Weshalb soll auch gerade Plutarch dies zugeschrieben werden. Leichter erklärlich wäre der Irrtum durch die Annahme einer bezw. mehrerer Mittelquellen, d. h. wenn Plutarch einen Bericht ausschrieb, in dem das Auftreten des Caius nach seiner Rückkehr aus Sardinien summarisch behandelt war.

Außerdem ist nicht einzusehen, weshalb Plutarch, wenn er „biennium" in seiner lateinischen Vorlage fand, dasselbe nicht einfach durch das entsprechende griechische Wort wiedergab, sondern τριετίαν schrieb, indem er an die Bedeutung von τριετηρίς dachte. Ob wir ihm das zutrauen dürfen?

Bezüglich der Erzählung Plutarchs im 3. Kapitel können wir Vornefeld insofern beistimmen, als allerdings die Worte nicht aus der Rede gegen Popilius zu stammen scheinen, sondern der Verfasser wird nur die agitatorische Tätigkeit des Caius haben kennzeichnen wollen und zu diesem Zweck aus dem ihm zur Verfügung stehenden Material herausgegriffen haben. Ob wir aber Plutarch selbst als Verfasser dieser Kürzung bezeichnen dürfen, was bei Vornefeld unklar bleibt, scheint zweifelhaft.

Feste Anhaltspunkte für die direkte Benutzung der Reden des C. Gracchus durch Plutarch lassen sich also nicht gewinnen, vielmehr wird Plutarch durch Vermittlung von Mittelquellen sein Material erhalten haben.

Von den Reden des Tiberius Gracchus wird S. 101f. die Rede sein, und es wird gezeigt werden, daß Plutarch entgegen der Behauptung Vornefelds (S. 17/18) Reden des Tiberius sicher nicht direkt ausgeschrieben hat.

Es bleibt nun noch die Frage, ob Plutarch etwaige Schriften des C. Gracchus benutzt hat. Wir haben bereits aus Kap. 8 der vita des Ti. Gracchus angeführt

das: „*ὁ δ'ἀδελφὸς αὐτοῦ Γάϊος ἔν τινι βιβλίῳ γέγραφεν*". Was ist unter diesem Schriftstück zu verstehen?

Als einzige Parallele, wo eine Schrift des C. Gracchus zitiert wird, besitzen wir eine Erzählung Ciceros. Bei diesem lesen wir an zwei Stellen über den Vater der Gracchen, nämlich de divin. I 18, 36: „Ti. Gracchus, Publii filius, qui bis consul et censor fuit itemque summus augur et vir sapiens civisque praestans, nonne, ut C. Gracchus, filius eius, scriptum reliquit, duobus anguibus domi comprehensis haruspices convocavit? Qui cum respondissent, si marem emisisset, uxori brevi tempore esse moriendum, si feminam, ipsi, aequius esse censuit se maturum oppetere mortem quam P. Africani filiam adulescentem: feminam emisit, ipse paucis diebus est mortuus"; und de divin. II 29, 62: „C. Gracchus ad M. Pomponium scripsit duobus anguibus domi comprehensis harnspices a patre convocatos. Ego tamen miror, si emissio feminae anguis mortem adferebat Ti. Graccho, emissio autem maris anguis erat mortifera Corneliae, cur alteram utram emiserit. Nihil enim scribit respondisse haruspices, si neuter anguis emissus esset, quid esset futurum".

Nun haben Nipperdey[1]) und Peter[2]) diese Schrift an M. Pomponius für identisch mit jenem *βιβλίον* erklärt. Klapp[3]) dagegen stützt sich auf den Ausdruck Ciceros: „C. Gracchus ad M. Pomponium scripsit" und behauptet, dies habe in einem Briefe des Caius gestanden.

Über den Inhalt des Prodigiums erfahren wir außerdem noch durch Plutarch in Kap. 1 der vita des Ti.

---

[1]) Opuscula p. 99ff.
[2]) S. 185.
[3]) S. 33.

Gracchus: „*Λέγεται δέ ποτε συλλαβεῖν αὐτὸν ἐπὶ τῆς κλίνης ζεῦγος δρακόντων, τοὺς δὲ μάντεις σκεψαμένους τὸ τέρας ἄμφω μὲν οὐκ ἐᾶν ἀνελεῖν οὐδὲ ἀφεῖναι, περὶ δὲ θατέρου διαιρεῖν, ὡς ὁμὲν ἄρρην τῷ Τιβερίῳ φέροι θάνατον ἀναιρεθείς, ἡ δὲ θήλεια τῇ Κορνηλίᾳ. Τὸν οὖν Τιβέριον καὶ φιλοῦντα τὴν γυναῖκα καὶ μᾶλλον αὐτῷ προσήκειν, ὄντι πρεσβυτέρῳ, καὶ τελευτᾶν ἡγούμενον, ἔτι νέας οὔσης ἐκείνης, τόν μὲν ἄρρενα κτεῖναι τῶν δρακόντων, ἀφεῖναι δὲ τὴν θήλειαν. Εἶτα ὕστερον οὐ πολλῷ χρόνῳ τελευτῆσαι, δεκαδύο παῖδας ἐκ τῆς Κορνηλίας αὐτῷ γεγονότας καταλιπόντα*“. Vergleicht man diese Erzählung mit der ciceronianischen, so könnte man auf Grund der zum Teil wörtlichen Übereinstimmung in Cicero die Quelle Plutarchs hierfür vermuten. Dazu kommt noch, daß Plutarch mit seinem Zusatz „*ἄμφω μὲν οὐκ ἀνελεῖν οὐδὲ ἀφεῖναι*“ scheinbar der spöttelnden Interpretation, wie sie Cicero gibt: „miror . . . cur alteram utram emiserit. Nihil enim scribit respondisse haruspices, si neuter anguis emissus esset, quid esset futurum“, hat vorbeugen wollen. Indessen stehen dem vornehmlich zwei Tatsachen entgegen. Woher stammt das Plutarchische „*ἐπὶ τῆς κλίνης*“, da Cicero allgemeiner „domi“ schreibt? Daß Plutarch selbst diese Änderung vorgenommen habe, dürfen wir nicht ohne weiteres annehmen. Ferner warum nennt Plutarch nicht den C. Gracchus, wie Cicero, sondern bedient sich jenes allgemeinen „*λέγεται*“? Eine ganze Reihe von Stellen aus seinen Schriften legt davon Zeugnis ab, daß Plutarch nach Möglichkeit Schriften oder Reden seiner Helden zitiert, auch wo er nur aus anderen Quellen abschreibt. Weshalb sollte er das gerade hier absichtlich unterlassen haben? Dies scheint uns Grund genug zu sein, eine Benutzung Ciceros durch Plutarch an dieser Stelle zu verneinen. Daß Plutarch die Schrift des C. Gracchus gelesen habe, liegt noch ferner.

Die Frage, ob das Schriftstück an Pomponius identisch ist mit jenem *βιβλίον*, wird, solange wir nichts Näheres über dasselbe wissen, nicht entschieden werden können. Aus der Tatsache allein, daß wir von keiner anderen Schrift des Caius hören, die Identität beider anzunehmen, wie es Vornefeld (S. 17) im Anschluß an Nipperdey tut, dürfte übereilt sein.

Nun haben wir dieselbe Erzählung noch ganz ähnlich, wenn auch verkürzt, bei Pseudovictor überliefert. Bei ihm heißt es de viris illustr. 57: „Cum in domo Tiberii duo angues e genitali toro repsissent, responso dato, eum de dominis periturum, cuius sexus anguis fuisset occissus; amore Corneliae coniugis marem interfici iussit". Hier haben wir keine einzige Diskrepanz mit Plutarch.

Da nun Kap. 1 der Biographie des Ti. Gracchus einen stark biographischen Charakter trägt, andrerseits von Rosenhauer[1]) mit ziemlicher Sicherheit eine biographische Quelle für die von Pseudo-Victor verfaßte vita des Vaters der Gracchen nachgewiesen worden ist, liegt die Vermutung nicht fern, daß beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen.

Über den Ursprung des Kap. 2 bei Plutarch sagt Soltau: „Ti. Gr. 2 ff. gibt einen Vergleich der beiden Gracchen, namentlich auch in rednerischer Beziehung, und kann, abgesehen von der Anekdote aus Cicero de oratore III 60, nicht anderswoher als aus der biographischen Quelle entnommen sein". Die Stelle bei Cicero (de orat. III 60, 225) lautet: „Gr., quod potes audire, Catule ex Licinio cliente tuo, literato homine,

[1]) Symbolae ad quaestionem de fontibus libri qui inscribitur de viris illustribus Romae, Campoduni 1882.

quem servum ille habuit ad manum, cum eburneola solitus est habere fistula, qui staret occulte post ipsum, cum contionaretur, peritum hominem, qui inflaret celeriter eum sonum, quo illum aut remissum excitaret aut a contentione revocaret". Zum Vergleich sind ferner die Worte des Gellius über diesen Punkt heranzuziehen (Noct. Attic. I, 11):

„Ecce autem per tibicinia Laconica tibiae quoque illius contionariae in mentem venit, quam C. Graccho cum populo agente, praeisse ac praeterministrasse modulos ferunt. Sed nequaquam sic est, ut a vulgo dicitur, canere tibia solitum, qui pone eum loquentem staret, et variis modis tum demulcere animum actionemque eius, tum intendere. Quid enim foret ineptius, si, ut planipedi saltanti, ita Graccho contionanti numeros et modos et frequentamenta quaedam varia tibicem incineret? Sed qui hoc compertius memoriae tradiderunt, stetisse in circumstantibus dicunt occultius, qui fistula brevi sensim graviusculum sonum inspiraret ad reprimendum sedandumque impetus vocis eius. Effervescente namque impulsu et instinctu extraneo naturalis illa Gracchi vehementia indiguisse, non, opinor, existimanda est. M. tamen Cicero fistulatorem istum utrique rei adhibitum esse a Graccho putat, ut sonis, tum placidis tum citatis, aut demissam iacentemque orationem eius erigeret aut ferocientem saevientemque cohiberet. Verba ipsius Ciceronis apposui: Itaque . . . revocaret".

Während Cicero für die Richtigkeit seiner Notiz sich auf das mündliche Zeugnis der Licinius beruft: „quod . . . cliente tuo . . .", wird bei Plutarch derselbe Licinius als der Sklave bezeichnet, der mit der Stimmpfeife Caius zur richtigen Modulation der Stimme behilflich war, eine Abweichung, die man, wenn auch mit

wenig Wahrscheinlichkeit, immerhin auf Rechnung von Plutarchs mangelhafter Kenntnis der lateinischen Sprache setzen könnte. Dagegen beweist eine andere Differenz, daß dies nicht zulässig ist, daß Plutarch den Cicero nicht vor Augen gehabt haben kann, indem letzterer den doppelten Zweck des Instrumentes angibt, während Plutarch nur das „a contentione revocare" erwähnt: „*ἐνεδίδου τόνον μαλακὸν, ᾧ τὸν σφοδρὸν εὐθὺς ἐκεῖνος ἅμα τοῦ πάθους καὶ τῆς φωνῆς ἀνιεὶς ἐπραΰνετο καὶ παρεῖχεν ἑαυτὸν εὐανάκλητον*". Daß hier aber nicht an eine willkürliche Auslassung gedacht werden kann, geht aus Gellius hervor, der vollständig Plutarchs Auffassung beitritt, wenn er gegen Cicero polemisierend den Gebrauch des Instrumentes auf den einen Zweck: „ad reprimendum sedandumque impetus vocis" beschränkt und sich dafür auf die beruft, „qui hoc compertius memoriae tradiderunt". Aus einem solchen hat auch Plutarch geschöpft, nicht aber aus Cicero, wie Soltau und andere glauben. Auch scheint Soltau einen anderen Gewährsmann dieser Anekdote nicht genauer beachtet zu haben. Die Reste des 25. Buches (Fragm. 85) bei Cassius Dio enthalten nämlich einen Vergleich der beiden Gracchen, welcher sich in manchem dem Inhalt von Plutarchs Kap. 2 nähert: „*Ὅτι ὁ Γράκχος τὴν μὲν γνώμην ὁμοίαν τῷ ἀδελφῷ εἶχεν, πλὴν καθ' ὅσον ἐκεῖνος μὲν ἀπ' ἀρετῆς ἐς φιλοτιμίαν καὶ ἐξ αὐτῆς ἐς κακίαν ἐξώκειλεν, οὗτος δὲ ταραχώδης τε φύσει ἦν καὶ ἑκὼν ἐπονηρεύετο, τῇ δὲ δὴ παρασκευῇ τῶν λόγων πολὺ αὐτοῦ προέφερε. Καὶ διὰ ταῦτα ταῖς τε ἐπινοίαις κακοτροπωτέραις καὶ ταῖς τόλμαις προχειροτέραις τῇ τε αὐθαδείᾳ πλείονι πρὸς πάντας ὁμοίως ἐχρῆτο. Πρῶτος τε ἐν τοῖς συλλόγοις μεταξὺ δημηγορῶν ἐβάδιζε, καὶ τὸν βραχίονα πρῶτος ἀπεγύμνωσεν, ὥστε μηδέτερον αὐτῶν κακὸν ἐξ ἐκείνου νομισθῆναι. Καὶ ἐπειδή*

γε πολλῇ μὲν πυκνότητι ἐνθυμημάτων πολλῇ δὲ καὶ, σφοδρότητι ὀνομάτων ἐπίπαν ἐδημηγόρει, καὶ ἐκ τούτου οὔτε κατέχειν ῥαδίως ἑαυτὸν ἐδύνατο καὶ πολλάκις ἐς ἃ οὐκ ἤθελεν εἰπεῖν ἐξεφέρετο, αὐλητὴν ἐπήγετο, καὶ παρ' ἐκείνου ὑπαυλοῦντος οἱ ἐρρυθμίζετο καὶ ἐμετρίαζεν, ἤ καὶ εἴ πῃ καὶ ὡς ἐξέπιπτεν καθίστατο".

Durch Dio wird also die sonst einzig dastehende Nachricht Plutarchs, über die von C. Gracchus aufgebrachte Änderung der Haltung auf der Rednerbühne bestätigt. Sodann lesen wir bei ihm auch die Geschichte von dem Sklaven Licinius; allerdings ist hier die Vorlage Dios gekürzt. Doch ist noch erkennbar, daß dieselbe lateinisch geschrieben war; vor allem aus dem: „*ἐς ἃ οὐκ ἤθελεν εἰπεῖν ἐξεφέρετο*", der wenig geschickten Wiedergabe des von Plutarch mit „*ἐν τῷ λέγειν ἐκφερόμενον*" übersetzten Ausdrucks. Diskrepanzen, welche eine Benutzung einer gemeinsamen Quelle durch Plutarch und Cassius Dio ausschließen könnten, finden sich nicht. Nun ist allerdings bei der Dürftigkeit der Fragmente des Dio gerade bezüglich der Geschichte der Gracchen der strikte Nachweis der Quellen ausgeschlossen. Wenn wir indessen, abgesehen von K. W. Nitzsch,[1]) bei dem dieser Abschnitt des Dio eine sehr ungünstige Beurteilung erfährt, der sich aber über die mutmaßlichen Quellen nicht äußert, das Ergebnis der Untersuchungen von Wilmans,[2]) Lagus,[3]) Schiern,[4]) H. Nissen[5]) und M. Hoffmann[1]) in Betracht ziehen, nach denen für die Zeit der spanischen Kriege, der Cimbernkriege und

[1]) Die Gracchen S. 447.

[2]) De fontibus et auctoritate Dionis Cassii, Berlin 1835.

[3]) De originibus et migrationibus Cimbrorum.

[4]) Plutarchus Livii stud. Helsingfors 1848.

[5]) Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. u. 5. Dekade des Livius. Berlin 1863.

der Bürgerkriege Livius die Hauptquelle des Cassius Dio gewesen ist, so dürfen wir dasselbe auch für die dazwischenliegende Zeit der Gracchen annehmen, zumal wenn sich auch hier Übereinstimmungen zwischen Dio und den Resten der livianischen Tradition finden. So besteht z. B., um dies gleich vorwegzunehmen, eine nahe Verwandtschaft zwischen Dio fragm. 84.2 und Obsequens 28 (87) und Augustinus de civ. Dei III 11.

Jedenfalls ist nicht einzusehen, weshalb nach Soltau der Abschnitt bei Plutarch (Kap. 2) „nicht anderswoher als aus der biographischen Quelle entnommen sein kann". Könnte derselbe nach Form und Inhalt nicht ebensogut bei Livius gestanden haben? Was den Vergleich des Caius Gracchus mit Kleon angeht, so sind hierzu zwei andere Stellen Plutarchs (Perikl. 5 u. Nikias 8) zu vergleichen.

Für das die Einleitung abschließende dritte Kapitel der Biographie des Ti. Gracchus finden sich keine Anhaltspunkte betreffs Quellenbenutzung.

Betrachten wir folgende vierte Kapitel, so zeigt sich zunächst, daß die chronologische Ordnung verwirrt ist. Appius Claudius war erst im Jahre 136 Zensor (vgl. C. I. L. I² p. 35). Plutarch nennt ihn aber schon bei der Verlobung seiner Tochter: „*προγεγραμμένος κατ' ἀξίωμα τῆς Ῥωμαίων βουλῆς*", d. h. wegen seines Ansehens als princeps senatus von den Senatoren in der Senatorenliste zuerst aufgeführt. Nun bekamen aber dieses Ehrenamt nur gewesene Senatoren.[2]) Dagegen hatte er das Konsulat im Jahre 143 bekleidet; die Heirat aber fand, wenn wir uns der Vermutung von

[1]) De Viriathi Numantinorumque bello. Greifswald 1865 S. 10.
[2]) vgl. Th. Mommsen, Röm. Staaatsrecht III, 1 S. 970.

K. W. Nitzsch (S. 269) anschließen, im Jahre 142 statt. Die Teilnahme an dem Feldzuge gegen Karthago jedoch müßte vorher erzählt sein. Offenbar hat Plutarch diese Umstellung vorgenommen, um ein einheitliches Bild von den militärischen Ruhmestaten des Tiberius zu geben.

Nach der Erzählung von der sponsio fügt Plutarch hinzu: „*Οὐκ ἀγνοῶ δὲ ὅτι τοῦτότινες ἐπὶ τὸν πατέρα τῶν Γράκχων Τιβέριον καὶ Σκηπίωνα τὸν Ἀφρικανὸν ἀναφέρουσιν, ἀλλ' οἱ πλείους ὡς ἡμεῖς γράφομεν ἱστοροῦσιν, καὶ Πολύβιος μετὰ τὴν Σκηπίωνος Ἀφρικανοῦ τελευτὴν τοὺς οἰκείους φησὶν ἐκ πάντων προκρίναντας τὸν Τιβέριον δοῦναι τὴν Κορνηλίαν, ὡς ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἀνέκδοτον καὶ ἀνέγγυον ἀπολειφθεῖσαν*'. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß Plutarch, gestützt auf die Autorität des zeitgenössischen polybianischen Berichtes, hier Livius korrigiert, der beide Versionen betreffs des Vaters der Gracchen nebeneinander stellt (lib. 38 Kap. 57), ohne sich für eine zu entscheiden, am Schluß hinzufügend: „Haec de tanto viro, quamquam et opinionibus et monumentis litterarum variarent, proponenda erant". Diese Art des Verhaltens gegenüber Livius, daß er ihn nämlich stillschweigend verbessert, ist nach den Beobachtungen von H. Peter (a. a. O.) und G. Busolt (a. a. O. S. 427) ein Zeichen, daß dieser sicher nicht bloß zu den Nebenquellen gehört.

Neben Polybius wird in Kap. 4 noch Fannius zitiert für eine Anekdote aus dem afrikanischen Kriege, nämlich: „*Τοῦ γε τείχους ἐπέβη τῶν πολεμίων πρῶτος, ὥς φησι Φάννιος, λέγων καὶ αὐτὸς τῷ Τιβερίῳ συνεπιβῆναι καὶ συμμετασχεῖν ἐκείνης τῆς ἀριστείας*". Die Frage, inwieweit die Annalen des Fannius von späteren Autoren bei der Darstellung der Geschichte der Gracchenzeit herangezogen worden sind, wird bei der Dürftigkeit der Tradition kaum zu einem einigermaßen sicheren Ergebnis

gebracht werden können. Zuletzt hat sich E. Kornemann[1]) mit der Frage beschäftigt. Er kommt zu dem Ergebnis: „Es dürfte somit der Satz, daß die Annalen des Fannius der Ausgangspunkt derjenigen Tradition sind, welche in den lateinischen Quellen und stellenweise auch bei Plutarch noch zutage tritt, bis zu dem bei Quellenuntersuchungen erreichbaren Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht sein". Wie bei den anderen Kombinationen und Konstruktionsversuchen wird man auch bei den einzelnen Punkten der Kornemannschen Beweisführung manche Zweifel geltend machen können. In unserem Falle ist jedenfals aus dem Zitat über die direkte Benutzung des Fannius absolut nichts zu schließen. Für die Entscheidung der Quellenfrage ist dasselbe nicht zu verwerten. Denn Inhalt und Form schließen nicht aus, daß Plutarch es aus einem anderen Autor entlehnt haben könnte.

Einen Hauptpunkt in der Frage nach den Quellen Plutarchs bildet die Überlieferung über die Tätigkeit des Ti. Gracchus während seiner Quästur im numantinischen Kriege. Plutarch handelt darüber im 5. bis 7. Kap. Da sich indessen für die Erzählung von Kap. 6 keine parallelen Berichte finden, läßt sich nur feststellen, daß es stilistisch von den anderen beiden nicht abweicht, welche somit allein in Betracht kommen.

Außer Plutarch haben wir noch zwei andere Überlieferungen, nämlich die livianische Tradition und die des Appian. Unter „livianischer Tradition" sollen diejenigen Autoren verstanden werden, welche

[1]) a. a. O.

ihre Nachrichten über den numantinischen Krieg ausschließlich oder doch zum größten Teil aus Livius direkt oder durch eine Mittelquelle haben. Es kommen neben den Periochae zunächst in Betracht: Obsequens, Orosius, Valerius Maximus und Florus. Ehe wir uns jedoch auf einen Vergleich dieser Tradition mit Plutarch einlassen, müssen wir noch das Verhältnis der einzelnen zu Livius und zu einander ins Auge fassen.

Über die Entstehung und den Zweck der Periochae sind mancherlei Ansichten laut geworden. O. Jahn[1]) sieht in ihnen eine Art Register für die, welche in dem großen Werk etwas suchen wollten. Und sie scheinen ihm am Schluß des Werkes angehängt zu sein. Anfangs seien es nur ganz kurze Inhaltsangaben gewesen von den einzelnen Büchern, denen dann später von vielen Seiten hinzugefügt sei, was der Überlieferung wert schien, besonders nachdem dieser Anhang dann für sich herausgegeben war. Nach Jahn zerfällt das Werk als ganzes betrachtet in zwei Teile. Neben den kurzen Inhaltsangaben finden sich nämlich Erzählungen eingefügt, die zuweilen zur Erläuterung, größtenteils aber als Beispiele zur Hervorhebung römischer Tugenden und Laster dienen. Bei genauer Betrachtung zeige sich, daß der größte Teil seinen Ursprung der Rhetorik verdanke; denn es seien Beispiele, die für die Übungen in den Rhetorenschulen aus Livius exzerpiert wurden.

Dieser Ansicht Jahns schließt sich Madvig[2]) an, daß die Auswahl des Stoffes in den Periochae auf Schulzwecke hinweise. Nach ihm ist es ein Auszug, welcher bei dem täglichen Gebrauch in der Schule das Original-

---

[1]) Praefat. zu seiner Ausgabe p. XI ff.

[2]) Praefat. zu seiner Ausgabe. Liv. Bd. IV, 2 1866 p. VII.

werk ersetzen sollte; daher erklärt sich nach Madvig, daß die zur Ausschmückung rhetorischer Themata geeigneten Erzählungen und Beispiele ausführlich ausgezogen worden sind, und daß diejenigen Bücher, welche besonders berühmte Taten behandelten, ausführlicher, andere aber kürzer exzerpiert worden sind.

Zu einem anderen Ergebnis kommt Zangemeister,[1]) nachdem zuerst Wölfflin[2]) auf Grund einer genauen lexikalisch-stilistischen Untersuchung nachgewiesen hat, daß in den Periochae eine sprachliche Einheit vorhanden ist. Es sind allerdings noch erst manche Einschiebsel auszusondern, was Wölfflein im einzelnen getan hat. Nach Ausscheidung dieser fremdartigen Zusätze gewinnt W. den Text, in welchem eine sprachliche Einheit herrscht und die Persönlichkeit eines Schriftstellers erkennbar ist.

Nachdem dann Zangemeister noch die Untersuchungen Theodor v. Mörners[3]) über das Verhältnis des Orosius zu seiner livianischen Vorlage herangezogen hat, unterzieht er die ganze Frage einer neuen Untersuchung. Er kommt zu dem wohl kaum noch anzuzweifelnden Ergebnis, daß unsere Periochae und Orosius nicht aus Livius selbst, sondern aus ein und derselben Epitome geschöpft haben. Er führt eine Reihe von Stellen an, an denen eine Übereinstimmung der Periochae mit Orosius im Wortlaut, in der Auswahl oder der Reihenfolge der erwähnten Tatsachen vorhanden ist, während beide in der be-

[1]) Die Periochae des Livius, Festschrift zur 36. Philologenversammlung in Karlsruhe 1882.

[2]) Commentationes in honorem Mommseni p. 336.

[3]) De Orosii vita eiusque historiarum libris septem adversum paganos, Berlin 1844.

treffenden Beziehung von Livius abweichen. Andererseits stellt er fest, daß die Periochae und Orosius jene Epitome unabhängig voneinander benutzt haben. Auch ist keines von beiden aus dem anderen entnommen. Wenn Zangemeister auf Grund der oben angeführten Untersuchungen über sprachliche Einheit und Interpolationen auch hier bei der Epitome an spezielle Bestimmung für rhetorische Zwecke nicht glaubt, sondern die Vermutung aufstellt, die rhetorischen Elemente erklären sich einfach aus der Richtung der Zeit, in welcher der Auszug entstanden ist, so wird man einigen Zweifel nicht unterdrücken können. Es sind jedenfalls die Einwirkungen der Schulrhetorik an manchen Stellen so auffallend, daß wir mit einer Erklärung derselben aus „der Richtung der Zeit“ nicht durchkommen. Betrachten wir die aufgenommenen exempla von Tugenden und Lastern, ferner daß jeder Abschnitt ein Ganzes für sich bildet, wie schon die Erneuerung der den einzelnen Personen zukommenden Titel in den folgenden Teilen zeigt, so ist es klar, daß der Verfasser einen lesbaren Abriß der römischen Geschichte nicht geben wollte in der Art des Florus, sondern er wollte ein Handbuch geben zum Nachschlagen im Livius und zur Benutzung als Beispielsammlung nach der Weise des Valerius Maximus.

Auf die Prodigiensammlung des Julius Obsequens brauchen wir hier zunächst nicht weiter einzugehen. Es ist von Roßbach[1]) und anderen zur Genüge festgestellt, daß er nur einen Auszug aus Livius hergestellt hat ohne Benutzung anderer Quellen.

Nicht das Originalwerk des Livius selbst, sondern

---

[1]) Rhein. Museum 52 (1897) S. 1—12.

jene ältere Epitome hat auch Florus vor sich gehabt. Und es steht auch hinreichend fest, daß, wenn auch Zusätze aus anderen Schriftstellern eingeschaltet sind, für Florus und Orosius Livius die Hauptquelle ist.

Für Orosius läßt sich ferner auch die Benutzung des Florus an manchen Stellen nachweisen. Für den in die Zeit des Ti. Gracchus fallenden sizilischen Sklavenkrieg zeigt ein Vergleich mit den leider nur winzigen Resten in den Periochae und bei Obsequeus, daß die Berichte auf die Urquelle Livius zurückgehen. Schon in den wenigen Worten über die Anfänge des Aufstandes tritt eine bedeutende Ähnlichkeit hervor:

Epit. 56: „bellum servile in Sicilia ortum cum opprimi a praetoribus non potuisset, C. Fulvio consuli mandatum est".

Oros. V 6, 3: „Igitur in Sicilia bellum servile ortum est, quod adeo grave et atrox multitudine servorum . . . fuit, ut non dicam praetores Romanos, quos penitus profligavit, sed consules quoque terruerit". Was Orosius mit den letzten Worten bezeichnet, finden wir in den Periochae nicht nur in den Worten: „cum opprimi a praetoribus non potuisset . . ." enthalten, sondern auch in einer späteren Bemerkung (58): „res praeterea in Sicilia vario eventu adversus fugitivos gestas continet".

In derselben Weise beginnt auch Julius Obsequeus: „fugitivorum bellum in Sicilia exortum". Wohl zu beachten ist auch die hier wie dort übereinstimmend gebrachte Zahl der Aufständischen:

Epit: „Cleon quoque alter servus ad septuaginta milia servorum contraxit".

Oros.: „Nam septuaginta milia servorum tum in arma conspirantium fuisse referuntur . . ."

Auch Florus zeigt, abgesehen von der auch bei ihm befindlichen Zahl 70000, eine fast wörtliche Übereinstimmung mit den Periochae in den auf die Entstehung des Krieges bezüglichen Bemerkungen.

Somit gehören Orosius und Florus zusammen, trotz ihrer Unähnlichkeiten; sie ergänzen einander in den auf unsere Periode bezüglichen Nachrichten. Aus ihnen vor allem und aus dem Auszuge aus Livius müssen wir auch den verlorenen Bericht des Livius über Tiberius Gracchus wiederherzustellen suchen.

Die „facta et dicta memorabilia“ des Valerius Maximus sind „in usum declamationum“ geschrieben. Als Nebenzweck hatte er eine moralische Einwirkung auf seine Landsleute im Auge; durch scharfe Gegenüberstellung der virtus und der auf Grund derselben vollbrachten Taten einerseits und der Versunkenheit und Versumpftheit seiner Mitwelt andererseits wollte er auf die Wiederherstellung der früheren guten einfachen Sitten hinwirken. Hinsichtlich der Quellen des Valerius Maximus hat Bogdanus Krieger[1]) für die ältere römische Geschichte als den am meisten benutzten Autor Livius nachgewiesen. Die nächste Stelle nach ihm nimmt Cicero ein. Es folgt dann Varro. Aus der großen Anzahl der Stellen, in welchen die noch erhaltenen Bücher des Livius sich als Quelle des Val. Maximus mit Sicherheit feststellen lassen, kann man schließen, wie sehr auch die jetzt verloren gegangenen Bücher von ihm geplündert sind; in vielen Fällen ist auch von Krieger in bezug auf solche der sichere Nachweis geführt.

[1]) Quibus fontibus Valerius Maximus usus sit exemplis enarrandis, quae ad priora rerum Romanarum tempora pertinent, Berlin 1888.

Kehren wir jetzt zu den Berichten über die Quästur des Ti. Gracchus zurück und betrachten wir die bei den Livius-Exzerptoren erhaltenen Abschnitte über dieselbe.

Über die unglückverheißenden Prodigien bei der Abreise des C. Hostilius Mancinus nach Spanien haben wir zunächst eine ausführliche Erzählung bei Val. Maximus I 6, 7:

„Cui consuli in Hispaniam ituro haec prodigia acciderunt: cum Lavinii sacrificium facere vellet, pulli cavea emissi in proximam silvam fugerunt summaque diligentia quaesiti reperiri nequiverunt. Cum ab Herculis portu, quo pedibus pervenerat, navem conscenderet, talis vox sine ullo auctore ad aures eius pervenit. „Mancine mane". Qua territus, cum itinere converso Genuam petisset et ibi scapham esset ingressus, anguis eximiae magnitudinis visus e conspectu abiit".

Fast dieselben Worte gebraucht Julius Obsequeus in Kap. 24: „cum Lavinii auspicarentur, pulli e cavea in silvam Laurentinam evolaverunt neque inventi sunt . . . Hostilius Mancinus consul in portu Herculis cum conscenderet navem petens Numantiam, improvisa vox audita: ‚mane Mancine'. Cumque egressus postea navem Genuae conscendisset, anguis in nave inventus e manibus effugit".

Das letzte Prodigium ist in den Periochae ausgelassen. Im übrigen heißt es dort (55): „C. Hostilio Mancino cos. sacrificante pulli ex cavea evoluverunt; conscendenti deinde navem, ut in Hispanium proficisceretur, accidit vox „mane Mancine."

An dem livianischen Ursprung dieser Erzählung ist ein Zweifel unmöglich. Allgemein erwähnt werden die Prodigien von Orosius (V 4, 19); auch die Worte

Pseudo-Victors, über dessen Verhältnis zu Livius S. 84—85 die Rede sein wird, in der Biographie des Mancinus (59): „vetantibus avibus et nescio qua voce revocante“ scheinen mit der livianischen Überlieferung in Zusammenhang zu stehen. Nebenbei sei noch bemerkt, daß auch Augustinus (de civ. Dei III 21) Livius hier benutzt hat.

Im Anschluß an die obige Erzählung schließt Val. Maximus seinen Bericht mit der allgemeinen Bemerkung: „Ergo prodigiorum numero numerum calamitatem aequavit, infelici pugna, turpi foedere, deditione funesta“.

Die Periochae berichten kurz über das Unglück des Mancinus (55): „Quae auspicia tristia fuisse eventu probatum est. Victus enim a Numantinis e castris exutus cum spes nulla servandi exercitus esset, pacem cum eis fecit ignominiosam, quam ratam esse senatus vetuit. Triginta milia Romanorum a Numantinorum quattuor milibus victa erant“; und 56 heißt es: „Ad exsolvendum foederis Numantini religione populum Mancinus, cum huius rei auctor fuisset, deditus Numantinis non est receptus.“

Ganz ähnlich lautet der entsprechende Abschnitt bei Orosius (V 4, 20): „adeo infeliciter proelia cuncta gessit atque in id suprema desperatione perductus est, ut turpissimum foedus cum Numantinis facere cogeretur... senatus dissolvi foedus et Mancinum dedi Numantinis praecepit . . . ab hostibus autem non susceptus . . .“ (vgl. V 5, 4: „ad poenam non recipiendo Mancinum“).

Nehmen wir dazu, was Florus (II 18) hierüber schreibt: Hunc (sc. Mancinum) quoque assiduis caedibus subegerunt, . . . Tamen cum hoc quoque foedus maluere contenti armorum manubiis, cum ad internecionem saevire potuissent. Sed non minus Numantini quam Caudini

illius foederis flagrans ignominia ac pudore p. R. dedecus quidem praesentis flagitii deditione Mancini expiavit".

Mit diesem Schlußsatz leitet Florus über zu der Entsendung Scipios nach Numantia, und ganz ähnlich macht es Orosius (V 6, 7): „cum maior paene infamia de foedere apud Numantiam pacto quam apud Caudinas quondam furculas pudorem Romanae frontis oneraret".

Nun haben wir oben bei Florus (II 18) ausgelassen: „ut ne oculos quidem aut vocem Numantini viri quisquam sustineret"; vergleichen wir damit die Parallele bei Orosius (V 5, 15): „quanta fuerit timoris amentia miles Romanus hebeatus, ut iam ne ad experimentum quidem belli cohibere pedem atque offirmare animum posset, sed mox conspecto Hispano specialiter hoste diffugiens vinci se paene prius crederet quam videri", so besteht kein Zweifel, daß beide in diesem Abschnitt ihrer Werke Livius ausschließlich als Vorlage gehabt haben. Abzusehen ist natürlich von den vom persönlichen Standpunkt des Autors beeinflußten Ausdrücken.

Die Lage des Mancinus vor Numantia wird von Florus dahin gekennzeichnet, daß Mancinus, durch vielfache Schlappen mürbe gemacht, mit seinem Heere vollständig in der Hand der Numantiner war; dies wird von Orosius bestätigt, während der Bericht des Epitomators ungenau exzerpiert ist. Mancinus war also gezwungen, mit ihnen als einer gleichstehenden Macht abzuschließen; dieses foedus wird als „ignominiosum", „turpissimum", „infame" bezeichnet. Nicht wiedergegeben ist von Florus und Orosius das „castris exutus" der Periochae.

Schließlich wollen wir zur Vervollständigung der livianischen Tradition auch Eutropius nicht unerwähnt lassen, bei dem es heißt (IV 17): „cum Numantinis

pacem fecit imfamem, quam populus et senatus iussit infringi".

Appians Bericht über den Mancinus-Vertrag.

Nach Appian kommt der Konsul Mancinus nach manchen Niederlagen in solche Bedrängnis mit seinem Heere, daß er, um nicht vollständig von den Feinden vernichtet zu werden, sich zum Abschließen eines Vertrages genötigt sieht. In Kap. 80 lesen wir darüber: „*Ὁ δὲ Μαγκῖνος τοῖς Νομαντίνοις συμβαλὼν ἡττᾶτότε πολλάκις, καὶ τέλος ἀναιρουμένων πολλῶν ἐς τὸ στρατόπεδον ἔφυγεν. Λόγου δὲ ψευδοῦς ἐμπεσόντος ὅτι Νομαντίνοις ἔρχονται βοηθοῦντες Κανταβροί τε καὶ Ουακκαῖοι, δείσας ἄπυρον τὴν νύκτα διήγαγεν ὅλην ἐν σκότῳ, φεύγων ἐς ἔρημον τὸ Νωβελίωνός ποτε χαράκωμα. Καὶ μεθ' ἡμέραν ἐς αὐτὸ συγκλεισθεὶς οὔτε κατεσκευασμένου οὔτε ὠχυρωμένου, περισχόντων αὐτὸν τῶν Νομαντίνων, καὶ πάντας ἀποκτενεῖν ἀπειλουμένων εἰ μὴ συνθοῖτο εἰρήνην, συνέθετο ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ Ῥωμαίοις καὶ Νομαντίνοις. Καὶ ὃ μὲν ἐπὶ τούτοις ὤμνυε τοῖς Νομαντίνοις*".

Vergleichen wir damit die Darstellung Plutarchs in Kap. 5, so ist zunächst ohne weiteres klar, daß der appianischen der Vorzug gebührt, da sie im Gegensatz zu dem verschwommenen plutarchischen Bericht, hinsichtlich des Topographischen vor allem, klare Angaben bringt. Die Bedeutung des appianischen Berichtes wird aber noch größer auf Grund des von Schulten[1]) geführten Nachweises, daß Polybius Appians Quelle für die spanischen Kriege gewesen ist. Schulten hat auch den Lagerplatz der Nobilior, auf dessen Erwähnung es

[1]) Numantia p. 78 ff. (Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1899).

bei Appian vornehmlich ankommt, wieder aufgefunden[1]) und hält es auf Grund des auf Polybius zurückgehenden Berichtes Appians für sicher, daß Mancinus das verfallene Lager des Nobilior benutzte. Nun nennt Appian nur den Mancinus als Stifter des Vertrages und weiß nichts von der Tätigkeit des Ti. Gracchus für das Zustandekommen desselben. Offenbar stand davon auch nichts bei Polybius. Denn da Appian kurz vorher die Kämpfe und Verträge des Vaters behandelt, lag es nahe, mit einem kurzen Hinweis die Tätigkeit des Sohnes zu kennzeichnen. Diese Unterlassung dürfte nicht ohne Absicht geschehen sein. Und zwar werden hier politische Gründe mitgespielt haben. Polybius war ein intimer Freund Scipios, dessen politische Anschauungen er größtenteils teilte. Von Scipio aber stammt das vielleicht von Polybius überlieferte Wort: „*ὥς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος, ὅ τις τοιαῦτάγε ῥέζοι*“, das seine Stellung zu Ti. Gracchus genügend kennzeichnet. Teilte Polybius diesen seinen Standpunkt, dann wird es in bestimmter Absicht geschehen sein, wenn er die Tätigkeit des Tiberius in Spanien mit Stillschweigen übergeht.

Andererseits geht nun zwar auch Plutarch, wie Schulten[2]) dargelegt hat, offenbar in manchen Teilen auf Polybius zurück, und eine Beziehung seines Berichtes zu dem appianischen scheint auch zu bestehen. Plutarch mußte sich also für seine der Verherrlichung des Tiberius dienenden Mitteilungen zur Hauptsache an eine andere, seinen Absichten mehr entsprechende Quelle halten (vielleicht Livius), und so ist aus der Verschmelzung beider jene Schilderung entstanden.

---

[1]) Jahrb. des archäolog. Instit. 1909.

[2]) Numantia p. 92.

Bei ihm verhandelt Ti. Gracchus allein mit den Feinden und schließt auch selbständig den Vertrag ab, und zwar: „*Οἱ δὲ πιστεύειν ἔφασαν οὐδενὶ πλὴν μόνῳ Τιβερίῳ, καὶ τοῦτον ἐκέλευον ἀποστέλλειν πρὸς αὐτούς. Ἐπεπόνθεσαν δὲ τοῦτο καὶ δι' αὐτὸν τὸν νεανίσκον, ἦν γὰρ αὐτοῦ πλεῖστος λόγος ἐπὶ στρατιᾶς, καὶ μεμνημένοι τοῦ πατρός . . .*“ Es ist leicht ersichtlich, daß die Erinnerung an die Verträge mit seinem Vater der Hauptgrund war. Denn die persönliche Wertschätzung des Quästors im Heere, abgesehen davon, wieviel hiervon zu ihren Ohren drang, konnte noch nicht viel Hoffnung auf einen billigen dauernden Frieden bei ihnen erwecken. Um einen solchen war ihnen aber offenbar zu tun; sonst hätten sie ja nur das Heer, welches vollständig in ihre Hand gegeben war, vernichten können. Jenen Zusatz bezüglich der Persönlichkeit des Tiberius dürfte Plutarch aus einer anderen Quelle eingeschoben haben, wenn man nicht annehmen will, daß er von ihm selbst stammt.

Die Numantiner mochten also hoffen, der Sohn werde in der Behandlung der Provinzgemeinden eine ähnliche Politik einschlagen wie der Vater. Über die Wirksamkeit des letzteren in Spanien erfahren wir aus Appian (Iber. 43—44); über seine organisatorische Tätigkeit heißt es: „*Τοὺς δὲ ἀπόρους συνῴκιξε καὶ γῆν αὐτοῖς διεμέτρει. Καὶ πᾶσιν ἔθετο τοῖς τῇδε συνθήκας ἀκριβεῖς, καθ' ἃ Ῥωμαίων ἔσονται φίλοι· ὅρκους τε ὤμοσεν αὐτοῖς καὶ ἔλαβεν, ἐπιποθήκους ἐν τοῖς ὕστερον πολέμοις πολλάκις γενομένους. Δι' ἃ καὶ ἐν Ἰβηρίᾳ καὶ ἐν Ῥώμῃ διώνυμος ἐγένετο ὁ Γράκχος, καὶ ἐθριάμβευσε λαμπρῶς*“.

Kap. 44: „*Σεγήδη πόλις ἐστὶ Κελτιβήρων τῶν Βελλῶν λεγομένων μεγάλη τε καὶ δυνατή, καὶ ἐς τὰς Σεμπρωνίου Γράκχου συνθήκας ἐνεγέγραπτο. Αὕτη τὰς βραχυτέρας πόλεις ἀνῴκιζεν ἐς αὐτὴν, καὶ τεῖχος ἐς τεσσαράκοντα στα-*

δίους κύκλῳ περιεβάλετο, Ἰίτθους τε ὅμορον γένος ἄλλο συνηνάγκαζεν ἐς ταῦτα. Οἳ δὲ περὶ μὲν τοῦ τείχους ἔλεγον ἀπηγορεῦσθαι Κελτίβηρσιν ὑπὸ Γράκχου μὴ κτίζειν πόλεις, οὐ τειχίζειν τὰς ὑπαρχούσας· τῶν δὲ φόρων καὶ τῆς ξενα-γίας ὑπ' αὐτῶν ἔφασαν Ῥωμαίων ἀφεῖσθαι μετὰ Γράκχον. Καὶ τῷ ὄντι ἦσαν ἀφειμένοι, δίδωσι ἡ βουλὴ τὰς τοιάσδε δωρεὰς ἀεὶ προστιθεῖσα κυρίας ἔσεσθαι μέχρι ἂν αὐτῇ καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ".

Kap. 49: *„τὸν Μαρκέλλον ἠξίουν, ποινὴν αὐτοῖς ἐπι-θέντα μετρίαν, ἐς τὰς Γράκχου συνθήκας ἀναγαγεῖν".*

Ti. Semporinus Gracchus, der Vater, hatte also die Absicht gehabt, durch eine freundlichere Behandlung eine wirtschaftliche Entwicklung der Provinzgemeinden herbeizuführen. Darauf deutet jedenfalls das von seinen Maßregeln uns Erhaltene hin. Nach der Unterwerfung siedelt er die ärmere Bevölkerung an und teilt ihr bestimmte Ackerlose zu. Er setzt durch detaillierte Vertragsbestimmungen die Pflichten und Rechte derselben als *φίλοι Ῥωμαίων* fest, sowie die der Römer, welche von beiden Parteien beschworen werden. Daß diese Verträge die Interessen der Spanier schonten, ergibt sich daraus, daß diese später oftmals nach ihnen sich zurücksehnten und gern bereit waren, im Falle der Wiedererlangung Frieden zu schließen. Von Plutarch haben wir dann noch die Nachricht, daß Gracchus den so hergestellten Frieden mit seinen Bedingungen beim Volke durchsetzte und letzteres sich dauernd daran gebunden fühlte.

Offenbar hatten sich die Numantiner in der Erwartung nicht getäuscht, daß der Sohn eine ähnliche Politik einschlagen werde wie der Vater. Es kam nämlich ein Vertrag zustande, wie Appian sagt: *„ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ"*. Plutarch berichtet über den Abschluß:

„*Οὕτω δὴ πεμφθεὶς ὁ Τιβέριος καὶ συγγενόμενος τοῖς ἀνδράσι καὶ τὰ μὲν πείσας, τὰ δὲ δεξάμενος, ἔσπείσατο . . .*“

Eins aber, und zwar die Hauptsache, erlangte der Sohn nicht, nämlich die Bestätigung der Friedensbedingungen.

Über die Kassierung der Friedensbedingungen in Rom heißt es bei Appian (Iber. 83): „*Μαγκῖνον δ' ἔγνωσαν ἐκδοῦναι τοῖς Νομαντίνοις ἄνευ σφῶν αἰσχρὰς συνθήκας πεποιημένον, ᾧ λόγῳ καὶ Σαυνίταις οἱ πατέρες, ὅμοια χωρὶς αὐτῶν συνθεμένους, ἡγεμόνας εἴκοσι ἐξεδεδώκεσαν*“. Plutarch schreibt in Kap. 7: „*Οἱ μέντοι δυσχεραίνοντες τὰ πεπραγμένα μιμεῖσθαι τοὺς προγόνους ἐκέλευον· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι τοὺς ἀγαπήσαντας ὑπὸ Σαυνιτῶν ἀφεθῆναι στρατηγοὺς αὐτούς τε τοῖς πολεμίοις γυμνοὺς προσέρριψαν, καὶ τούς ἐφαψαμένους καὶ μετασχόντας τῶν σπονδῶν, οἷον ταμίας καὶ χιλιάρχους, ὁμοίως προὔβαλον, εἰς ἐκείνους τὴν ἐπιορκίαν καὶ τὴν διάλυσιν τῶν ὡμολογημένων τρέποντες*“.

Aus der Ähnlichkeit der beiden Berichte auf eine gemeinsame direkte Quelle zu schließen ist hier ebenso wie an den beiden anderen erörterten Stellen verfrüht. Wenn bei beiden die Parallele des samnitischen Vertrages hervorgehoben wird, so ist zu betonen, daß auch in der livianischen Tradition dieser Vergleich sich findet. Wir können aber Soltau (a. a. O. S. 358) nicht beistimmen, welcher festgestellt zu haben glaubt, „daß Plutarch und Appian hier auf einer verwandten griechischen Quelle beruhen“, und zwar bei Appian sei diese entweder Poseidonius[1]) oder der ihm vielfach folgende Strabon; einer von beiden müsse also auch hier die Quelle des Plutarch sein. Soltau macht selbst die Einschränkung, daß „keineswegs die Identität der direkten Quelle be-

[1]) vgl. dagegen Schulten, a. a. O. S. 81.

hauptet werden“ solle. Es nötigt uns nämlich nichts, bei Plutarch eine griechische Vorlage zu vermuten, sondern es kann ebensogut ein Lateiner gewesen sein. Für den in dieselbe Zeit fallenden sizilischen Feldzug läßt sich der Nachweis führen, worauf hier einzugehen jedoch zu weit führen würde, durch einen Vergleich der Reste der livianischen Überlieferung mit denen Diodors, daß Livius und Diodor beide den Poseidonius ausgeschrieben haben.[1]) Kann Livius nicht auch die Nachrichten über den spanischen Krieg aus Polybius, dessen Werk Poseidonius fortsetzte, haben und aus Livius wiederum Plutarch dieselben entnommen haben? Wenn das der Fall wäre, würden die Übereinstimmungen Plutarchs mit Appian der gemeinsamen Urquelle Polybius zuzuschreiben sein.

Heinrich Nissen hat in seinem Aufsatz über den kaudinischen Frieden[2]) nachgewiesen, daß das, was man die Geschiche des kaudinischen Friedens genannt hat, nur ein Nachhall ist aus den leidenschaftlichen Parteikämpfen um den Vertrag des Mancinus. In der Hauptsache muß man seinen Ausführungen beistimmen, abgesehen davon, daß in Wirklichkeit keine sponsio, sondern ein Frieden geschlossen worden ist.

Ohne auf die einzelnen Punkte der Beweisführung Nissens näher einzugehen, daß nämlich die livianische Erzählung über den Frieden von Caudium zurechtgemacht ist nach dem numantinischen, deren Richtigkeit kaum in Zweifel gezogen werden kann, zeigt doch ein Vergleich der Erzählung im 9. Buche mit dem entsprechenden Abschnitt der Periochae und der sonstigen livianischen

---

[1]) vgl. G. Busolt a. a. O. S. 322 f.
[2]) Rhein. Mus. 25.

Tradition auch eine ganze Reihe wörtlicher Übereinstimmungen neben den sachlichen.

Wenden wir uns zunächst zu der Rede des Pontius bei Livius (IX 11). „Sie trägt ein ziemlich modernes Gepräge", sagt Nissen. Seine Alternative, entweder den Frieden aufrechtzuerhalten oder das Heer in seine frühere Lage bei Caudium zurückzuversetzen, paßt auf die damaligen Zustände nicht. Von Orosius wird dagegen berichtet, daß die numantinischen Gesandten in Rom diese Forderung stellten. Nun muß gerade jener Anfang von Kap. 5 (lib. V) bei Orosius Verwunderung erregen hinsichtlich seiner Herkunft. Jene Anklage paßt vorzüglich zu der ganzen Stellungnahme des Autors zu dem von ihm behandelten Stoff. Daß er dieselbe nicht aus sich selbst macht, ist leicht ersichtlich. So ist die Annahme gegeben, er habe sie aus seiner Quelle Livius. Wie auch sonst muß man berücksichtigen, daß wir bei Orosius nur die Nacherzählung der von ihm benutzten Epitome haben, die nur unvollkommen die ursprüngliche livianische Erzählung wiedergibt. Als Überschrift jener Anklage, in der auch zugleich die Disposition gegeben ist, fungiert jener Satz: „Cur falso vobis, Romani, magna illa nomina iustitiae fidei fortitudinis et misericordiae vindicatis?" Hierbei ist zu bemerken, daß der vierte Punkt, die „misericordia", nicht bei Livius gestanden haben wird. Das beweist sowohl die ungeschickte Anflickung durch „et" als auch die für die „misericordia" in § 4 angeführten beiden Beispiele. Denn von misericordia kann ebensowenig bei dem „emittendo ad vitam inimicum exercitum" wie bei dem „ad poenam non recipiendo Mancinum" die Rede sein. Sie zeigen aber, wie wenig Verständnis Orosius für die Situation hatte. — Sehen wir also hiervon

ab, so bleiben noch „iustitia“, „fides“ und „fortitudo“, deren Verletzung an den Römern getadelt wird, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der Überschrift, mit der fortitudo beginnend. Fragen wir nun, in welcher Form dies bei Livius gestanden haben wird, so ist eine derartige Kritik bei der ganzen Stellung des Livius, aus dem Munde des Autors kommend, ausgeschlossen; vielmehr wird er jene Vorwürfe den Gegnern Roms in den Mund gelegt haben, und zwar den von Orosius erwähnten Gesandten der Numantiner. Wir haben also bei Orosius die Reste der livianischen Rede der numantinischen Gesandten.

Kehren wir jetzt zu der Rede des Pontius (IX 11) zurück. Abgesehen von ihrer größeren Ausführlichkeit, zeigt dieselbe auffallende Übereinstimmung mit dem bei Orosius Erhaltenen. Auch hier wird mit den „magna nomina“ scharf ins Gericht gegangen. Genau wie bei Orosius beginnt Livius mit der fortitudo, und nachdem er gezeigt, daß die nur ein leerer Schall ist, geht er über zur fides und iustitia. Einen Beweis für den Zusammenhang der beiden Erzählungen gibt ferner folgendes: Bezüglich der altgerühmten fides Romana hält Pontius ihnen vor: „Numquamne causa defiet, cur victi pacto non stetis? Obsides Porsinnae dedistis; furto eos subduxistis. Auro civitatem a Gallis redemistis; inter accipiendum aurum caesi sunt“. Bei Orosius (§ 11) heißt es, freilich in anderem Zusammenhang: „Atque ideo ab initio perfecistis, ut ... nec hostis fideliter credat infidis“. Nehmen wir hinzu, daß die ganze Rede des Pontius nicht für jene Zeiten paßt, für die sie gemacht ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß dieselbe zurechtgemacht ist nach dem Vorbild einer nicht mehr erhaltenen Rede der numantinischen Gesandten bei Livius.

Sodann hat Nissen mit großer Wahrscheinlichkeit dargetan, daß auch die Rede des Konsuls Postumius (Liv. IX 8) eine Zurechtmachung ist nach dem Vorbild der numantinischen Ereignisse. Nicht Postumius redet hier, sondern das Ganze ist einer Rede des Mancinus nachgebildet. Wir erfahren aus Cicero, daß Mancinus den Antrag auf Auslieferung seiner Person selbst unterstützt hatte.

In der Rede des Postumius wird verschiedentlich scharf hervorgehoben, daß alle Sponsoren ausgeliefert werden müßten (vgl. Nissen a. a. O. S. 54). Nach den Ausführungen von Nissen haben wir hier einen Reflex aus den Parteikämpfen um die Dedition des Mancinus. Denn weshalb drängt Postumius mit so heftigen Worten auf die Auslieferung der Tribunen und begründet dies so eingehend? Warum begnügt er sich nicht mit seinem ersten Vorschlag, daß sie nach Niederlegung ihres Amtes ausgeliefert werden sollen? Mancinus ist es in Wirklichkeit, der sich hier mit allen Kräften dagegen wehrt, allein ausgeliefert zu werden. Dies zeigen besonders die Worte in § 7—8: „Et ne illud quidem, quod quosdam forsitan moveat, refert, consul an dictator an praetor spoponderit. Et hoc ipsi etiam Samnites iudicaverunt, quibus non fuit satis, consules spondere, sed legatos, quaestores, tribunos militum spondere coëgerint". — Daß aber auch bei Numantia diese alle mit ihrem Wort den Vertrag verbürgt hatten, ist hinreichend bezeugt. (Val. Antias [bei Gellius]: „Ti. Gracchus, qui quaestor C. Mancino in Hispania fuerat, et ceteri, qui pacem spoponderant". — Cassius Dio fragm. 82; Cicero, Brutus 103, de har. resp. 43.)

Nissen (S. 52) kennzeichnet die Situation: „Die Volks- und Senatspartei maßen jetzt ihre Kräfte. Es handelte

sich um verschiedene Fragen: 1. die Bestätigung oder Verwerfung des Vertrages; 2. die Dedition des Consuls; 3. die Dedition der Sponsoren. Gracchus setzte alle seine Kraft ein, um gleich die erste Position zu halten; vgl. Cassius Dio 82: „*Ἔλεγον — πραχθῆναι*“.

Nach der Analogie des kaudinischen Vertrages wird Mancinus, als er die Erfolglosigkeit der Verteidigung seiner Abmachungen sah, für die Auslieferung aller Sponsoren gesprochen haben in dem Berichte des Livius. Daraufhin mußten sich die Gracchaner von ihm trennen und die übrigen Sponsoren zu retten suchen. Mancinus brachte sich also selbst in eine höchst gefährliche Lage. Denn schließlich, da Senats- und Volkspartei sich ungefähr das Gleichgewicht halten, einigen sie sich, und er allein wird ausgeliefert. Auch eine rechtliche Begründung fand man dafür („ad exsolvendum religione populum“). Gracchus wälzte jedenfalls jetzt alle Schuld auf den Konsul, auf dessen Befehl er die Verhandlungen mit dem Feinde übernommen habe (vgl. Quintilian VII 4, 13: „Interdum ergo culpa in hominem relegatur, ut si Gracchus reus foederis Numantini, cuius metu leges populares tulisse in tribunatu videretur, missum se ab imperatore suo diceret“).

Reste der livianischen Erzählung sind noch durch Orosius auf uns gekommen. Offenbar geben die Worte des Orosius (V 5, 5—6) kurz den Inhalt einer Verteidigungsrede des Mancinus wieder: „Mancinusne rogo dedendus fuit, qui victi exercitus impendentem trucidationem praetento umbone pacti foederis dispulit, qui periclitantes patriae vires in meliora tempora reservavit? Aut si displicuit foedus, quod pactum est, cur miles hoc pignore redemptus aut, cum reverteretur, receptus est aut, cum repeteretur, redditus non est? Aut si placuit servati

milites qualiscumque provisio, cur Mancinus, qui hoc pepigit, solus deditus fuit?“

Schließlich finden sich in der Erzählung des Livius über den kaudinischen Frieden und in den Resten der Überlieferung über das foedus Numantinum auch wörtliche Übereinstimmungen bezw. Anlehnungen. Postumius beginnt seine Rede mit den Worten: „Ego tamen, quando neque de noxa nostra neque de poena rettulistis, omissa defensione, quae non difficillima esset apud haud ignaros fortunarum humanarum necessitatumque; Orosius schreibt V 5, 10: „sorte bellica circumventum exercitum“. Und weiter heißt es in der Rede des Postumius: „sententiam de eo, de quo rettulistis, paucis peragam, quae sententia testis erit, mihine an legionibus vestris pepercerim, cum me seu turpi seu necessaria sponsione obstrinxi“. Hiermit stimmt Orosius (V 5, 5): „qui victi exercitus impendentem trucidationem praetento umbone pacti foederis dispulit, qui periclitantes patriae vires in meliora tempora reservavit“. Über die Art der Übergabe der Sponsoren sagt Livius IX 10, 7: „Progressi fetiales ubi ad portam venere, vestem detrahi pacis sponsoribus inbent, manus post tergum vinciri“. Vgl. IX 8, 6: „Dedamur per fetiales nudi vinctique“. Orosius entnahm über die Übergabe des Mancinus folgendes aus Livius: „Qui nudato corpore manibusque post tergum revinctis ante portas Numantinorum expositus“ (V 4, 21). Schließlich ist Mancinus ausgeliefert worden: „Mancinus ad exsolvendum foederis Numantini religione populum ... deditus“ (Periochae 56) und Postumius fordert: „exsolvamus religione populum“, die Tribunen dagegen: „neque exsolvi religione populum aiebant“. Vgl. Kap. 9: „Nam quod deditione nostra negant exsolvi religione populum“.

Nachdem wir aus einem Vergleich der vorhandenen livianischen Überlieferung über den Mancinus-Vertrag mit dem Bericht des Livius über den Frieden von Caudium also den Inhalt der Bücher 55 u. 56 uns zu rekonstruiren versucht haben, wenden wir uns jetzt zu Plutarch zurück.

Schon beim ersten Durchlesen der Erzählung Plutarchs (Kap. 5 u. 7) merkt man, daß er eine sehr ausführliche Vorlage ausgeschrieben haben muß. Überblicken wir ferner, was wir bezüglich der livianischen Version festgestellt haben, und vergleichen wir dies mit Plutarch, so ergibt sich nicht nur kein einziger Widerspruch zwischen beiden, sondern es tritt auch eine enge Beziehung der beiden Berichte zueinander deutlich hervor.

Gehen wir an der Hand der Nachrichten Plutarchs das Ganze durch. Nachdem Plutarch im Anfang von Kap. 5 kurz die Tatsache erwähnt hat, daß Ti. Gracchus als Quästor unter dem Konsul Mancinus in Spanien kämpfte, fügt er über den letzteren hinzu: „*ἀνθρώπῳ μὲν οὐ πονηρῷ, βαρυποτμοτάτῳ δέ Ῥωμαίων στρατηγῷ*“. Betreffs der Worte: „*ἀνθρώπῳ μὲν οὐ πονηρῷ*“ war, soweit wir vermuten können, nur eine Gelegenheit vorhanden, dies besonders zu betonen, nämlich als er sich zur Dedition erbot. Wenn wir auch nur einen Teil dessen, was Livius Lobenswertes über Postumius sagt, auf Mancinus übertragen dürfen, so wird deutlich, daß Plutarch nicht mit Unrecht dem Menschen Mancinus diese Anerkennung zuteil werden läßt. Ferner wird in den Worten: „*βαρυποτμοτάτῳ δὲ Ῥωμαίων στρατηγῶν* nicht dem Mancinus, sondern dem Geschick die Schuld an der Niederlage zugeschrieben, genau ebenso wie bei Orosius (V 5, 10): sorte bellica circumventum exercitum“ (vgl. Liv. IX 8, 4).

Sodann fährt Plutarch fort: „*Διὸ καὶ μᾶλλον ἐν τύχαις παραλόγοις καὶ πράγμασιν ἐναντίοις* (lat.: rebus adversis) *τοῦ Τιβερίου διέλαμψεν οὐ μόνον τὸ συνετὸν καὶ ἀνδρεῖον, ἀλλ' ὅ θαυμάσιον ἦν, αἰδώς τε πολλὴ καὶ τιμὴ τοῦ ἄρχοντος, ὑπὸ τῶν κακῶν οὐδ' ἑαυτὸν εἰ στρατηγός ἐστιν, ἐπιγιγνώσκοντος*". Auf historische Glaubwürdigkeit kann dieses Machwerk der Rhetorik natürlich keinen Anspruch machen. Vielmehr tritt hier deutlich zutage, wie der Verfasser seine Vorlage zu einer Apologie des Tib. Gracchus umzugestalten versucht hat.

Über die Verzweiflung des Mancinus bemerkt Plutarch: „*ἀπογνὸς τὴν ἐκ τοῦ βιάζεσθαι σωτηρίαν ὁ Μαγκῖνος*" und in Kap. 3 der Comparatio: „*οὐκ ἔχοντες ἄλλην ἐλπίδα σωτηρίας*". Die Periochae überliefern: „cum nulla spes servandi exercitus esset", Orosius: „in id suprema desperatione perductus est". Wir haben bereits erwähnt, daß Appian vollständig schweigt von der Mitwirkung des Tiberius Gracchus vor Numantia. Plutarch dagegen stimmt in der Angabe, daß er allein das foedus vereinbarte, zu der livianischen Überlieferung. Der Schluß des plutarchischen Kapitels lautet: „*καὶ δισμυρίους ἔσωσε περιφανῶς Ῥωμαίων πολίτας, ἄνευ θεραπείας καὶ τῶν ἔξω τάξεως ἑπομένων*", und in Kap. 3 der Comperatio lesen wir: „*τὰς ἐν Νομαντίᾳ σπονδὰς, αἷς δισμυρίους Ῥωμαίων στρατιώτας οὐκ ἔχοντας ἄλλην ἐλπίδα σωτηρίας περιεποίησε*". Nach Plutarch wurden also 20000 Legionssoldaten gerettet; er setzt hinzu: „*ἄνευ θεραπείας καὶ τῶν ἔξω τά ξεως ἑπομένων*", welche gewöhnlich die Hälfte der Expeditionsarmee ausmachten. Damit hätten wir die Zahl, welche Livius angibt: „quadraginta Romanorum a Numantinorum quattuor victa sunt" (vgl. Florus: „Numantia ... quattuor milibus Celtiberorum quadraginta exercitum ... sustinuit"). Für die Erzählung im 6. Kap. Plutarchs

über den Aufenthalt des Tiberius in Numantia fehlt uns jegliche sonstige bestätigende Angabe. Insofern ist sie aber von Bedeutung, als sie uns zeigt, was Tiberius erwartete, daß er sich auf Prozesse gefaßt machen mußte, und zugleich dem an sich schon wenig glaublichen Gedanken bei Cassius Dio fragm. 83: „*τιμηθήσεσθαι πρότερον ἅτε καὶ πρυτανεύσας αὐτὰ ἐλπίσας*“ den letzten Rest von Glaubwürdigkeit nimmt. Es zeigt sich hier, was auch an einigen anderen Stellen später noch deutlich werden wird, daß jeder selbständigen, durch andere Quellen nicht verbürgten Nachricht Dios gegenüber ein gewisses Mißtrauen geboten ist.

Über die heftigen Parteikämpfe in Rom gibt Plutarch nur einen dürftigen Auszug aus dem reichhaltigen Material, welches er vorfand: „*ἡ μὲν ὅλη πρᾶξις ὡς δεινὴ καὶ καταισχύνουσα τὴν Ῥώμην αἰτίαν εἶχε καὶ κατηγορίαν*“ (vgl. Periocb.: pacem ... ignominiosam“, Oros. V 4,20: „turpissimum foedus“). Freunde und Standesgenossen der von Tiberius Gracchus geretteten Soldaten, „*μέγα μέρος μὲν ὄντες τοῦ δήμου*“, strömen in Scharen zusammen; sie schieben alle Schuld auf den Konsul und preisen das Verdienst des Tiberius, daß er 20000 waffenfähige Männer dem Staate erhalten hat (vgl. Oros., wo dasselbe von Mancinus gesagt wird: „qui periclitantes patriae vires in meliora tempora reservavit“). Die regierende Partei ist voll Unwillen über derartige Friedensbedingungen und verlangt, daß man sich ein Beispiel nehme an dem Verhalten der Vorfahren und alle Schuldigen ausliefere. Kap. 7: *οἱ μέντοι δυσχεραίνοντες τὰ πεπραγμένα μιμεῖσθαι τοὺς προγόνους ἐκέλευον· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι τοὺς ἀγαπήσαντας ὑπὸ Σαυνιτῶν ἀφεθῆναι στρατηγοὺς αὐτούς τε τοῖς πολεμίοις γυμνοὺς προσέρριψαν, καὶ τοὺς ἐφαψαμένους καὶ μετασχόντας τῶν σπονδῶν, οἷον*

ταμίας καὶ χιλιάρχους (vgl. Liv. IX 5: „Spoponderunt consules, legati, quaestores, tribuni militum") *ὁμοίως προὔβαλον, εἰς ἐκείνους τὴν ἐπιορκίαν καὶ τὴν διάλυσιν τῶν ὡμολογημένων τρέποντες*". Von Orosius (V 6, 7) und Florus (II 18) wird, wie bereits hervorgehoben ist, der kaudinische Vertrag auch zum Vergleich herangezogen. Das Ergebnis ist, daß Mancinus allein zur Auslieferung verurteilt wird, und zwar, weil das Wohlwollen des Volkes gegen Ti. Gracchus den übrigen zugute kommt.

In der zweiten Hälfte von Kap. 7 tritt die Überarbeitung des livianischen Berichtes durch Plutarch deutlich zutage. Überall wo in der livianischen Tradition von Scipio Aemilianus die Rede ist, ist noch deutlich erkennbar, mit welcher Wärme und Begeisterung Livius ihn und seine Politik geschildert hat. Ebenfalls läßt sich andererseits die gracchenfeindliche Tendenz bei ihm nicht leugnen. Soweit nun die dürftigen Reste der ganzen Überlieferung über jene Zeit uns Aufschluß geben, tritt klar zu Tage, daß seit der Entscheidung in der numantinischen Frage eine tiefe Kluft zwischen Scipio Aemilianus und Ti. Gracchus sich aufgetan hatte; besonders lassen die ersteren betreffenden Äußerungen der Autoren über sein Verhalten zu den Gracchen und ihren Reformbestrebungen keinen Zweifel daran übrig.

Wie findet sich Plutarch in seiner Verherrlichung des Ti. Gracchus mit dieser Tatsache ab? Die Tatsache, daß seitdem die Spaltung zwischen beiden sich offen zeigte, kann auch er nicht leugnen. Doch sucht er sie abzuschwächen. Er sagt: „*Δοκεῖ δὲ καὶ Σκηπίων βοηθῆσαι, μέγιστος ὢν τότε καὶ πλεῖστον δυνάμενος Ῥωμαίων· ἀλλ'οὐδὲν ἧττον ἐν αἰτίαις ἦν, ὅτι τὸν Μαγκῖνον οὐ περιέσωσεν, οὐδέ τὰς σπονδὰς ἐμπεδωθῆναι τοῖς Νομαντίνοις ἐσπούδασε, δι' ἀνδρὸς οἰκείου καὶ φίλου τοῦ Τιβερίου γενο-*

μένας". Nehmen wir das letztere zuerst. Die Tatsache, daß Scipio sich für die Verwerfung des Vertrages ausgesprochen hat, schimmert deutlich durch. Konnte er nach seinen Überzeugungen, nach seiner Stellung, nach seinem ganzen politischen Verhalten überhaupt anders handeln? Er, der bisher immer für eine energische, tatkräftige Eroberungspolitik eingetreten war, hätte niemals schweigen dürfen zu einer Maßnahme, die dem ganzen aristokratischen Regiment eine schwere Schlappe bringen mußte. Zeigt nicht allein die Tatsache, daß er gerade einstimmig vom Volk berufen wurde zur Übernahme des spanischen Oberbefehls, daß er auch in diesem Fall für ein Weitergehen auf der Bahn der Eroberung eingetreten ist? Wie steht es nun mit der voraufgehenden Bemerkung: „*δοκεῖ δὲ καὶ Σκηπίων βοηθῆσαι*"? Eine sie bestätigende Nachricht haben wir nicht. Auch scheint die Tatsache an sich mehr als zweifelhaft. Daß jedoch Plutarch dasselbe sich aus den Fingern gesogen habe, dies anzunehmen hindert das Folgende in Kap. 4: „*Δοκεῖ δ' ἄν μοι μηδαμῶς περιπεσεῖν ὁ Τιβέριος οἷς ἔπαθεν, εἰ παρῆν αὐτοῦ τοῖς πολιτεύμασι Σκηπίων ὁ Ἀφρικανός· νῦν δὲ ἐκείνου περὶ Νομαντίαν ὄντος ἤδη καὶ πολεμοῦντος ἥψατο . . .*" Hierzu ist nämlich eine auffallende Parallele über den Einfluß Scipios bei Orosius (V 10, 9) aus Livius erhalten: „praesertim cum tantum in ea urbe Africani vigor et modestia valeret, ut facile vivo eo neque sociale neque civile bellem posse existere crederetur". Wenn wir dies lesen, so müssen wir zugeben, daß auch über das Verhalten Scipios in der numantinischen Frage eine ähnliche Bemerkung bei ihm gestanden haben kann, die Plutarch dann für seinen Zweck verwertete. Auf das „*μοι*" Plutarchs dürfen wir jedenfalls kein großes Gewicht legen.

Als Hauptursachen für die sich vertiefende Differenz zwischen beiden wird einerseits die „*φιλοτιμία*“ des Tiberius angegeben, die auch sonst öfter von Plutarch als eins der Hauptmomente im Wirken des Ti. Gracchus bezeichnet wird. Ferner soll die Einwirkung seiner Freunde viel dazu beigetragen haben. Schwartz [1]) rechnet dies zu den „Apologien“, denen „nicht im mindesten Glauben geschenkt werden darf“. Mag sein! Doch ist zu bedenken betreffs der „*σοφισταί*“ Ciceros Wort (Brutus 104): „C. Blossius non paruit Ti. Gracchi temeritati, sed praefuit, nec se comitem illius furoris sed ducem praebuit“ und hinsichtlich der parteipolitischen Freunde des Tiberius, daß nach den Nachrichten der Livius-Epitomatoren Scipio nach seiner Rückkehr aus Spanien mit diesen heftige Kämpfe zu bestehen hatte, schließlich daß nach einer Version in ihren Reihen die Mörder Scipios sich befinden sollten.

Das „*ἀλλ'αὖτη γε πρὸς οὐδὲν ἀνήκεστον οὐδὲ φαῦλον ἐξέπεσε*“ ist ein eigener Zusatz Plutarchs.

Fassen wir das Ergebnis vorstehender Erörterungen zusammen, so zeigt sich, daß Plutarchs Nachrichten in Kap. 1 auf eine biographische Quelle zurückgehen, das Übrige dagegen, soweit überhaupt etwas festgestellt werden kann, auf Livius zurückgeführt werden darf.

---

[1]) Gött. Gel. Anz. 1896 S. 810.

B. Die Berichte über die Tätigkeit des Ti. Gracchus während seines Tribunates.

I. Die Lateiner.

Trotz der mannigfachen Untersuchungen über die Quellen zur Geschichte des Ti. Gracchus in neuerer Zeit ist ein auch nur einigermaßen übereinstimmendes Urteil über dieselben nicht erreicht worden. Livius-Plutarch-Appian sind hier die Namen, um die sich alles dreht. Was haben sie überliefert? Wie stehen ihre Nachrichten zueinander? Inwieweit entsprechen ihre Angaben den tatsächlichen Verhältnissen bezw. wem darf man bei Abweichungen die größere Glaubwürdigkeit zusprechen? Dies sind die Hauptfragen, welche auch heute noch einer Lösung im einzelnen harren.

Zunächst muß betont werden, daß die mannigfachen teilweise zerstreuten Reste aus der umfangreichen Darstellung des Livius in ihrer Gesamtheit von den Forschern meist zu wenig berücksichtigt worden sind. So ist denn auch in der Frage nach dem Verhältnis des Livius zu den beiden anderen Hauptquellen, namentlich zu Plutarch, ein befriedigendes Ergebnis bisher nicht erzielt worden.

Es sollen deshalb die Nachrichten in den Periochae, bei Orosius und bei Florus zusammengestellt und auf Ursprung und Zusammenhang untersucht werden und aus ihnen eine Rekonstruktion des livianischen Berichtes in seinen Grundlagen versucht werden. Letzteres wird aber nur möglich sein, wenn zugleich die anderen Autoren,

welche nachweislich gleichfalls in manchen Teilen auf Livius zurückgehen, nämlich Valerius Maximus, Velleius, Psendo-Victor und Cassius Dio, mit herangezogen werden.

Zuvor ist noch einiges über die Darstellung des Florus vorauszuschicken. Bekanntlich zerfällt das Geschichtswesk des Florus in zwei Teile; nachdem der Verfasser im dritten Abschnitt des ersten Teils die auswärtigen Kriege der letzten zwei Jahrhunderte bis zum Zuge des Crassus gegen die Parther erzählt hat, gibt er am Schluß (III 12) in der *ἀνακεφαλαίωσις* einen allgemeinen Überblick über diese Zeit und zugleich einen Ausblick auf die folgende, gleichsam als Einleitung zu dem zweiten Teile des Werkes. Die ersten hundert Jahre auswärtiger Kriege werden genannt: „anni sancti pii et sine flagitio, sine scelere, dum sincera adhuc et innoxia pastoriae illius sectae integritas, dumque Poenorum hostium imminens metus disciplinam veterem continebat"; bei der Erzählung der Ereignisse der zweiten hundert Jahre heißt es von den auswärtigen: „claritate rerum bellicarum magnifici" und weiter von der Eroberung der Provinzen: „ut non in usum, ita ad imperii speciem magna nomina adquisisse pulchrum ac decorum"; hinsichtlich der inneren Wirren nennt er jene Zeiten: „ut . . . ita domesticis cladibus miseri et erubescendi", und weiter sagt er: „ut . . . ita eodem tempore dimicasse domi cum civibus sociis, mancipiis gladiatoribus totoque inter se senatu turpe atque miserandum".

Hiermit ist zu vergleichen Orosius V 1, 1: „Scio aliquantos post haec deinceps permoveri posse quod victoriae Romanae multarum gentium et civitatum strage crebescunt. Quamquam, si diligenter appendant, plus damni invenient accidisse quam commodi. Neque enim parvi

pendenda sunt tot bella servilia, socialia, civilia, fugitivorum, nullorum utique fructuum et magnarum tamen miseriarum". Über die Ursachen derselben heißt es dann weiter bei Florus: „quae enim res alia civiles furores peperit quam nimiae felicitates?" Und Florus wirft die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, Rom hätte sich mit der Eroberung Siziliens und Afrikas, ja sogar mit Italien begnügt. Er sucht die Ursache nicht in der innerpolitischen Entwicklung, sondern führt sie auf Einwirkungen von außen zurück: „Syria prima nos victa corrupuit, mox Asiatica Pergameni regis hereditas. Illae opes atque divitiae adfixere saeculi mores mersamque vitiis suis quasi sentina rem publicam pessum dedere". Daß diese an ihrem Teil mitgewirkt haben, läßt sich nicht verkennen, daß aber vor allem das Verhalten der immer mehr verknöchernden Aristokratie, der Hemmschuh der dem äußeren Zuwachs entsprechenden Fortentwicklung im Innern, einen großen Teil der Schuld trug, sieht er nicht, und zwar deshalb nicht, weil er das Ganze betrachtet vom Standpunkt der großen Masse der Aristokraten, die jede Änderung der hergebrachten Verhältnisse als ein Verbrechen ansah. Nur von diesem aristokratischen Standpunkte kann er behaupten, der steigende Wohlstand allein, vor allem der unteren Klassen, habe den Ruin der Republik herbeigeführt, er sei auch die Ursache der gracchischen Bewegungen gewesen: „Unde enim populus Romanus a tribunis agros et cibaria flagitaret nisi per famem quam luxus fecerat? Hinc ergo Gracchana prima et secunda et illa tertia Apuleiana seditio. Unde iudiciariis legibus divulsus a senatu eques nisi ex avaritia, uti vectigalia rei publicae atque ipsa iudicia in quaestu haberentur?" Von diesem Standpunkt aus bleiben denn auch die überbietenden Rogationen der

Livius Drusus gegenüber denen des C. Gracchus in diesem Kapitel wie in dem von dem Tribunat des Caius handelnden unerwähnt. Zum Vergleich ist hier noch folgende Stelle aus Orosius heranzuziehen (V 8, 2): Carthagine Numantiaque deleta moritur apud Romanos utilis de provisione collatio et oritur infamis de ambitione contentio". Auch von Orosius werden die Rogationen des Livius Drusus nicht genannt. Nun könnte man einwenden, Orosius sei von Florus, der zu seinen Vorlagen gerechnet werden muß, beeinflußt worden. Dem widerspricht zunächst, daß jene Gedanken bei Florus schon von früheren Autoren, wie Diodor, Sallust, Velleius, vorgebracht sind. Ferner ist es doch auffallend, daß in der ganzen livianischen Überlieferung sich kein Wort von jenen Gegenanträgen des Livius Drusus vorfindet. Das wird kein Zufall sein. Wir müssen annehmen, daß in jener älteren Epitome nichts davon stand; denn diese ist ja von den meisten exzerpiert worden. Daß aber nichts davon in ihr stand, wird auf Livius selbst zurückzuführen sein, der, wenn er sie überhaupt erwähnte, es jedenfalls in einer Form tat, daß der Epitomator es nicht für nötig hielt, dies mitzunehmen. Wenn nun aber dies der Fall ist, so wird auch kaum bezweifelt werden können, daß Florus jene Ausführungen dem Inhalte nach bei Livius d. h. in der von ihm ausgeschriebenen Epitome vorfand.

In Kap. 13 spricht Florus im allgemeinen über die Gesetze der Gracchen. Dasselbe zerfällt in drei Teile entsprechend den drei Hauptpunkten, den leges agrariae, frumentariae und iudiciariae. Man könnte glauben, Florus hätte hier die entgegenstehenden Ansichten zweier Autoren verschmolzen. Es werden nämlich erst die Gründe angeführt für die Notwendigkeit des betreffenden Gesetzes,

sodann die verderblichen Folgen. Wenn wir aber die ganze Art des Livius bei der Darstellung derartiger Angelegenheiten in Erwägung ziehen, wie das Für und Wider erwogen wird, oftmals in Reden der Gegner, kann diese Nachahmung bei Florus nur unsere Vermutung bestätigen, daß Livius hier seine Vorlage war.

Im ersten Satz von Kap. 13 heißt es: „Seditionum omnium causas tribunicia potestas excitavit, quae specie quidem plebis tuendae, . . . re autem dominationem sibi adquirens studium populi . . . aucupabatur". Also auch hier wieder die Meinung der Aristokraten. Dies tritt ferner in Kap. 14 deutlich zutage; im Anfang werden zwar beide Motive nebeneinander gestellt: „Sed hic sive Mancinianae deditionis, quia sponsor foederis fuerat, contagium timens et inde popularis, sive aequo et bono ductus, quia depulsam agris suis plebem miseratus est, ne populus gentium victor orbisque possessor laribus ac focis suis exularet". Der Rest des Kapitels hat aber nur den Zweck jenes: „re autem sibi dominationem adquirens" durch Beispiele zu erhärten. Es werden die einzelnen Handlungen des Tiberius aufgezählt. Da die Aristokratie opponiert, kommt es schließlich zur Ermordung des Tiberius. Und das Fazit lautet: „quasi iure oppressus est".

Vergleichen wir im folgenden die Angaben der Periochae, des Orosius und Florus, indem wir der Anordnung folgen, wie sie die Periochae bieten.

1. Per.: „Ti. Sempronius Gracchus tribunus plebi cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus et equestris ordinis . . ."

Oros. (V 8, 3): „Gracchus tribunus plebi iratus nobilitati, cur inter auctores Numantini foederis notatus

esset, agrum a privatis eatenus possessum populo dividi statuit".

Flor. (III 14, 2): „sive Mancinianae deditionis, quia sponsor foederis fuerat, contagium timens et inde popularis".

Die Worte der Periochae: „adversus... ordinis" lassen noch erkennen, daß Livius als Hauptgrund angeführt hatte, was auch Orosius und Florus bringen, daß nämlich Tiberius fürchtete, es könne ihm die Auslieferung des Mancinus späterhin gefährlich werden. Der Epitomator betont ausdrücklich, daß Senat und Ritterstand noch zusammenhielten; Orosius sagt: „iratus nobilitati ... notatus esset". Er setzt eine gemeinsame Aktion der beiden voraus. Bei den Verhandlungen über die Auslieferung des Mancinus wird es zu einem scharfen Konflickt zwischen ihnen und Ti. Gracchus gekommen sein, aus dem letzterer, wenn er auch nicht verurteilt wurde, doch nicht ganz tadellos hervorging. Sondern jene werden ihm in irgendeiner Form eine Rüge verschafft haben, was der aus dem Wirkungskreis der Zensors entnommene Ausdruck „notatus" zeigt. Und nach Florus' Worten konnte er fürchten, sie würden bei Gelegenheit noch einmal ihren Unwillen an ihm auslassen. Denn wenn derjenige, welcher das foedus abgeschlossen hatte und in Wirklichkeit auch in erster Linie hätte die Verantwortung tragen sollen, durch die Einwirkung der Comitien verschont wurde, der noch dazu in der Politik ein junger Emporkömmling war, der strafenden Gerechtigkeit des Senates aber ein Mann aus seinen eigenen Reihen, der noch dazu consul iterum war, in die Arme geschoben wurde, und bloß deshalb, weil jener Jüngling die Sympathien der Plebs hatte, so mußte die dem Volksbeschluß gegenüber machtlose Aristokratie sich ein Opfer in der Person des Ti. Gracchus bei der ersten

besten Gelegenheit suchen. Durch die erste Entscheidung war nur die augenblickliche Gefahr vom Haupte der Sponsoren abgewendet. Bei der schrankenlosen Ausdehnung des tribunizischen Anklagerechts waren sie keinen Augenblick sicher, von neuem wegen jener Vorgänge kriminell belangt zu werden.

2. Sodann bringen die Periochae den Wortlaut des Gesetzes: „ne quis ex publico agro plus quam ∞ iugera possideret". Orosius schreibt allgemein: „agrum a privatis eatenus possessum populo dividi statuit". Bei Florus fehlte eine bestimmte Angabe. Doch ist von Wichtigkeit, daß das von Orosius zur Bezeichnung der Plebs gebrauchte Wort „populus" auch bei Florus in dieser Bedeutung steht, z. B. III 13: „inopem populum vivere ex aerario suo".

3. Perioch.: „in eum furorem exarsit, ut Octavio collegae causam diversae partis defendenti potestatem lege lata abrogaret, seque et C. Gracchum fratrem et Appium Claudium socerum triumviros ad dividendum agrum crearet".

Oros.: „Octavio tribuno plebi obsistenti ademit imperium et successorem Minucium dedit".

Flor.: „postquam rogationis dies aderat, ingenti stipatus agmine rostra conscendit, nec deerat obvia manu tota inde nobilitas; et tribuni iu partibus. Sed ubi intecedentem legibus suis C. Octavium videt Gracchus, contra fas collegii, ius potestatis iniecta manu depulit rostris, adeoque praesenti metu mortis exterruit, ut abdicare se magistratu cogeretur. Sic triumvir creatus dividendis agris".

Auch hier bringen die Periochae nur den einfachen Tatbestand. Das Bestreben des Epitomators, sich möglichst mit den Tatsachen zu begnügen, tritt deutlich in

dem lauen: „causam diversae partis defendenti“ hervor; denn in Livius' ausführlichem, aristokratisch gefärbtem Bericht dürfte diese Wendung kaum gestanden haben.

Ein Rest der livianischen Fassung scheint aber in dem „in eum furorem exarsit“ erhalten zu sein. — Die Einsetzung eines Nachfolgers für Octavius erhalten wir durch Orosius allein, der jedoch den Namen desselben mit dem des späteren Gegners des C. Gracchus verwechselt, wenn es nicht ein Versehen späterer Abschreiber sein sollte. Betrachten wir die Worte des Florus über diesen Punkt. Wir lesen bei ihm weder etwas Genaues über das Ackergesetz noch die Notiz über den Nachfolger des Octavius. Vielmehr sucht der Verfasser das ungesetzmäßige Vorgehen zu kennzeichnen. Auffallend ist bei Florus das „tribuni in partibus“. Nach den übrigen Quellen hatten die Aristokraten zunächst nur den Octavius auf ihrer Seite, von den anderen Tribunen wird nichts erwähnt. Als jedoch Tiberius seine Wiederwahl durchzusetzen versucht, finden wir plötzlich eine Spaltung im Tribunenkollegium. Es wäre also möglich, daß infolge der Absetzung des Octavius ein Teil der Tribunen sich auf die Seite der Nobilität geschlagen hätte. Das „tribuni in partibus“ des Florus hat also erst an späterer Stelle seine Berechtigung.

4. Perioch.: „Promulgavit et aliam legem agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut idem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset“.

Von dieser wichtigen Nachricht schweigen die übrigen Livius-Exzerptoren. Nur bei Plutarch heißt es über die Wahl der Triumvirn: „*αἱροῦνται ἐπὶ τὴν διάκρισιν καὶ διανομήν.*“ Nach Plutarch müßten wir annehmen, diese Kompetenz sei in dem voraufgehenden Antrag mitenthalten gewesen; die Art der Darstellung in den Periochae

läßt aber keinen Zweifel darüber, daß jene Notiz aus einer älteren Vorlage stammen und unbedingt Glaubwürdigkeit beanspruchen muß. Hierfür spricht auch eine Nachricht bei Appian (c. 19), wo es heißt: „*ἠξίου* (sc. Scipio) *τὰς δίκας οὐκ ἐπὶ τῶν διαιρούντων ὡς ὑπόπτων τοῖς δικαζομένοις, ἀλλ' ἐφ' ἑτέρων λέγεσθαι*". Wenn also hier die Befugnis der Kommission genommen wird, so ist anzunehmen, daß ihr dieselbe auch besonders gegeben war und nicht implicite enthalten in den übrigen mit dem Agrartriumvirat verbundenen Kompetenzen. Zugleich zeigt sich die Wichtigkeit dieser erweiternden lex, von der das Zustandekommen der ganzen Reform abhing. Ti. Gracchus wird diese Rogation erst eingebracht haben, nachdem er infolge von Schwierigkeiten in seiner Amtstätigkeit ihre unbedingte Notwendigkeit eingesehen hatte. Ob aber dieses Zusatzgesetz als eine für sich stehende lex agraria bezeichnet werden darf und bezeichnet worden ist, dürfte zweifelhaft sein; man könnte sie vielleicht mit ebenso großem Recht zu den iudiciariae rechnen.

5. Perioch.: „Deinde cum minus agri esset, quam quod dividi posset sine offensa etiam plebis, quoniam eos ad cupiditatem amplum modum sperandi incitaverat, legem se promulgaturum ostendit, ut eis, qui Sempronia lege agrum accipere deberent, pecunia, quae regis Attali fuisset, divideretur. Heredem autem populum Romanum reliquerat Attalus, rex Pergami, Eumenis filius".

Orosius: „Ac tunc forte Attalus, Eumenis filius, moriens testamento populum Romanum imperio Asiae succedere heredem iusserat. Gracchus gratiam populi pretio adpetens legem tulit, ut pecunia, quae fuisset Attali, populo distribueretur".

Florus (II 20): „Attalus rex Pergamenorum, regis

Eumenis filius, socii quondam commilitonisque nostri, testamentum reliquit: ‚populus Romanus bonorum meorum heres esto. In bonis regis haec fuerunt'. Adita igitur hereditate provinciam p. R. non quidem bello ac armis, sed, quod aequins, testamenti iure retinebat".

III 15: „et recentem Attali hereditatem in alimenta populo polliceretur".

Als einwandfreie Tatsache können wir aus diesen Berichten zunächst entnehmen, daß die Erbschaft des Attalus dem Volke zugute kommen sollte; vermutlich stellte Tiberius eine derartige Rogation nur in Aussicht, darauf deuten die Wendungen bei den einzelnen Autoren hin (Liv. legem se promulgaturum ostendit; Florus: polliceretur). Sobald die Nachricht von der Schenkung des Attalus nach Rom kann, wird Tiberius dies zu seinem Vorteil benutzt haben. Daß er jedoch in Wirklichkeit einen Antrag nicht gestellt hat, werden wir später bei der betreffenden Stelle Plutarchs zeigen. Florus weicht in zwei Punkten von den anderen ab; einmal schreibt er das Gesetz dem Caius Gracchus zu und zweitens sollte das Vermögen des Attalus nach ihm „in alimenta" verwendet werden. Beide Angaben beruhen wahrscheinlich auf Kombination. Denn soweit wir wissen, ist keine Rogation in dieser Sache eingebracht worden. Daß bis zum Tribunat des Caius eine Entscheidung über die Verwendung der Schätze des Attalus nicht gefallen sein sollte, ist nicht anzunehmen, da der Krieg mit Aristonicus schon 129 beendet war.

6. Perioch.: „Tot indignitatibus commotus graviter senatus. Ante omnes T. Annius consularis, quia in senatu in Gracchum perorasset, raptus ab eo ad populum delatusque plebi, rursus in eum pro rostris contionatus est".

Orosius: „His causis senatum ira, populum superbia invasit ... Obsistente Nasica etiam Pompeius spopondit se Gracchum, cum primum magistratu abisset, accusaturum".

Betrachtet man den Zusammenhang, in dem das „His causis ... invasit" bei Orosius steht, so wäre es an sich nicht verwunderlich, wenn der Verfasser nach der Erzählung von der Absetzung des Octavius und Einsetzung des Minucius so fortführe; indessen erwartet man nach diesem Satze irgendeine auf die ira des Senates oder die superbia der Plebs zurückgehende Tat. Statt dessen fährt der Verfasser fort mit der Notiz über die Erbschaft des Attalus. Die Annahme, daß diese Äußerung in der Vorlage des Orosius an anderer Stelle stand, wird unterstützt durch die entsprechende Notiz der Epitome: „Tot indignitatibus ...", als deren Folge das Vorgehen des Annius Luscus berichtet wird, welches, wie das „ante omnes" zeigt, nur ein Ausschnitt aus den Parteikämpfen ist. Von diesen Parteikämpfen erzählt aber auch Orosius, allerdings einen anderen Teil, daß nämlich Pompeius dem Gracchus mit einer sponsio gedroht habe. Aber die Notiz steht ohne irgendwelchen Zusammenhang mit dem Vorhergehenden völlig abrupt da. Setzen wir dagegen vor diese das obige „His causis ...", dann ist alles in bester Ordnung. Beide Störungen des Zusammenhangs werden dadurch beseitigt. Wie in den Periochae wäre die Ankündigung bezüglich der attalischen Erbschaft der letzte Anstoß zum Vorgehen der Nobilität, von dem beide aus gemeinsamer Quelle zwei verschiedene Abschnitte bringen.

7. Perioch.: „Cum iterum tribunus plebi creari vellet Gracchus, auctore P. Cornelio Nasica in Capitolio ab optimatibus occisus est, ictus primum fragmento sub-

sellii, et inter alios, qui in eadem seditione occisi erant, insepultus in flumen proiectus".

Oros.: „Gracchus cum eniteretur, ut ipse tribunus plebi subsequenti anno permaneret, cumque comitiorum die seditiones populi accenderet, auctore Nasica inflammata nobilitas fragmentis subselliorum plebem fugavit. Gracchus per gradus, qui sunt super Calpurnium fornicem, detracto amiculo fugiens ictus fragmento subsellii corruit rursusque adsurgens alio ictu clavae cerebro inpactae exanimatus est".

Flor.: „Cum ad perpetranda coepta die comitiorum prorogari sibi vellet imperium, obvia nobilitas manu eorum, quos agris moverat. Caedes a foro coepit; inde cum in Capitolium profugisset plebemque ad defensionem salutis suae manu caput tangens hortaretur, praebuit speciem regnum sibi et diadema poscentis atque ita duce Scipione Nasica, concitato in arma populo quasi iure oppressus est".

Val. Maximus (Nepot.) I 4,2: Male igitur tribunatu gesto occisus est a Scipione Nasica. Primo ictus fragmento subsellii, postea clava expiravit. Corpus eius cum his, qui pariter occisi erant, Lucretius aedilis plebi inhumatum in Tiberim abici iussit".

I 4,3: „a Scipione Nasica pontifice maximo decussus Capitolio fragmento subsellii ictus procubuit".

III 2, 17: „in aedem Fidei Publicae convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola quiduam in tali tempestate faciendum esset, deliberabant, cunctisque censentibus, ut consul armis rem publicam tueretur, Scaevola negavit se quicquam vi esse acturum. Tum Scipio: ‚quoniam' inquit, consul, dum iuris ordinem sequitur id agit, ut cum omnibus legibus Romanum imperium corruat, egomet me privatus voluntati vestrae ducem offero".

Uber das Ende des Ti. Gracchus berichten die Periochae in fragmentarischer Kürze. Etwas ausführlicher sind die Darstellungen des Orosius und Florius. Ferner ist hier Val. Maximus, über dessen ersten Teil (I. 4, 2—3) S. 64 gehandelt werden wird. Auffallend ist zunächst, daß die Periochae, Orosius und Florus mit derselben Satzkonstruktion beginnen bei der Erwähnung der Wiederwahl: „cum iterum creari vellet", „cum eniteretur ...", „cum . . . prorogari vellet". Orosius und Florus haben außerdem noch dasselbe „comitiorum die". Erwähnt sei ferner folgender für den livianischen Ursprung des Abschnittes bei Val. Maximus sprechender Vergleich. In den Periochae steht: „auctore Nasica . . . ab optimatibus occisus est". Valerius schreibt: „occisus est a Scipione Nasica. Primo ictus fragmento subsellii, postea clava expiravit". Wollte man das „occisus est a Scipione Nasica" so auffassen, als ob Tiberius von Nasica mit eigener Hand erschlagen wäre, so stände das nicht im Einklang mit dem Folgenden, daß nämlich Ti. Gracchus mit zwei verschiedenen Gegenständen erschlagen wird, was natürlich auch zwei Personen voraussetzt. Dieser Widerspruch ist durch die Kürzung der livianischen Erzählung entstanden. Die Periochae haben ferner nur den mit „primum . . ." beginnenden Satzteil aus der Quelle übernommen, das entsprechende „postea . . ." wird hier vermißt. Beides findet sich dagegen bei Valerius. Etwas ausführlicher, doch mit fast denselben Worten sagt Orosius: „ictus fragmento subsellii corruit rursusque adsurgens alio ictu clavae cerebro inpactae exanimatus est". Mit letzterem stimmt ferner das „postea clava expiravit" des Valerius. Schließlich zeugt für den livianischen Ursprung der Erzählung des Val. Maximus noch das „inter alios, qui in eadem seditione occisi erant in flumen

proiectus“ in Cap. I 4, 2, worüber die Periochae überliefern: „cum his, qui pariter occisi erant . . ., in Tiberim abici . . .“

Es ist bereits auf S. 27 bemerkt worden, daß neben dem am meisten von Valerius Maximus ausgeschriebenen Autor Livius die zweite Stelle Cicero einnimmt. Für uns kommt vor allem folgende Stelle aus Cicero (de off. I 22, 76), wo er das Verdienst des Scipio Nasica um den Staat durch die Beseitigung des Ti. Gracchus den Taten des Scipio Aemilianus als ebenbürtig an die Seite stellt, in Betracht:

„Nec plus Africanus . . . in excidenda Numantia rei publicae profuit quam eodem tempore P. Nasica privatus, cum Ti. Gracchum interemit; quamquam haec quidem res non solum ex domestica est ratione — attingit etiam bellicam, quoniam vi manuque confecta est — sed tamen id ipsum est gestum consilio urbano sine exercitu“.

Diesen selben ciceronianischen Gedanken bringt Valerius (III 2, 17) in etwas veränderter Form und läßt als Beweis dafür die Erzählung von der Tat des Nasica folgen:

„Togae quoque fortitudo militaribus operibus inserenda est, quia eandem laudem foro atque castris edita meretur. Cum Ti. Gracchus in tribunatu . . . rem publicam oppressam teneret . . .“.

Hier dürfen wir mit einiger Sicherheit die Benutzung Ciceros annehmen. Valerius hat den verkürzt wiedergegebenen ciceronianischen Gedanken gleichsam als Überschrift über die folgende, aus einer anderen Quelle entnommene Beweisführung gesetzt; daß beide Teile nicht aus derselben Vorlage stammen, ist deutlich. Daß dieser zweite Teil aber aus einer optimatisch gefärbten Quelle stammt, braucht nicht näher hervorgehoben zu

werden. Vermutet haben wir, er stamme aus Livius; jedenfalls ist er sehr wichtig für die Beurteilung Plutarchs, der dieselbe Schilderung gibt.

Es ist bereits der livianische Ursprung eines Abschnittes aus Val. Maximus, nämlich des die unglücklichen Prodigien beim Auszuge des Manciuns enthaltenden Kapitels, aus einem Vergleich mit den Periochae und Obsequens festgestellt worden. Wenn wir nun zu den Auspizien vor der Bewerbung des Ti. Gracchus um ein zweites Tribunat kommen, so haben wir als Vertreter der livianischen Tradition gleichfalls zunächst Obsequens; dazu kommen noch eine doppelte Version bei Valerius, in den Auszügen des Julius Paris und Januarius Nepotianus, und Plutarch. Zunächst sei festgestellt, daß keins der beiden Exzerpte aus Valerius die Erzählung des letzteren rein wiedergibt. Ein Vergleich der Nachrichten bei Valerius, Obsequens und Plutarch ergibt aber, daß alle auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Vergleichen wir damit den Bericht Plutarchs. Er beginnt in Kap. 17 mit den „auspicia ex tripudiis", welche im Hause des Tiberius, und zwar am frühen Morgen abgehalten wurden: *„Ἅμα δ' ἡμέρᾳ παρῆν ὁ τὰς ὄρνιθας αἷς διαμαντεύονται κομίζων"*, worauf er den ungünstigen Verlauf derselben mitteilt; letzteres hat er allein. Die beiden Exzerpte aus Valerius lauten: I 4, 2: „Pullarium domi consuluit ab eoque ire in campum prohibitus est"; I 3, 2: „auspicia domi prima luce petiit, quae illi perquam tristia responderunt". Einerseits zeigen also beide eine starke Verkürzung ihrer Vorlage, andererseits sich aufs beste ergänzend geben sie die Hauptpunkte genau wie Plutarch. Bei Obsequens lesen wir nur: „Proditum est memoria Ti. Gracchum, quodie periit, tristia neglexisse omina, cum domi . . . dira portenderentur". In dem „neglexisse"

haben wir, was Val. I 4, 2 durch „Sed cum pertinaciter pergeret“ und Plutarch durch „*προήει δὲ ὅμως*“ hinzufügen. Plutarch schiebt jedoch vorher noch ein weiteres ungünstiges Prodigium ein, welches sonst nirgends überliefert ist (Kap. 17, 2: „*ἦν δὲ αὐτῷ κράνος — ἐξεγλύψαντο*“). Beim Hinaustreten auf die Straße zieht Tiberius sich eine Fußverletzung zu. Plutarch sagt darüber: „*καὶ πρὶν ἐξελθεῖν προσέπταισε πρὸς τὸν οὐδόν, σφοδρᾶς οὕτω πληγῆς γενομένης, ὥστε τὸν μὲν ὄνυχα τοῦ μεγάλου δακτύλου ῥαγῆναι, τὸ δὲ αἷμα διὰ τοῦ ὑποδήματος ἔξω φέρεσθαι*“. Bei Val. Maximus wird wie bei Plutarch an beiden Stellen die Konsekutivkonstruktion gebraucht (sic ... ut; ita ... ut; *οὕτω ... ὥστε*); auch das übrige wird mit fast denselben Worten erzählt, abgesehen von der etwas wortreichen Schilderung der Verwundung. Trotz der bedeutenden Kürzung erhalten wir durch den gleichen Bericht des Obsequens hierüber einen schlagenden Beweis für den gemeinsamen Ursprung aller Erzählungen; die von ihm gebrauchten Ausdrücke finden sich fast sämtlich bei Plutarch oder Valerius wieder. Obsequ.: „Domoque exiens“ (Plut.: *πρὶν ἐξελθεῖν*), sinistro ad limen offenso pede (Plut.: *προσέπταισε πρὸς τὸν οὐδόν*; Val.: pedem offendit), decusserit pollicem (Val.: ut ... decuteretur; Plut.: *τοῦ μεγάλου δακτύλου*).

Wir kommen jetzt zu dem letzten Prodigium. Der Anfang bei Plut. lautet: „*Μικρὸν δὲ αὐτοῦ προελθόντος*“, ebenso Val. (I 4, 2): „Deinde ... prodeunti“ und I 3, 2: „deinde“. Über das Prodigium selbst sagt Plutarch: „*ὤφθησαν ὑπέρ κεράμου μαχόμενοι κόρακες ἐν ἀριστερᾷ· καὶ πολλῶν, ὡς εἰκός, ἀνθρώπων παρέρχομένων, κατ᾽ αὐτὸν τὸν Τιβέριον λίθος ἀπωσθεὶς ὑπὸ θατέρου τῶν κοράκων ἔπεσε παρὰ τὸν πόδα.* Abgesehen von dem plutarchischen Zusatz über den Zusammenlauf von Menschen, lauten die

beiden Darstellungen bei Valerius ebenso, nämlich I 4, 2: „Tres corvi ei cum vocibus adversis involaverunt et compugnantes tegulam ante pedes eius deiecerunt“ und I 3, 2: „Tres corvi in eum adversum occinentes partem tegulae decussam ante ipsum propulerunt“. Wenn aus dem „ei cum vocibus adversis involaverunt“ bezw. „in eum adversum occinentes“ ein eigenes Prodigium: „ἐν ἀριστερᾷ“ geworden ist, so dürfte diese Wendung wohl dem Plutarch selbst zuzuschreiben sein. Obsequens sagt kürzer: „corvi fragmentum tegulae (Val. partem tegulae) ante pedes eius (Val. ante pedes eius) proiecerunt (Val. propulerunt) ex stillicidio“.

In der Ausgabe des Val. Maximus von Kempf ist durch ein Versehen der durch Julius Paris überlieferte Abschnitt (I 4, 3) in zwei Teile zerschnitten worden durch das Dazwischensetzen eines Abschnittes aus Nepotianus, und so sind die Worte: „quibus omnibus contemptis a Scipione Nasica pontifice maximo, decussus Capitolio fragmento subsellii ictus procubuit“, welche sich unmittelbar an das „propulerunt“ anschließen, davon getrennt worden. Wenn nun aber die obigen Beobachtungen richtig sind und wir hier eine Wiedergabe der livianischen Erzählung vor uns haben, dann bietet gerade dieser letzte Abschnitt zwei wichtige Punkte. Einmal heißt es: „a Scipione Nasica pontifice maximo“; wir haben also die Bestätigung, daß Nasica auch von Livius als Pontifex maximus bezeichnet war, was die übrige livianische Tradition nicht hat. Zweitens steht dort: „decussus Capitolio“, was ebenfalls noch von Bedeutung sein wird betreffs der Frage nach der Lage des Fides-Tempels.

An das letzte Prodigium anschließend fährt die andere der beiden Versionen aus Val. Maximus (I 4, 2) fort: „Cumque in Capitolio consuleret, similia auspicia

habuit", was wir bestätigt finden durch die Worte des Obsequeus: „Cum ... in Capitolio sacrificanti dira portenderentur". Es ist demnach anzunehmen, daß bei Livius davon die Rede war. Plutarch hat es übergangen. Ein Zeichen für den Parteistandpunkt des Verfassers ist die sonderbare Überleitung zur Ermordung des Tiberius bei Val. Maximus (I 4, 2): „Male igitur tribunatu gesto".

Es ist bereits erwiesen worden (S. 58 f.) durch einen Vergleich mit den entsprechenden Stücken aus den Periochae und Orosius, daß die folgenden abgerissenen Angaben über den Tod des Ti. Gracchus aus Livius stammen.

Vergleichen wir jetzt die ganze Livius-Tradition mit Plutarchs Erzählung von der Ermordung.

Val. M.: „Primo ictus fragmento subsellii, postea clava expiavit".

Perioch.: „ictus primum fragmentis subsellii".

Oros.: „Gracchus ... detracto amiculo fugiens ictus fragmento subsellii corruit rursusque adsurgens alio ictu clavae cerebro inpactae exanimatus est".

Plut.: „*αὐτοῦ δὲ τοῦ Τιβερίου φεύγοντος ἀντελάβετότις τῶν ἱματίων. Ὁδὲ τὴν τὴβεννον ἀφεὶς καὶ φεύγων ἐν τοῖς χιτῶσιν ἐσφάλη καὶ κατηνέχθη ... Ἀνιστάμενον δὲ αὐτὸν ὁ μὲν ἐμφανῶς καὶ πρῶτος εἰς τὴν κεφαλὴν πατάξας ποδὶ δίφρου Πόπλιος ... τῆς δὲ δευτέρας ἀντεποιεῖτο ...*

Wir sehen also, es herrscht in den wichtigeren Punkten eine frappante Sach- und Wortübereinstimmung. Ed. Schwartz (a. a. O. S. 808) nimmt daran Anstoß, daß Plutarch den Tiberius über Leichname stürzen und dann zusammengehauen werden läßt beim Aufstehen, bei Livius

ihn der erste Hieb mit dem Stuhlbein zu Fall bringt. Nach dem, was wir über die höchst willkürliche Exzerpierung der Livianer bereits beobachtet haben, schließt die Art ihrer Darstellung nicht aus, daß Livius selbst jenen Zusatz Plutarchs hatte. Kann aber jener Zusatz nicht auch absichtlich ausgelassen sein? Die aristokratische Tendenz tritt bei allen Livius-Exzerptoren zutage, auch bei Orosius. Ferner war die Epitome Liviana, aus der Orosius sein Material hat, vermutlich verfaßt zum Gebrauch in den Rhetorenschulen. Für Deklamationen paßt aber recht schlecht die zweifelhafte Heldentat, einem wehrlos daliegenden Gegner durch einen hinterrücks verabreichten Hieb den Garaus zu machen. Wenn der gracchenfreundliche Plutarch dagegen dies besonders betont und den Lucius Rufus sich brüsten läßt, er habe dann mit einem zweiten Schlage dem Tiberius den Rest gegeben, so entspricht das der Tendenz seiner Darstellung. Was die Namensnennung der Mörder betrifft, ist es wahrscheinlich, daß auch Livius sie hatte, zumal er gerade diese Ereignisse sehr eingehend behandelt zu haben scheint, wie noch die spezielle Angabe des Namens des Aedilen sowie die ausführliche Schilderung des Vorgehens des Nasica dartun.

Über die Behandlung der Leichen der Gefallenen äußert sich Plutarch ebenfalls ähnlich wie die Livianer.

Val. M.: „Corpus eius cum his, qui pariter occisi erant insepultus in flumen proiectus".

Oros.: „ducenti praeterea in ea seditione interfecti eorumque corpora in Tiberim proiecta sunt; ipsius quoque Gracchi inhumatum cadaver extabuit".

Plut.: „*Οὐ γὰρ ἐπέτρεψαν ἀνελέσθαι τὸ σῶμα ... καὶ θάψαι νυκτός, ἀλλὰ μετὰ τῶν ἄλλων νεκρῶν εἰς τὸν ποταμὸν ἔρριψαν*". Auch hier kommt Plutarch jenen

so nahe, daß die Berichte sicherlich nicht unabhängig voneinander entstanden sind. Hier hat er auch das für den Römer selbstverständliche „in flumen“ einfach übersetzt, ohne, wie er es sonst des öfteren zu tun pflegt, den Namen oder sonst eine erklärende Bemerkung für die Griechen hinzuzusetzen.

Wir haben festgestellt (S. 59 f.), daß die beiden Abschnitte aus Val. Maximus livianischen Ursprungs sind. Wenn nun vor allem der ausführlichere der beiden Abschnitte, über die Vorgänge um Tiberius, nichts weiter ist als die verkürzte Erzählung des Livius, dann liegt die Vermutung nahe, daß die Schilderung, welche die im engsten Zusammenhang damit stehenden Vorgänge um Nasica wiedergibt, ebendaher stammt. Da ferner Plutarch allein die Ereignisse im Senat in gleicher Ausführlichkeit wie Valerius (III 2, 17) wiedergibt, andererseits man die gleiche Behauptung wie bei Valerius aufstellen kann, daß wenn der oben besprochene Teil livianischer Herkunft ist, auch bei diesem die Wahrscheinlichkeit groß sei, so dürfte Livius hier als Vorlage beider nachgewiesen sein, wenn wir finden, daß beide auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Wir haben also zunächst zu untersuchen, ob dies der Fall ist.

Bei Plutarch zerfällt der Bericht über die Senatssitzung in zwei Teile. Über den Ort derselben erfahren wir nichts bei ihm; die Tatsache selbst wird in die Meldung des Fulvius Flaccus eingeflochten: „*ὅτι τῆς βουλῆς συγκαθεζομένης*“, desgleichen die Stimmung der Optimaten: „*οἱ πλούσιοι τὸν ὕπατον μὴ πείθοντες· αὐτοὶ διανοοῦνται καθ' αὑτοὺς ἀποκτινύναι τὸν Τιβέριον*“. Später stellt Nasica die direkte Forderung: „*ὁ δὲ Νασικᾶς ἠξίου τὸν ὕπατον τῇ πόλει βοηθεῖν καὶ καταλύειν τὸν τύραννον*“. Der Konsul Mucius Scaevola folgt ohne Berücksichtigung

seines eigenen Parteistandpunktes unentwegt dem Buchstaben des Gesetzes und lehnt daher jedes gewaltsame Eingreifen ab: Val. Max.: „Scaevola negavit se quicquamvi esse acturum"; Plut.: „*Ἀποκριναμένου δὲ πρᾴως ἐκείνου βίας μὲν οὐδεμιᾶς ὑπάρξειν οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν ἄκριτον, εἰ μέντοι ψηφίσαιτό τι τῶν παρανόμων ὁ δῆμος ὑπὸ Τιβερίου πεισθεὶς ἢ βιασθείς, τοῦτο κύριον μὴ φυλάξειν*". Das ist dem heißblütigen Nasica zuviel, er springt auf und heißt alle, welche die alte Ordnung des Staates erhalten wissen wollen, ihm folgen: Plut.: „*ἀναπηδήσας ὁ Νασικᾶς ἐπεὶ τοίνυν, ἔφη προδίδωσιν ὁ ἄρχων τὴν πόλιν, οἱ βουλόμενοι τοῖς νόμοις βοηθεῖν ἀκολουθεῖτε*". Val. Max.: „Tum Scipio Nasica ‚quoniam' inquit consul, dum iuris ordinem sequitur, id agit, ut cum omnibus legibus Romanum imperium corruat, egomet me privatus voluntati vestrae ducem offero". Wenn Valerius Maximus nicht den Scaevola selbst seinen Standpunkt verteidigen läßt, sondern dieselben Gedanken dem Nasica in den Mund legt, so ist die plutarchische Relation die natürlichere, daß nämlich der Konsul seinen der Senatsmajorität zuwiderlaufenden Standpunkt selbst klarlegt; außerdem wird Valerius genötigt, den Nasica sich gleichsam zweimal als Führer anbieten zu lassen.

Im folgenden weicht Valerius von Plutarch insofern ab, als das „deinde laevam manum ima parte togae circumdedit" nicht von Nasica, sondern von seinem Gefolge bei Plutarch gesagt wird, und zwar nach der Aufforderung durch die Formel: „qui salvam rem publicam esse volunt me sequantur". Letztere hatte auch die Vorlage Plutarchs. Wenn nun dieser in seiner Umschreibung der Formel sagt: „*οἱ βουλόμενοι τοῖς νόμοις βοηθεῖν*", geschieht dies unter dem Einfluß eines besonders pointierten Ausdruckes seiner Quelle, nämlich

des livianischen: „ut cum omnibus legibus Romanum imperium corruat".

Zu erörtern bleibt noch der plutarchische Zusatz: „*τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου θέμενος ἐπὶ τῆς κεφαλῆς*". Wilamowitz[1]) zieht diese Stelle zum Vergleich mit Appian heran und sagt: „Mit *τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου* ist hier und bei Plutarch (Tib. 19) das lateinische lacinia togae übersetzt. Die lacinia ist ein mit Blei beschwerter Zipfel. Nasica ordnet sein Friedenskleid cinctu Gabinio (Cato bei Servius ten. V 755 incincti ritu Gabino id est togae parte caput velati), weil die so angelegte Toga das altertümliche Kriegsgewand war. Die Handlung des Pontifex hat also symbolische Bedeutung; mit der römischen Verhüllung des Hauptes beim Opfer hat dies nichts zu tun. Wenn Vell. II 3, 1 den Nasica die lacinia um den Arm schlingen läßt, so überträgt er auf den Führer, was bei Plutarch richtig von dessen Gefolge steht". Ein Vergleich der appianischen: „*τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου ἐς τὴν κεφαλὴν περιεσύρατο*" mit Plutarch führt leicht zu der Vermutung, daß beide hier auf einer gemeinsamen griechischen Quelle beruhen. So ist auch Kornemann (a. a. O. S. 4 f.) hierdurch mit bewogen worden, in dieser Partie die beiden Autoren den lateinischen Berichten scharf gegenüberzustellen. Indessen scheint dem folgendes im Wege zu stehen. Aus den Worten Appians kann man sich sehr wohl eine Vorstellung machen von der Maßnahme des Oberpriesters. Keineswegs kann man dies aber von dem plutarchischen: „*θέμενος ἐπὶ τῆς κεφαλῆς* sagen. Der Verfasser hat sich offenbar keine Vorstellung von der „symbolischen" Handlung machen können. Ein so unbeholfener Ausdruck ist aber erklärlich,

[1]) Griech. Lesebuch, Erläuterungen S. 78.

wenn Plutarch nicht den Text einer griechischen Vorlage übernahm, sondern den einer lateinischen übersetzte. Fällt also diese Identität weg, so bleibt nur das „*τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου*“, welches nicht schwer wiegt; denn wie hätte Plutarch das „togae lacinia“ besser übersetzen sollen? Velleius konnte diese Maßnahme des Nasica nicht berichten, weil nach ihm derselbe erst später Pontifex wird. Nicht beachtet sind von Wilamowitz die Worte des Val. Max.: „deinde laevam manum ima parte togae circumdedit“, worin dieser mit Velleius übereinstimmt.

Nun hat F. Burmeister[1]) durch gründliche Vergleichung der livianischen Überlieferung mit Velleius nachgewiesen, daß Livius, dessen Benutzung durch Velleius für einzelne Abschnitte bereits durch Untersuchungen festgestellt worden war, für die von diesem Autor gegebene Darstellung der römischen Geschichte bis zur Schlacht bei Actium als Hauptquelle gedient hat. Vermöge seines großen Umfangs kann aber das Werk des Livius kaum als geeignete Vorlage für einen kurzen Geschichtsabriß erscheinen. Diese Schwierigkeit sucht Burmeister zu beseitigen durch die Annahme, Velleius habe sich von einem Sklaven Exzerpte anfertigen lassen. Nach den Beobachtungen, welche H. A. Sanders in seiner Schrift über die „Quellenkontamination im 21. u. 22. Buche des Livius“ angestellt hat, kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß eine Epitome aus Livius bereits im Jahre 30 n. Chr. vorhanden war und nicht bloß von Val. Maximus, sondern auch von Velleius benutzt worden ist. Dieselbe, welche der Verfasser der Periochae, Florus und Orosius ausgeschrieben haben, und deren Benutzung

[1]) De fontibus Vellei Paterculi, Berl. Studien 1894.

durch Augustin, Quintilian und die beiden Senecae sich nachweisen läßt. — Das von Burmeister gewonnene Ergebnis ist demnach dahin zu modifizieren, daß Velleius nicht direkt aus Livius geschöpft, sondern sich des erwähnten Auszuges bedient hat. — In unserer Frage können wir aus der Übereinstimmung zwischen Valerius und Velleius entnehmen, daß in jener Epitome der den Nasica betreffende Zusatz Plutarchs nicht stand. Für Livius selbst ist also damit nichts entschieden, und Plutarch kann denselben sehr wohl aus ihm haben.

Es liegt nahe auf das Pontifikat des Scipio Nasica näher einzugehen, doch wollen wir die Erörterung über die Nachrichten des Valerius Maximus erst zu Ende bringen und jenes dann im Anschluß an die Betrachtung der das Tribunat des Ti. Gracchus betreffenden Kapitel des Velleius näher untersuchen.

Über den an Cicero sich anlehnenden Anfang von Val. Max. III 2, 17 haben wir bereits gesprochen. Von dem einleitenden allgemeinen Gedanken geht er über zu dem hierfür angeführten Beispiel, nämlich dem Vorgehen des Ti. Gracchus und seiner Bestrafung. Das verderbliche Treiben desselben kennzeichnet er kurz mit den Worten: „Cum Ti. Gracchus in tribunatu profusissimis largitionibus favore populi occupato rem publicam oppressam teneret palamque dictiaret interempto senatu omnia per plebem agi debere“. Die oligarchische Tendenz tritt auch hier überall klar zutage; der Verfasser will beweisen, daß Tiberius mit Recht getötet sei (quas merebatur poenas persolvere coegit). Daß dieses kurze Resümé nicht in demselben Zusammenhang stand, sondern erst von Val. Maximus an diese Stelle gesetzt ist, dürfte ohne weiteres klar sein. Anders steht es mit der Frage nach dem Ursprung desselben. Die nächstliegende Vermutung ist,

es sei eine kurze Zusammenfassung der in seiner Quelle voraufgehenden Erörterungen. Und diese Vermutung gewinnt größere Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen. daß in den Resten der livianischen Erzählung sich noch inhaltliche wie wörtliche Anklänge an Valerius finden. Orosius nennt als Zweck der Rogation über die Verwendung der attalischen Erbschaft: „gratiam populi pretio adpetens". Sodann lesen wir bei Florus die Ausdrücke „largitio" und „favor" mehrfach; so heißt es z. B. III 13 allgemeiner über die gracchischen Rogationen: „studium populi ac favorem . . . aucupabatur" und über den Gladiatorenaufstand (III 12, 10): „unde gladiatorii adversus dominos suos exercitus nisi ad conciliandum plebis favorem effusa largitio". Nun kann man öfter bei Florus die Beobachtung machen, daß er infolge des Mangels einer glatten Formgebung der Gedanken, an einem Ausdrucke seiner Vorlage gleichsam klebend, denselben mehrfach hintereinander gebraucht; vgl. z. B. III 14, 4: „obvia manu . . . nobilitas" . . .; III 14, 6: obvia nobilitas manu"; III 15, 5: „obvia senatus manu"; ferner III 13: „ne populus gentium victor", ebenso III 14. Demnach liegt der Schluß nahe, Florus habe das „ad conciliandum plebis favorem effusa largitio" sowie das „studium populi ac favorem agrariis frumentariis iudicariis legibus" i. e. „largitionibus aucupabatur" seiner Vorlage Livius zu verdanken, indem er hier dasselbe auf die ganze gracchische Bewegung anwendete, dort gleichsam zu einem der Angelpunkte der ganzen Betrachtung machte.

Wann war Scipio Nasica Serapion Pontifex maximus?

Bekanntlich weichen die Quellenberichte darüber voneinander ab, zu welcher Zeit Nasica das Pontifikat

bekleidete. Im Zusammenhang damit steht dieselbe Frage betreffs des Licinius Crassus Mucianus. Cicero hat uns über den letzteren folgendes überliefert: Phil. IX 8, 18: „Cum Aristonico bellum gerendum fuit P. Licinio, L. Valerio consulibus. Rogatus est populus, quem id bellum gerere placeret. Crassus consul, pontifex maximus, Flacco collegae, flamini Martiali, multam dixit, si a sacris discessesset: quam multam populus Romanus remisit, pontifici tamen flaminem parere iussit. Sed ne tum quidem populus Romanus ad privatum detulit bellum: quamquam erat Africanus, qui anno ante de Numantinis triumpharat: qui cum longe omnes belli gloria et virtute superaret, duas tamen tribus solas tulit". — Für dasselbe Jahr wird gleichsfalls von Cicero (Catil. I 1, 3 und Tuscul. IV 23, 51) Scipio Nasica als Pontifex maximus erwähnt. Diese Nachricht wird bestätigt durch Periocha. 59:

„Adversus eum (sc. Aristonicum) P. Licinius Crassus consul, cum idem pontifex maximus esset, quod numquam antea factum est, extra Italiam profectus proelio victus et occisus est", und Orosius V 10, 1: „Anno ab urbe condita DCXXII P. Licinius Crassus consul et pontifex maximus adversus Aristonicum Attali fratrem, qui traditam per testamentum Romanis Asiam pervaserat, cum instructissimo exercitu . . ." — Wenn nun demgegenüber Plutarch in Kap. 9 von einer Unterstützung des Tiberius durch den Pontifex max. Crassus (*Κράσσος ὁ ἀρχιερεύς*) spricht, in Kap. 21 dagegen Nasica dieses Amt in demselben Jahre bekleiden läßt, so ist klar, daß eine von beiden Versionen nicht richtig sein kann. Wenn außer durch beide Cicero-Stellen auch durch die livianische Tradition (Val. Max. I 4, 2) und Appian Nasica im Tribunat des Ti. Gracchus als Pontifex maximus genannt wird, desgleichen auch Plutarch in Kap. 21 damit übereinstimmt,

muß die Angabe des letzteren in Kap. 9 als irrig bezeichnet werden; er legt dem Crassus eine Würde bei, die er erst später bekam. Wie verhält sich aber zu den obigen Angaben, wenn Velleius (II 2) erzählt: „ob eas virtutes primus omnium absens pontifex maximus factus est". Velleius übergeht zwar die Entfernung Nasicas unter dem Vorwand einer legatio libera nach Asien, doch scheint das „absens" anzudeuten, daß er jene meint. Demnach hätten die Oligarchen durch Verleihung des Pontifikates in absentia dem Scipio Nasica eine ehrenvolle Rückkehr nach Rom ermöglichen wollen. Dem widersprechen aber wiederum die direkten Angaben von Plutarch und Val. Maximus. Plutarch sagt in Kap. 21: „*ἔξω δὲ ἁλύων καὶ πλανώμενος ἀδόξως οὐ μετὰ πολὺν χρόνον κατέστρεψε περὶ Πέργαμον*" und Valerius (V 3, 2e): „et quod vitae superfuit ibi sine ullo ingratae patriae desiderio peregit". Jene Anmerkung des Velleius ist also als eine Kombination des Verfassers anzusehen oder als spätere Interpolation auszuschalten. Vielleicht hat Kornemann (S. 3) recht mit seiner Annahme, Velleius habe in den bei Cicero sich findenden Attributen „privatus" und „pontifex maximus" einen Widerspruch zu entdecken gemeint und deshalb jenen Zusatz gemacht. Jedenfalls kann man Ludwig Lange [1]) nicht beistimmen, wenn er Velleius allein berücksichtigt gegenüber der übrigen Tradition.

Im Anschluß hieran ist noch ein scheinbarer Widerspruch zwischen Livius und Plutarch zu erwähnen. Bei Livius (Perioch. 59) heißt es: „Adversus eum P. Lic. Crassus consul, cum idem pontifex maximus esset, quod numquam antea factum erat, extra Italiam profectus proelio victus et occisus est". Livius will damit sagen,

[1]) Röm. Altert. III[3] S. 16.

dies sei der erste Fall gewesen, daß jemand Italien verließ und doch sein Amt als Pontifex maximus nicht niederlegte. Wenn Plutarch (c. 21) schreibt: „*ὑπεξῆλθε τῆς Ἰταλίας ὁ Νασικᾶς καίπερ ἐνδεδεμένος ταῖς μεγίσταις ἱερουργίαις ἦν γὰρ ὁ μέγιστος καὶ πρῶτος τῶν ἱερέων*“, könnte man dies als einen direkten Widerspruch zu dem livianischen „numquam antea“ auffassen. Vielleicht ist aber Plutarch gerade durch diese Notiz bei Livius dazu gekdmmen, jenen Zusatz zu machen, weil er hier eine Lücke in den Quellenberichten zu finden meinte, während dieselben in Wirklichkeit nichts davon erwähnen, weil Nasica vorher sein Amt niedergelegt hatte, was Crassus absichtlich oder unabsichtlich versäumt hatte.

Wir haben bereits auf S. 70 vorweggenommen, daß nach den bisherigen Untersuchungen Livius als am meisten benutzte Quelle des Velleius anzusehen ist. Außer jener Livius-Epitome sind aber noch andere Autoren sicher für unseren Zeitabschnitt herangezogen worden. Indessen soll hier gleich bemerkt werden, daß die Zahl der von Velleius ausgeschriebenen Schriftsteller gering ist. Man darf bei Velleius nicht annehmen, daß er alle Autoren selbst eingesehen habe, die er allgemein erwähnt; so hat er jene dissensio der Autoren auch aus seiner Quelle abgeschrieben: II 4, 6: „seu fatalem, ut plures, seu conflatam insidiis, ut aliqui prodidere memoriae“, womit folgende Stellen zu vergleichen sind: I 7, 2; II 16, 3; 21, 5; 23, 4; 27, 5; 32, 6; 41, 2; 48, 4; 53, 4; 119, 1.

Welche Schriftsteller lassen sich als Quellen des Velleius für die Geschichte des Ti. Gracchus feststellen?

Betrachten wir das Kap. 1 des 2. Buches. Dasselbe zerfällt in zwei Abschnitte, die unser Autor aus

zwei verschiedenen Vorlagen entnahm und willkürlich nebeneinander stellte. Nur lose und wenig geschickt verbindet er mit den voraufgehenden Bemerkungen über den Verfall der römischen virtus als erstes deutliches Zeichen desselben die Erzählung von den Mißerfolgen in Spanien. Zu dem Anfang: „quippe remoto Carthaginis metu sublataque imperii aemula non gradu sed praecipiti cursu a virtute descitum, ad vitia transcursum" ist uns eine auffallende Parallele durch Augustinus aus Sallusts Historien (I 12) erhalten. Dort lesen wir nämlich fast dieselben Worte: „Postquam remoto metu Punico simultates exercere vacuum fuit, bella civilia orta sunt . . . ex quo tempore maiorum mores non paullatim ut antea sed torrentis modo praecipitati". — Da Velleius den Sallust bei der Abfassung seines Werkes sicher mit herangezogen hat, hat Maurenbrecher (praef. zur Ausgabe von Sallusts Historien) neben anderen hier eine Benutzung desselben statuiert. Und die Möglichkeit läßt sich hier allerdings nicht bestreiten. Indessen ist zu betonen, daß wir noch Ausführungen bei Val. Maximus (VII 2, 3), Plinius (n. h. 33, 11) und Florus (III 12) haben, die sich in ganz ähnlichen Wendungen ergehen. Florus, der an jener Stelle Livius folgt, schreibt: „dumque Poenorum hostium imminens metus disciplinam veterem continebat". Auffällig ist vor allem der ungewöhnliche Gebrauch von „disciplina" bei beiden in jener allgemeinen Bedeutung. Es ist also Livius als Quelle des Velleius nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen für diesen Abschnitt. Die auffallende Übereinstimmung mit Sallust und Livius zugleich würde sich auf folgende Weise leicht erklären lassen: Großen Einfluß auf Sallust hat offenbar Poseidonius gehabt,[1]) und Sallust hat manches aus ihm entlehnt;

[1]) vgl. Wendling, Zu Poseid. und Varro, Hermes 28 S. 345; Wachsmuth, Einleitung S. 662.

andererseits ist Livius in der Darstellung der äußeren Kriege Roms dem Poseidonius vornehmlich gefolgt.[1]) Dazu kommt, daß bei Diodor im Kap. 60 des 33. Buches eine der unserigen sehr nahe kommende Betrachtung aus Poseidonius erhalten ist, die auch im einzelnen zum Teil dieselben Ausdrücke bietet. Es liegt also nahe, Poseidonius hier als Urquelle anzunehmen, aus dem Velleius durch Vermittlung des Livius seine Nachrichten bekommen hat. Über die drei von Velleius angeführten Beispiele im folgenden fehlen Angaben anderer Schriftsteller.

Was Velleius sodann über die Mißerfolge in Spanien und die Auslieferung des Mancinus erzählt, finden wir fast wörtlich so bei den Livianern wieder. Er sagt: „Triste deinde et contumeliosum bellum in Hispania duce latronum Viriatho secutum est: quod ita varia fortuna gestum est, ut saepius Romanorum gereretur adversa. Sed interempto Viriatho, fraude magis quam virtute Servilii Caepionis Numantinum gravius exarsit". In den Periochae heißt es (52): Viriathus in Hispania primum ex pastore venator, ex venatore latro, mox iusti quoque exercitus dux factus" und bei Eutropius IV 17: „Pastor primo fuit, mox latronum dux, postremo . . .", womit zu vergleichen ist Florus II 17: „Qui ex venatore latro, ex latrone subito dux atque imperator . . ." und „per fraudem et insidias et domesticos percussores adgressus hanc hosti gloriam dedit, ut videretur aliter vinci non posse". Für den Schluß des Kapitels ist Orosius (V 4, 21) zu vergleichen: „ut turpissimum foedus cum Numantinis facere cogeretur. Quamquam et Pompeius iam aliud aeque infame foedus cum Numantinis paulo ante pepigisset, senatus dissolis foedus et Mancinum

[1]) vgl. Busolt a. a. O.

dedi Numantinis praecepit, qui undato corpore manibusque post tergum revinctis ... expositus ..., ab hostilus autem non susceptus".

Einen sicheren Beweis für die Benutzung der livianischen Erzählung durch Velleius liefert noch folgendes: Velleius schreibt: „sicut quondam Caudini fecerant". Also auch er führt hier den Vergleich an mit der Lage der Römer bei Caudium wie die Livius-Epitomatoren und Plutarch. Wunderbarerweise gebraucht er aber nicht den Namen „Samnites" wie Plutarch, sondern „Caudini". Dieser Name wird aber niemals sonst für die Gesamtheit der Samniten angewendet, sondern nur zur Bezeichnung eines Teiles derselben (vgl. Liv. XXIII 41, 13, XXIV 20, 4), oder die Caudini sind wie bei Plinius (n. h. III 105) nur die Einwohner von Caudium. Wie kommt aber Velleius zu diesem Ausdruck? Da bieten uns Florus und Orosius einen Anhalt. Beide gebrauchen das Wort „Caudinus" adjektivisch: „flagrans ignominia Caudini foederis" und „furculas Caudinas". Es ist demnach anzunehmen, daß in der von ihnen benutzten Epitome ein ähnlicher Ausdruck stand. Durch diesen ist dann Velleius, der ja auch die Epitome ausschrieb (s. oben), dazu gekommen, da er von den Ereignissen sonst nichts wußte, den Ausdruck Caudini für Samnites zu gebrauchen.

Auch das Kap. 2 zerfällt ebenso wie das erste in zwei Teile, die nur lose zusammenhängen. Der Einschnitt ist deutlich erkennbar; der zweite Teil beginnt (II 2, 3) mit: „P. Mucio Scaevola L. Calpurnio consulibus abhinc annos CLXII descivit a bonis ..." Beim Lesen desselben werden wir sofort an die Art der livianischen Darstellung erinnert. Zuerst die Konsuln des Jahres, dann die Jahreszahl, welche Velleius, wie auch sonst, um-

rechnet. Auf Livius zeigt ferner, daß Velleius wenig Sympathie für Ti. Gracchus und seine Unternehmungen zeigt, vielmehr ausgesprochenermaßen auf seiten der Aristokraten steht, z. B. „descivit a bonis", „Octavioque ... pro bono publico stanti". Viele Schwierigkeiten hat das „omnibus factum (statum) concupiscentibus" den Auslegern gemacht. Doch scheinen alle Emendationsversuche überflüssig, wenn man die Lesart „factum" des Codex A beibehält und diese Stelle vergleicht mit der Notiz Plutarchs in Kap. 8: „*τὴν δὲ πλείστην αὐτὸς ὁ δῆμος ὁρμὴν καὶ φιλοτιμίαν ἐξῆψε, προκαλούμενος διὰ γραμμάτων αὐτόν, ἐν στοαῖς καὶ τοίχοις καὶ μνήμασι καταγραφομένων, ἀναλαβεῖν τοῖς πένησι τὴν δημοσίαν χώραν*". Nach beiden Autoren hätte also das niedere Volk selbst den Tiberius zur Inangriffnahme der agrarischen Rogation genötigt. Daß bei Velleius hier Livius Vorlage war, dafür haben wir einige Anhaltspunkte soeben angeführt. Desgleichen haben wir Livius schon als Hauptquelle Plutarchs im ersten Teil seiner Biographie nachgewiesen. Demnach wird auch diese Notiz aus ihm stammen. Sodann berühren sich die Worte des Velleius „summa imis miscuit et in praeceptum atque anceps periculum adduxit rem publicam" mit denen Plutarchs in Kap. 9, wo die Reichen dem Tiberius unterschieben: „*ὡς γῆς ἀναδασμὸν ἐπὶ συγχύσει τῆς πολιτείας εἰσάγοντος τοῦ Τιβερίου καὶ πάντα τὰ πράγματα κινοῦντος*", worauf wir noch näher zu sprechen kommen werden.

Daß für die erste Hälfte des Kap. 2 Livius schwerlich als Quelle in Betracht kommen kann, leuchtet sofort ein. Das Ganze trägt einen durchaus biographischen Charakter. Einen Anhaltspunkt für die Entlehnung dieses Teils aus einer biographischen Quelle bietet das „quo quaestore et auctore id foedus ictum erat"; in der

Biographie des Mancinus bei Pseudo-Victor lesen wir dasselbe: „Mancinus auctore Ti. Graccho quaostore suo in leges hostium foedus percussit“. Schwer zu erklären ist die Tatsache, daß Velleius von Ti. Gracchus behauptet: „toti Italiae pollicitus civitatem“, sowie das „coloniisque deducendis“, dagegen bei Caius Gracchus erst das Ackergesetz erwähnt. Er scheint hier nicht direkt eine Vorlage eingesehen, sondern mehr aus dem Gedächtnis seine Erzählung konzipiert zu haben.

Auffallende Diskrepanzen mit der übrigen Tradition zeigen sich auch in Kap. 3. Über das „ob eas virtutes . . . pontifex maximus factus est“ ist bereits (S. 74) gesprochen worden. Ferner setzt das „ex superiore parte Capitolii summis gradibus insistens hortatus est“ eine Situation voraus, die nach den zuverlässigen Angaben der übrigen Schriftsteller nicht anzunehmen ist. Von dem Topographischen wird des näheren bei der Erörterung der betreffenden Stelle Plutarchs die Rede sein. Vielleicht ist dieser Teil des Kapitels um des rhetorischen Effektes willen umgemodelt. Denn daß die Rhetorik von Einfluß auf die Darstellung des Velleius gewesen ist, ist zweifellos; so sieht z. B. das überschwängliche Lob Ciceros (II 66) ganz nach einem Fabrikat der Rhetorenschulen aus.

Die Tendenz des Berichtes des Velleius zeigt sich hier noch deutlicher als zuvor. Schon die Tatsache, daß er hier die Tat Nasicas ganz ins einzelne darstellt, während er das übrige ganz kurz abtut, ist bezeichnend für seine Parteinahme. Doch fehlen weitere Anhaltspunkte, um auch hier Livius als Vorlage zu vermuten. Die die Persönlichkeit Nasicas und seine Verwandten betreffenden Nachrichten möchte man wohl einer biographischen Quelle zuweisen. Jedenfalls ist das „optimus

vir a senatu iudicatus", welches mit Liv. 29, 14: „iudicaverunt ... virum optimum esse" übereinstimmt, nicht genügend, hier Livius als Quelle anzunehmen, da auch Pseudo-Victor sich dieses Ausdruckes bedient (44): P. Scipio a senatu vir optimus iudicabatur". Der Anfang von § 3 hat auffallende Ähnlichkeit mit Plutarch Kap. 20 init.

Auf eine biographische Quelle scheint Kap. 5 teilweise zurückzugehen. Die dortige ganz aus dem Zusammenhang fallende Erzählung hat auffallende Ähnlichkeit mit Pseudo-Victor und Ampelius. Bei Velleius heißt es: „tam severum illius Q. Macedonici ... imperium fuit, ut, cum urbem Contrebiam nomine in Hispania oppuguaret, pulsas praecipiti loco quinque cohortes legionarias eodem procinctu testamenta ... militem victorem recepit".

Ps.-Victor (61, 4): „(Metellus) apud Contrebiam oppidum cohortes loco pulsas redire et locum recipere iussit".

Ampel. 18, 14: „Metellus Macedonicus, qui Contrebiam, inexpugnabilem Hispaniae civitatem, iussis testamenta scribere et vetitis redire nisi vicissent; militibus occupavit".

Diese genaue Übereinstimmung kann kein Zufall sein, sondern die Angaben des Velleius müssen aus derselben Quelle wie die jener beiden stammen.

Noch deutlicher zeigt sich die biographische Vorlage an einer anderen Stelle. Wenn wir die Nachrichten bei Vell. I 12, 3—4, I 13, 3 und II 4, 4—7 zusammenstellen, so zeigt sich, daß wir die Reste einer vita des jüngeren Scipio vor uns haben.

Vel. I 12, 3: „P. Scipio Aemilianus ... quem Paulo genitum, adoptatum a Scipione, Africani filio, diximus,

aedilitatem petens consul creatus bellum Carthagini . . . maiore vi intulit, cum ante in Hispania murali corona, in Africa obsidionali donatus esset, in Hispania vero etiam ex provocatione ipse modicus virium immanis magnitudinis hostem interemisset; eamque urbem . . . funditus sustulit".

II 4, 4: „hic, cum interrogante tribuno Carbone, quid de Ti. Gracchi caede sentiret, respondit, si is occupandae rei publicae animum habuisset, iure caesum; et cum omnis contio acclamasset, hostium, inquit, armatorum totiens clamore non territus, qui possum vestro moveri, quorum Noverca est Italia?

II 4, 5: „Reversus in urbem intra breve tempus . . . mane in lectulo repertus est mortuus, ita ut quaedam elisarum faucium in cervice reperirentur notae".

II 4, 6: „De tanti viri morte nulla habita est quaestio eiusque corpus velato capite elatum est".

Vergleichen wir damit Pseudo-Victor Kap. 68, so zeigt sich dies noch klarer. Dort heißt es nämlich: 1. „P. Scipio Aemilianus, Pauli Macedonici filius, a Scipione Africano adoptatus . . . 2. Lucullo in Hispnia legatus apud Intercantiam oppidum provocatorem singulari proelio vicit. 3. Muros hostilis civitatis primus ascendit. 4. Tribunus in Africa sub T. Manilio imperatore octo cohortes obsidione vallatas consilio et virtute servavit, a quibus corona obsidionali aurea coronatus. 5. Cum aedilitatem peteret, consul ante annos ultro factus Carthaginem intra sex menses delevit".

8. „Ob res gestas superbus Gracchum iure caesum videri respondit, obstrepente populo: Taceant, inquit, quibus Italia noverca non mater est, et addidit: quos ego sub corona vendidi".

10. „Suscepta agrariorum causa domi repente

exanimis inventus, obvoluto capite elatus, ne livor in ore appareat".

Beide Autoren widersprechen sich hier nicht, vielmehr ergänzen sie einander, indem der eine hier, der andere dort ausführlicher wird. Es ist also die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß Velleius hier die Quelle Pseudo-Victors benutzt hat. Als Vorlage Pseudo-Victors ist aber Nepos von Rosenhauer (s. oben) festgestellt worden. Für unsere Stelle würde Cornelius Nepos noch aus einem anderen Grunde sehr wahrscheinlich sein. Ganz ähnlich nämlich wie bei Pseudo-Victor und Velleius heißt es über den Tod des Scipio in den Scholia Bobiensia p. 283: „P. Scipio Aemilianus ... repentina morte domi suae interceptus est ... in eiusque faucibus vestigia livoris inventa sunt". An derselben Stelle lesen wir über das Alter Scipios: „qui excessit vita sex et quinquaginta annos natus", wie auch Vell. II 7 berichtet. Nun ist der Scholiast bei den Schilderungen der Griechen sicher dem Nepos gefolgt, wahrscheinlich auch bei den Römern.[1])

Scholia Bobiensia:

ed. Orelli	p.	257, 25	=	Ps.-Victor	67
„ „	„	272, 5	=	„ „	73
„ „	„	277, 23	=	„ „	67
„ „	„	282, 32 }	=	„ „	66
„ „	„	356, 7 }			

Für unsere frühere Stelle kommt noch in Betracht, daß nach den Untersuchungen von Wölfflin Ampelius auch aus Nepos geschöpft hat. Also wird man Nepos als Quelle für die biographischen Notizen des Velleius ansetzen dürfen.

---

[1]) vgl. H. Haupt, Phil. Anzeiger X S. 403.

Wenden wir uns jetzt zu der vita des Ti. Gracchus bei Pseudo-Victor. Die Tatsache, daß Nepos die Hauptquelle des Pseudo-Victor gewesen ist, was auch H. Haupt nachweist, darf als feststehend angesehen werden. Indessen sind nicht alle 86 Kapitel aus einer Quelle abgeleitet. So ist z. B. die Biographie des Saturninus fast ganz nach Livius verfaßt. Und Haupt (S. 11—15) hat eine kleine Partie (Kap. 4, 5—13, 7, 15—19, 9, 22 und 36, 70) als livianischen Ursprungs nachgewiesen. Allerdings ist auch hier nicht die Benutzung des Originalwerkes des Livius, sondern eines Auszuges anzunehmen.

Bei näherer Betrachtung der Biographie des Ti. Gracchus erkennt man, daß die Annahme einer einzigen Quelle ausgeschlossen ist. Durch einen Vergleich mit der livianischen Tradition können wir manches als aus Livius stammend feststellen. Hinsichtlich der versuchten Wiederwahl des Tiberius schreibt Ps.-Victor: „Deinde cum prorogare sibi potestatem vellet“. womit übereinstimmt bei Florus: cum . . . prorogari sibi vellet imperium“. Pseudo-Victor fährt dann fort: „adversis auspicciis in publicum processit“. Hierzu lesen wir bei Soltau (a. a. O. S. 364) auffallenderweise: „Ps.-Victor 64, 6 erzählt ausführlich die unglücklichen Auspizien“. Wenn Soltau für „Pseudo-Victor“ „Obsequens“ geschrieben hätte, dann hätte er fortfahren können: „ebenso Plut. Ti. Gr. 17 und in demselben Zusammenhang Val. Maximus I 4, 2“. Dann hätte er aber auch erkannt, daß Livius hier die gemeinsame Quelle ist, der auch Ps.-Victor folgt. Desgleichen stimmt zu der livianischen Relation: „statimque Capitolium petiit, manum ad caput referens, quo salutem suam populo commendabat. Hoc nobilitas ita accepit, quasi diadema posceret“; wir lesen nämlich Val. Max. I 4, 2: „Cumque in Capitolio con-

suleret", Obseq.: „domi et in Capitolio sacrificanti", ferner Flor. III 14, 7: „plebemque ad defensionem salutis manu caput tangens hortaretur, praebuit speciem regnum sibi et diadema poscentis" (vgl. Plutarch). Die Tatsache des Zusammenseins des Senates erfahren wir aus der kurzen Bemerkung: „cessante Mucio consule", und hieraus müssen wir entnehmen, daß im Senat Scipio Nasica den Ruf ertönen läßt: „sequi se iussis, qui salvam rem publicam vellent". Unverständlich ist das „Gracchum in Capitolium persecutus oppressit", denn aus Ps.-Victors eigenen Worten „statim Capitolium petiit" geht hervor, daß Tiberius bereits auf dem Kapitol war. Jedenfalls ist das „persecutus" ein schiefer Ausdruck. Zu dem Folgenden: „Cuius corpus Lucretii aedilis manu in Tiberim missum . . . Nasica, ut invidiae subtraheretur, per speciem legationis in Asiam ablegatus est" passen zwei Stellen des Val. Maximus, nämlich I 4, 2: „Corpus eius cum his, qui pariter occisi erant, Lucretius aedilis plebi inhumatum in Tiberim abici iussit" und V 3, 2e: „sub titulo legationis Pergamum secessit". Der hier festgestellte livianische Ursprung des obigen Abschnitts wird später bei der entsprechenden Erzählung Plutarchs von Bedeutung sein.

Woher stammen die in den kurzen Fragmenten bei Cassius Dio auf uns gekommenen Nachrichten?

In Fragm. 79 haben wir einen kurzen Ausschnitt aus einer umfangreichen Behandlung der numantinischen Angelegenheit. Es heißt dort: „*Ὅτι ἐλθόντων Νουμαντίνων πρέσβεων οἱ Ῥωμαῖοι ἔξω τοῦ τείχους ἐδέξαντο αὐτούς, ἵνα μὴ καὶ βεβαιοῦν ἐκ τούτου τὰς σπονδὰς δόξωσιν. Ξένια μέντοι σφίσι καὶ ὡς ἐξέπεμψαν, μὴ βουλη-*

θέντες πω τὴν ἐλπίδα αὐτῶν ὡς καὶ συναλλαγησομένων ἀφελέσθαι. Ἔλεγον δὲ οἱ μὲν περὶ τὸν Μαγκῖνον τήν τε ἀνάγκην τῶν ὡμολογημένων καὶ τὸ πλῆθος τῶν σεσωσμένων, ὅτι τε πανθ' ὅσα καὶ πρότερον ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ ἐκέκτηντο εἶχον· ἠξίουν τ' αὐτοὺς μὴ πρὸς τὴν παροῦσαν σφῶν ἄδειαν ἀλλὰ πρὸς τὸν τότε περιστάντα τοὺς στρατιώτας κίνδυνον ἐκλογίζεσθαι οὐχ ὅσα ἔδει γεγονέναι, ἀλλ' ὅσα ἐνδέχεται πραχθῆναι. Οἱ δὲ Νουμαντῖνοι πολλὰ μὲν περὶ τῆς προτέρας σφῶν ἐς αὐτοὺς εὐνοίας, πολλὰ δὲ καὶ περὶ τῆς ἐκείνων μετὰ ταῦτα ἀδικίας, ὑφ' ἧς ἐς τὸν πόλεμον κατέστησαν, τήν τε τοῦ Πομπηίου ψευδορκίαν προέφερον, καὶ τῆς τοῦ Μαγκίνου καὶ τῶν ἄλλων σωτηρίας εὐεργεσίαν ἀπῄτουν. — Καὶ τὰς σπονδὰς ἔλυσαν καὶ τὸν Μαγκῖνον ἐκδοθῆναι τοῖς Νουμαντίνοις ἔγνωσαν".

Vergleichen wir dies mit dem, was wir über die livianische Tradition festgestellt und hieraus auf den Originalbericht geschlossen haben, so findet sich nicht nur keine Diskrepanz, sondern das Ganze paßt vorzüglich zu jenem. Die Art der Behandlung durch Livius leuchtet auch hier durch. Was wir über die Reden der einzelnen Parteien gesagt haben, paßt auch für Dio. Die Gedanken, welche die Gesandten der Numantiner und die Mancinianer vorbringen, weichen in nichts ab von dem aus Livius Erhaltenen. Es zeigen sich sogar wörtliche Anklänge. Cass. Dio: „*οἱ δὲ Νουμαντῖνοι ... ἀπῄτουν*" (vgl. Oros. V 3: „Numantiani ... reposcebant"). Cass. Dio: *καὶ τὰς σπονδὰς ... ἔγνωσαν* (vgl. Oros. V 4, 21 „senatus dissolvi ... praecepit".

Ferner heißt es an einer anderen Stelle (Fragm. 84) allgemein über das, was Ti. Gracchus nach Ablauf seines Tribunats von den Gegnern zu erwarten hatte: „*ἐπ' ἐξόδῳ τῆς ἀρχῆς ἣν καὶ ἔμελλεν ἀπαλλαγεὶς αὐτῆς αὐτίκα τοῖς ἐχθροῖς ὑποβληθήσεσθαι ... ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος ...*"

Bei Orosius wird von Pompeius gesagt: „P. spopondit se Gracchum, cum primum magistratu abisset, accusaturum . . . subsequenti anno . . .“

Für die Geschichte des numantinischen Krieges darf also Livius als Quelle des Cassius Dio angenommen werden. Bei den Nachrichten über das Tribunat des Ti. Gracchus muß vor allem wegen der zahlreichen Berührungspunkte mit ihm Plutarch geprüft werden. Wenn wir unsere Vermutung bestätigt finden, daß Plutarch seine Erzählung zur Hauptsache aus Livius entlehnt hat, vor allem die mit Dio übereinstimmenden Punkte desselben Ursprungs sind, dürfen wir mit Sicherheit Livius als Quelle des Dio bezeichnen.

Noch unerwähnt gelassen ist ein Autor, von dem einige wenn auch dürftige Reste über unseren Zeitabschnitt erhalten sind, nämlich Diodor. Nach den Untersuchungen von A. Wilms[1]) und G. Busolt (a. a. O.) ist als feststehende Tatsache hinzunehmen, daß Diodor die sizilischen Sklavenkriege, die orientalischen Ereignisse dieser Epoche, die Geschichte der Gracchen und den Bundesgenossenkrieg nach Poseidonius erzählt hat. Trotz der geringen Anzahl der Fragmente Diodors über die Gracchenzeit, vornehmlich Ti. Gracchus, ist ein Vergleich mit den übrigen Autoren für die Quellenanalyse nicht ohne Wert. Im Fragm. 24 ist uns aus Diodor folgendes über die Persönlichkeit des Ti. Gracchus erhalten: „*ὅτι Τιβέριος ὁ Γράκχος ἦν υἱὸς Τιβερίου δὶς ὑπατεύοντος καὶ πολέμους ἐπιφανεῖς καὶ μεγάλους κεχειρηκότος, ἔτι δὲ καλῶς πεπολιτευμένου, θυγατριδοῦς δὲ Ποπλίου Σκιπίωνος τοῦ καταπεπολεμηκότος Ἀννίβαν καὶ Καρχηδονίους. Ἐξ ἀμφοτέρων*

[1]) Über die Quellen für die Geschichte des ersten Sklavenkrieges, Festschr. des Hamburger Wilhelms-Gymnasiums 1885.

δὲ τῶν γονέων ἐπισημοτάτου γένους πεφυκώς ἰδίᾳ πολὺ προεῖχε τῶν ἡλικιωτῶν συνέσει τε καὶ λόγου δεινότητι καὶ τὸ σύνολον πάσῃ παιδείᾳ καὶ δονάμενος παῤῥησίαν ἄγειν πρὸς τήν ὑπεροχὴν τῶν ἀντιπραττόντων".

Ein Vergleich des Anfangs bei Diodor mit dem Anfang der Biographie des Ti. Gracchus bei Pseudo-Victor bestätigt das Resultat (S. 84 f.), daß wir durchaus nicht genötigt sind, für denselben eine biographische Quelle als Vorlage anzunehmen allein aus der Art der Darstellung heraus. Auch im einzelnen zeigen sich Ähnlichkeiten mit den Lebensbeschreibungen der beiden gleichnamigen Ti. Gracchi, des Vaters wie des Sohnes, ohne daß man jedoch weitergehende Schlüsse daraus zu ziehen berechtigt wäre. Desgleichen ist auffallende Übereinstimmung mit der Charakteristik des Ti. Gracchus, des Sohnes, bei Plutarch in den einzelnen Punkten unverkennbar.

In Kap. 60 gibt Diodor eine Verherrlichung der Familie Corn. Scipio Nasica. Zunächst ist es auffallend, daß der Verfasser gerade gelegentlich des Todes des Konsuls vom Jahre 111, der sich nicht besonders hervorgetan hatte, die Gelegenheit zu einem solchen Exkurs nimmt, den er beim Tode des Vaters, Nasica Serapion, weit besser hätte einflechten können, wie auch diesem ein großer Teil gewidmet ist. Wenn wir mit Diodor von Scipio Nasica, dem Konsul des Jahres 111, ausgehen, tritt uns sofort ein Irrtum in der Darstellung entgegen. Es war nämlich nicht der Großvater, sondern der Urgroßvater, dem jener Ehrentitel „vir optimus" beigelegt wurde. Der Verfasser hat jenen ersten Nasica mit seinem Sohne Corculum zusammengeworfen; demnach wird der Konsul von 111, der Enkel des Corculum, zum Enkel jenes ersten Nasica; so kommt es auch, daß dem

ältesten Nasica der Titel „princeps senatus“ beigelegt wird, welche Ehrenstellung jedoch nicht er, sondern sein Sohn Corculum einnahm. Ferner dürfen wir annehmen, daß Nasica Serapion, der Widersacher des Ti. Gracchus, nicht princeps senatus gewesen ist. Mommsen (Staatsrecht III 2 S. 970) sagt darüber: „Es gibt kein solches Beispiel eines princeps senatus, der nicht vorher die Zensur bekleidet hätte. Die Angabe Diodors 34/35 Fragm. 33 ist verwirrt und wird dadurch widerlegt, daß dieser nicht zur Zensur gelangt ist“.

Der erste Abschnitt bei Diodor ist gewissermaßen nur die Disposition der in umgekehrter Reihenfolge sich anschließenden Ausführungen:

Zunächst wird das Hauptereignis aus dem Leben des ältesten der Scipiones Nasicae erzählt, die Einholung der Magna Mater durch ihn: „. . . καὶ κατὰ δόγμα τῆς συγκλήτου τῶν πλείστων ἄριστος ἐκρίθη . . . τὴν δὲ ἐνδοχὴν . . . δέξασθαι τὰ ἱερὰ τῆς θεᾶς. Einen kurzen Abriß dieser Erzählung hat Augustin aus Sallust erhalten. Bei ihm lesen wir (de civ. Dei I 30): „Sic Scipio ille vester quondam pontifex viveret, quem sub terrore belli Punici in suscipiendis Phrygiis sacris, cum vir optimus quaereretur, universus senatus elegit“.

I 31: „idem ipse vester pontifex maximus, a senatu temporis illius (quod saepe dicendum est) electus sine ulla sententiarum discrepantia vir optimus“.

II 5: „illum ipsum Nasicam Scipionem, qui vir optimus a senatu electus est, cuius manibus eiusdem daemonis simulacrum susceptum est, in urbemque pervectum, habere de hac re iudicem“.

Trotz der nahen Berührung dieser drei auf eine einzige Vorlage, Sallust, zurückgehenden Zitate mit Diodor

dürfte die Annahme einer gemeinsamen Quelle verfrüht sein, wenn dieselbe nicht durch eine andere Stelle des Augustin (Kap. 30) bekräftigt würde. Dort heißt es nämlich: „At ille Scipio pontifex maximus vester, ille iudicio totius senatus vir optimus, istam vobis metuens calamitatem, nolebat aemulam tunc imperii Romani Carthaginem dirui, et decernenti ut dirueretur, contradicebat Catoni, timens infirmis animis hostem, securitatem, et tamquam pupillis civibus idoneum tutorem, necessarium videus esse terrorem. Nec (enim) eum sententia felellit: re ipsa probatum est, quam verum disceret. Deleta quippe Carthagine, magno scilicet terrore Romanae rei publicae depulso et exstincto tanta de rebus prosperis orta mala continuo subsecuta sunt, ut corrupta disruptaque concordia prius saevis cruentisque seditionibus, deinde mox malarum connexione causarum bellis etiam civilibus tantae strages ederentur . . .“ Hier wird also auch von dem ältesten der vier Scipiones Nasicae behauptet, was auf seinen Sohn Corculum zutrifft. Ferner wird hier und an anderen Stellen davon geredet, daß die Vernichtung Carthagos die indirekte Ursache des Verfalls von Rom gewesen sei. Dieselbe Frage behandelt Sallust im ersten Buch seiner Historien (vgl. Fragm. 11 u. 12). Auch im Kap. 41 des bellum Ingurthinum streift er dieses Thema. Sodann wird noch an folgenden Stellen bei Augustinus dieser Gegenstand in Erörterung gezogen: I 31; II 18, 2; II 19; II 22; III 16; III 17; III 23. Augustin nennt selbst den Sallust als Quelle dieser Berichte; ein genauer Vergleich zeigt, daß wir es, abgesehen von kleinen Zusätzen, durchweg mit wörtlichen Entlehnungen aus Sallusts Historien zu tun haben.

Diodors Worte über jenen Punkt lauten: „*Κάτων . . . εἰώθει λέγειν . . . Καρχηδόνα μὴ εἶναι . . . Ὁ δὲ Νασικᾶς*

ἀεὶ τοὐναντίον ἀπεφαίνετο (Sall. 30 contradicebat) *Καρχηδόνα διὰ παντὸς εἶναι. Πρὸς δὲ τούτοις σωζομένης μὲν τῆς Καρχηδόνος* (fragm. 11 stante Carthagine) *ὁ ἀπὸ ταύτης φόβος ἠκάγκαζεν ὁμονοεῖν τοὺς Ῥωμαίους* (concordia) *καὶ τῶν ὑποτεταγμένων ἐπιεικῶς καὶ ἐνδόξως ἄρχειν* (III, 16 aequo et modesto iure gestam rem publicam), *ὧν οὐδὲν κάλλιόν ἐστι πρὸς ἡγεμονίας διαμονήν τε καὶ αὔξησιν· ἀπολομένης δὲ τῆς ἀντιπάλου* (aemula) *πόλεως πρόδηλος ἦν ἐν μὲν τοῖς πολίταις ἐμφύλιος πόλεμος ἐσόμενος* (III 23 bella civilia), *ἐκ δὲ τῶν συμμάχων ἁπάντων* (bella sociala) *μῖσος εἰς τὴν ἡγεμονίαν διὰ τήν εἰς αὐτοὺς ἐκ τῶν ἀρχόντων πλεονεξίαν τε καὶ παρανομίαν* (fragm. 12: uti quisque locupletissimus et iniuria validior). *Ἅπερ ἅπαντα συνέβη τῇ Ῥώμῃ μετὰ τὴν τῆς Καρχηδόνος κατασκαφήν* (fragm. 11: post Carthaginis excidium). *Καὶ γὰρ συμμάχων ὑποστάσεις καὶ μεγάλαι καὶ ἐμφύλιοι πόλεμοι πολυτελεῖς καὶ φοβεροὶ καὶ τἆλλα τὰ προαγορευθέντα ὑπὸ τοῦ Σκιπίωνος ἠκολούθησεν*".

Vergleichen wir noch einmal die gesamte Sallust-Tradition mit Diodor: Ihr Verfasser begeht denselben Fehler der Verwechslung der beiden Nasicae wie Diodor. Aus dem Leben des älteren greift auch er das Ereignis vom Jahre 204 heraus und erzählt es zwar etwas kürzer, aber in keinem Punkte von Diodor abweichend. In der Behandlung der Wirksamkeit des Nasica Corculum finden wir nicht nur in Einzelheiten vollständige sachliche, sondern auch wörtliche Übereinstimmung. Es kann also kaum noch ein Zweifel aufkommen, daß Poseidonius hier für Sallust und Diodor den Stoff geboten hat.

II. Appian und Plutarch.

1. Appians Einleitung zum Ackergesetz des Tiberius Gracchus.

In dem 7. und 8. Kapitel des 1. Buches seiner „*Ἐμφύλια*“ gibt Appian zur Einführung in die Agrarreform des Ti. Gracchus einen kurzen Überblick über die Entwicklung des römischen ager publicus; von ganz besonderem Interesse sind hier die Auslassungen über die lex Licinia. Bei der Dürftigkeit der Nachrichten über dieses Gesetz hängt von der Beurteilung des appianischen Berichtes viel ab. Während die moderne Auffassung vorher auf der livianischen Tradition beruhte, hat der von B. Niese in seinem Aufsatz: „Das sogenannte licinisch-sextische Ackergesetz“[1]) gegen diese Tradition geführte Angriff der Frage eine ganz neue Wendung gegeben. Niese stellt der livianischen Überlieferung eine abweichende, nach seiner Ansicht gleichlautende bei Appian und Plutarch entgegen, auf Grund deren er im Verlauf seiner Untersuchung dazu kommt, das sogen. licinische Gesetz um etwa 200 Jahre später anzusetzen. Wenn Nieses Aufstellungen auch nicht allseitig und in allen Punkten Anerkennung gefunden haben, so haben sich ihm doch viele in den Hauptpunkten, vor allem in der Umdatierung des Gesetzes, angeschlossen; ganz besonders ist aber seitdem der Bericht Appians in den Vordergrund gedrängt worden. Man hat seinen Ausführungen über die Zustände vor der lex Licinia eine Bedeutung beigemessen, die ihnen unseres Erachtens nicht zukommt; so vor allem Ed. Meyer in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen“,[2])

[1]) Hermes 23, 1888, S. 402 ff.

[2]) Kleine Schriften S. 439 ff.

wenn er z. B. von der „vortrefflichen Geschichte“ des ager publicus spricht, was längst nicht auf alle Teile jener Darstellung zutrifft.

Hat aber Niese durch seine Umdatierung des Gesetzes die Schwierigkeit gehoben? Bei einer genauen Untersuchung müssen wir die Frage mit einem entschiedenen Nein beantworten.

Hören wir, was Niese (S. 412) sagt: „Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß das von Appian und Plutarch als vorgracchisch erwähnte Ackergesetz mit dem von Livius in das Jahr 367 gesetzten licinisch-sextischen identisch ist, und mit Recht hat man daher von Appian überlieferte Bestimmungen auf dieses übertragen. Aber nicht minder ist offenbar, daß nach Appian und Plutarch dieses Gesetz nicht im Jahre 367 erlassen sein kann; vielmehr geht es seiner Erneuerung, dem gracchischen Ackergesetz von 133 v. Chr. in viel kürzerer Frist voran. Es setzt die Unterwerfung Italiens als geschehen voraus; denn bei derselben ist das in Frage kommende Gemeindeland erworben. Die Übelstände, die aus der Verwendung desselben entspringen, können demnach erst nach der Unterwerfung Italiens entstanden sein, besonders die Sklavenarbeit, durch welche der Stand der freien Landarbeiter verdrängt ward . . . Es kann kein Zweifel sein, daß Appian und Plutarch mit allem diesen eine Zeit andeuten, in der ganz Italien zur römischen Bundesgenossenschaft gehört“. — Es ist zunächst nicht zu bestreiten, daß Livius (VI 35, 5), Appian (b. c. I 8) und Plutarch (Ti. Gr. 8) mit den Angaben: „Nequis plus quingenta iugera agri possideret“, „*μηδένα ἔχειν . . . πλέθρα πεντακοσίων πλείονα*“ und „*οὐκ ἐῶν πλέθρα γῆς ἔχειν πλείονα τῶν πεντακοσίων*“ dasselbe Gesetz im Auge haben. Sehr

zweifelhaft ist es dagegen, ob alle weiteren Bestimmungen bei Appian auch auf dieses bezogen und auf dasselbe übertragen werden dürfen. Wenn nämlich Niese die Möglichkeit in seiner Erörterung ganz außer acht läßt, daß die Bestimmungen später hinzugefügt sein können und es in Wirklichkeit sind, wie später gezeigt werden wird, wie kann er da zu einer befriedigenden Lösung kommen? Ferner widerstreitet der Behauptung Nieses, das licinische Ackergesetz setze die Unterwerfung Italiens als geschehen voraus, direkt die Darstellung Appians. Gleich im Anfang von Kap. 7 heißt es bei ihm: „*Ῥωμαῖοι τὴν Ἰταλίαν πολέμῳ κατὰ μέρη χειρούμενοι*“; hier zeigt das „*χειρούμενοι*“ deutlich, daß hier nicht von einer vollendeten Tatsache, von einem bestimmten Zeitpunkt die Rede ist, vielmehr bedeutet es: „indem sie Schritt für Schritt einen Teil von Italien nach dem anderen eroberten“. Der Verfasser denkt hier nicht bloß an die Zeit vor der lex Licinia, sondern an die ganze Entwicklung auch über dieses Gesetz hinaus. Darauf deuten auch das „*ἑκάστοτε*“ „bei jeder einzelnen Eroberung“ und in Kap. 8 das „*μόλις πότε . . .*“, „einmal versuchten sie der ungesunden Entwicklung Halt zu gebieten und brachten mit Mühe und Not das Gesetz durch“ . . .

Die Geschichte des ager publicus bei Appian zerfällt in zwei Teile; in dem ersten Abschnitt von Kap. 7 (*Ῥωμαῖοι — ἐλαττόνων ζώων*) gibt der Verfasser ein ausgezeichnetes Bild von den Grundlinien des Verfahrens der Römer bei der Nutzbarmachung eroberter Gebiete. Aus der ganzen Art der Darstellung wird ohne weiteres klar, daß der Verfasser hier kein Phantasiebild gezeichnet hat, sondern daß er Kenntnis hatte von den von den Römern befolgten Grundsätzen. Halten wir

zunächst fest an der sich auf Livius stützenden Datierung der lex Licinia (367), so paßt diese Schilderung sehr gut für jene Zeiten. Bei den Worten: „*τὴν δ' ἀργὸν ἐκ τοῦ πολέμου τότε οὖσαν, ἣ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυεν, οὐκ ἄγοντές πω σχολήν . . .*“ denkt der Verfasser auch an den fruchtbaren ager Pomptinus, der vor den Toren von Antium lag. Kolonisten hatten hier noch keinen sicheren Halt. Vielmehr war er anfangs nur verwendbar als Weide, von der die Viehherden leicht weggetrieben werden konnten bei etwaigen Einfällen der Feinde, die nach Livius (VI 5, 3—6; 4—12, 1) häufig stattfinden. Zu festen Ansiedlungen und zum Ackerbau konnte erst geschritten werden, wenn den Bebauern auch einige Sicherheit gewährt werden konnte. Das war zunächst nicht der Fall. Ebenso stand es mit dem gegen Praeneste gelegenen Lande; auch der größte Teil des disponiblen Gebietes an der oskischen Grenze war damals unbebaut.

Nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der berichteten Vorgänge verursacht die Schilderung der für das Staatswesen ungesunden Entwicklung in Kap. 7. Schon die Begründung des Verfahrens der Römer beim Vergeben des ager publicus ist auffallend. Wir lesen nämlich: „*Καὶ τάδε ἔπραττον ἐς πολυανδρίαν τοῦ Ἰταλικοῦ γένους, φερεπονωτάτου σφίσιν ὀφθέντος, ἵνα συμμάχους οἰκείους ἔχοιεν*“. — Das soll nach der Ansicht des Verfassers der leitende Gesichtspunkt gewesen sein. Soweit wir aber von den Verhältnissen der vorlicinischen Zeit Kenntnis haben, fehlen die Vorbedingungen für jene Bestrebungen vollkommen. Auffallend ist schon, daß Appian von dem italischen Stamme spricht, wo er doch bei dem geringen Gebietsumfang des römischen Staates am Anfang des 4. Jahr-

hunderts v. Chr. höchstens von der latinischen Stammesgenossenschaft hätte reden können. Das „*ἐς πολυανδρίαν τοῦ Ἰταλικοῦ γένους*“ setzt voraus, daß sich eine *ὀλιγανδρία* schon bemerkbar gemacht hatte, was den Tatsachen nicht entspricht. Ebensowenig haben das „*φερεπονωτάτου*“ und das „*οἰκείους*“ hier ihre Berechtigung. Allerdings darf man das „*οἰκείους*“ nicht mit „kriegstüchtig“ übersetzen, wie Wilamowitz (Lesebuch) es tut, indem er *τῷ πολέμῳ* dazu ergänzt. Niese (S. 411) übersetzt es mit „willig“. Keine von beiden Deutungen kann an dieser Stelle auf Richtigkeit Anspruch machen, vielmehr ist *οἰκείους* = *ἐξ Ἰταλίας* (vgl. Kap. 8: „*οὔτε συμμάχων ἐξ Ἰταλίας ἔτι εὐπορήσων*“).

Statt der beabsichtigten Wirkung nimmt aber die Entwicklung einen direkt entgegengesetzten Verlauf („*Ἐς δὲ τοὐναντίον αὐτοῖς περιήει*“). Die Reichen nehmen von diesem unverteilten Lande das meiste in Besitz und betrachten es mit der Zeit gleich ihren anderen Besitzungen als unverlierbar. Dazu erwerben sie angrenzende Grundstücke kleiner Leute teils durch Kauf, teils nehmen sie sie mit Gewalt. So entstehen die Latifundiengüter (*οἱ γὰρ πλούσιοι . . . — . . . ἐγεώργνυν*). Gegen diese Darstellung ist vom Standpunkt der vorlicinischen Zustände nichts einzuwenden. Diskrepanzen erheben sich erst im folgenden mit der näheren Begründung, genau wie im ersten Teil. Appian fährt nämlich fort: „*ὠνητοῖς ἐς αὐτὰ γεωργοῖς καὶ ποιμέσι χρώμενοι τοῦ μὴ τοὺς ἐλευθέρους ἐς τὰς στρατείας ἀπὸ τῆς γεωργίας περισπᾶν*“. Statt der freien ländlichen Tagelöhner sollen die Großgrundbesitzer die Sklaven verwendet haben, weil nach Ansicht des Autors auf jenen die Last des Kriegsdienstes lag; ebenso stand es mit den Kleinbauern, denen man eine Parzelle hätte in Pacht

geben können. Dieser Grund ist ohne weiteres hinfällig. Denn in der Zeit vor der lex Licinia galt als Mindestmaß des zum Heeresdienst berechtigenden Vermögens die Summe von 11 000 As. Soweit wir unterrichtet sind über die durchschnittliche Größe kleinbäuerlicher Besitzungen in jener Zeit, würden die Kleinbauern damals kaum für den Heeresdienst in Betracht gekommen sein, geschweige denn die Kleinpächter, deren Acker Eigentum des Großgrundbesitzers war, oder gar die Tagelöhner.

Ebensowenig stichhaltig ist der zweite Grund, den der Autor für die Bevorzugung der Sklaven seitens der Großgrundbesitzer anführt: „*φερούσης ἅμα καὶ τῆσδε τῆς κτήσεως αὐτοῖς πολὺ κέρδος ἐκ πολυπαιδίας θεραπόντων ἀκινδύνως αὐξομένων διὰ τὰς ἀστρατείας*“. Diese Nachricht läuft den Tatsachen direkt zuwider. Für die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts können wir mit Sicherheit annehmen, daß die Zahl der Sklaven durch Familienbildung nicht besonders wuchs, daß also dieses Arbeitermaterial sich durch Kindererzeugung noch nicht ersetzte, geschweige denn vermehrte. — Die angeblich im Jahre 419 entdeckte und vor dem Ausbruch unterdrückte Sklavenverschwörung beweist, wenn sie authentisch ist, nur, daß es eine ziemliche Anzahl Sklaven in der Stadt Rom gab, aber nicht, daß sie schon ausgiebig zum Ackerbau benutzt wurden. Außerdem verwendet der Großbetrieb in jenen Zeiten in einen Klienten und Knechten vornehmlich einheimische Arbeiter, wozu dann wieder der Gegensatz dieser zu den Bauern nicht passen würde.

Noch zur Zeit Catos werden die Knechte nicht auf dem Gut gezogen, sondern in arbeitsfähigem Alter auf dem Sklavenmarkt gekauft. Bei Varro (R. R. I 17, 3)

wird der Rat erteilt, die Sklaven nicht zu züchten, sondern sie jünger als zweiundzwanzigjährig zu kaufen, und wenn Cato es auch nicht ausdrücklich sagt, so können wir doch aus den Angaben über seine Wirtschaft entnehmen, daß er nach ähnlichem Verfahren handelte.

H. Nissen[1]) hat aus der Tatsache, daß nach der blutigen Niederwerfung des Aufstandes des Spartakus bedeutende Sklavenerhebungen nicht mehr stattfinden, mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen, es sei seit der Zeit dem ländlichen Gesinde die Ehe in der Regel freigegeben worden, „nicht etwa aus Humanität, sondern weil der einsichtige Landwirt aus der Kindererzeugung gleichen Nutzen zog wie aus der Vermehrung seines Viehstandes". Als Belege führt er außer unserer Appian-Stelle an: Dig. IX 2, 2 und Colum. I 8, 19.

In dem Satze: *Ἀπὸ δὲ τούτων* . . . (Cap. 7) wird das Vorhergehende noch mal kurz zusammengefaßt und mit dem zunehmenden Reichtum der Großen und der angeblich stark anwachsenden Sklavenbevölkerung die Lage der *Ἰταλιῶται*, der italischen Bauern verglichen. Von ihnen heißt es am Schluß von Kap. 7, sie würden durch Entvölkerung geschwächt, gedrückt wie sie waren durch Armut, Steuern und Kriegsdienst. Und wenn sie auch davon einmal Muße hatten, mußten sie untätig sein, da das Land in den Händen der Reichen war und diese statt freier Arbeiter ihre Sklaven hatten. Diese Schilderung paßt sehr gut für die spätere Zeit, wo auf dem italischen Bauernstande der ganze Druck des permanenten Kriegsdienstes liegt, wo in Spanien, Afrika, Griechenland der Krieger lange Zeit im Felde steht, während ihm die Wirtschaft daheim verfällt. Und wenn

[1]) Ital. Landeskunde II 119.

er dann entlassen wird, reicht die Beute um so weniger aus, sie aufs neue instand zu setzen, da er inzwischen dem Landleben völlig entfremdet ist. So muß er nur zu oft sein Grundstück für billiges Geld an den reichen Nachbar losschlagen, wenn dieser nicht schon vorher mit Gewalt sich dessen bemächtigt hat (vgl. Sall. bell. Iug. 41: „populus militia et inopia urgebatur. Praedas bellicas imperatores cum paucis diripiebant: interea parentes aut parvi liberi militum, uti quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur"). — Ob diese Zustände auch für die Zeit vor 367 als bestehend angenommen werden dürfen, ist doch recht zweifelhaft. Die Feldzüge dauerten damals verhältnismäßig kurze Zeit, und vor allem waren gerade die Gebiete davon betroffen, von denen bei Appian die Rede ist. Großgrundbesitzer wie Kleinbauern hatten in gleichem Maße darunter zu leiden.

Nach der Darlegung der römischen Agrarverhältnisse kommt der Verfasser zu den Maßregeln, welche den verderblichen Zuständen ein Ende machen sollten. Im Anfang von Kap. 8 sagt er, das Volk sei mißvergnügt gewesen, weil es weder Bundesgenossen aus Italien in genügender Anzahl haben noch seine Herrschaft ihm sicher sein könnte infolge der Überzahl der Sklaven. Zunächst verkennt der Autor die realen Verhältnisse, wenn er hier dem *δῆμος* etwas zuschreibt, was höchstens von weitschauenden Führern gesagt werden konnte. — Ebenso steht es, um das gleich hier vorwegzunehmen, mit einer anderen Bemerkung des Autors (Kap. 11): „*τοιαῦτα πολλὰ ὁ Γράκχος εἰπὼν τούς τε πένητας καὶ ὅσοι ἄλλοι λογισμῷ μᾶλλον ἢ πόθῳ κτήσεως ἐχρῶντο ἐρεθίσας ...*" Sie zeigt nämlich so recht, wie wenig der Verfasser sich in die Stimmung der Proletarier hineinzuversetzen vermochte, wenn er behauptet, es hätte auch bei den *πένητες*

mehr *λογισμός* als *πόθος κτήσεως* vorgewaltet, wo doch deren ganzes Streben naturgemäß auf das letztere hinausging. Deshalb dürfte die von Enthoven (Mnemosyne 22 [1894] S. 386) vorgeschlagene Konjektur, nämlich ein *οὐ* vor das *λογισμῷ* zu setzen, bei genauer Überlegung gar nicht so unberechtigt sein. — Sodann überträgt der Verfasser in Kap. 8 wieder Zustände späterer Jahrhunderte in die Zeit von 367. Die Bundesgenossenfrage wird erst viel später akut, besonders in militärischer Beziehung, worum es sich hier handelt. Ferner wäre nach seiner Ansicht schon damals eine solche Masse von Sklaven vorhanden gewesen, daß die *ἡγεμονία* gefährdet war. Es haben aber Latifundienwesen und Sklavenwirtschaft erst im zweiten und ersten Jahrhundert zu den staatsgefährdenden Insurrektionen geführt, wo große Massen ehemals freier Männer teils aus griechischen und orientalischen Staaten, teils kriegerische Barbaren unter das Sklavenjoch gezwungen waren.

Wir sehen also, daß in Appians Bericht über die vorlicinischen Zustände in Kap. 7 der Abschnitt: „*καὶ τάδε ἔπραττον — περιῄει*“ und der Schluß des Kapitels von: „*ὠνητοῖς ἐς αὐτὰ γεωργοῖς καὶ ποιμέσι χρώμενοι ...*“ sowie der Anfang von Kap. 8 Schilderungen von Verhältnissen geben, wie sie vor der lex Licinia nicht bestanden haben. Es drängt sich die Vermutung auf, der Verfasser habe sich hier ein Bild jener Zeitverhältnisse konstruiert. Um etwas Genaueres darüber festzustellen, wie der Verfasser dazu gekommen ist, ob er von den Zuständen seiner Zeit oder einer anderen Epoche auf die des 4. Jahrhunderts geschlossen hat, ob es etwa eine Rückspiegelung aus der Gracchenzeit ist, müssen wir den Bericht über die Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus erst näher untersuchen.

2. Die Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus nach Appian.

Den Mittelpunkt des appianischen Berichtes bilden naturgemäß die in Kap. 9 und 11 überlieferten Redefragmente, deren Echtheit von Schwartz bestritten wird, während E. Meyer, Niese folgend, behauptet hatte, es könne „keinem Zweifel unterliegen, daß hier die authentischen Reden des Tiberius benutzt und von der Urquelle wohl im Wortlaut aufgenommen" seien. Betrachten wir den Inhalt der Auszüge aus den Reden, so ergibt sich, daß nach Appian das militärische Interesse das Hauptmoment in der Politik des Tiberius Gracchus war. Darin stimmen auch Ed. Meyer und Ed. Schwartz überein. Jedoch behauptet Schwartz, diese Gedanken seien dem historischen Gracchus untergeschoben, denn „es schlage jeder Analogie ins Gesicht, daß ein sozialer Revolutionär das militärische Interesse zum eingestandenen Endzweck seiner Politik mache" (S. 802/3). Gegen diese Auffassung wendet sich Pöhlmann. Er widerlegt zunächst die Richtigkeit des letzteren Satzes; sodann bestreitet er, daß nach Appian überhaupt dieses das Endziel der gracchischen Bestrebungen gewesen sei, vielmehr erscheine die Neubegründung der italischen Bauernschaft ebensogut als Selbstzweck, und im übrigen gingen die für das Ackergesetz geltend gemachten Motive und Ziele „weit über den spezifisch militärischen Gesichtspunkt hinaus". Mit dieser Hypothese dürfte er aber kaum allgemeine Zustimmung finden. Wollte man mit Schwartz das ganze Programm aus den Verhältnissen der Kaiserzeit heraus verfaßt denken, dann hätte Pöhlmann allerdings recht, wenn er behauptet, die Betonung des „Wehrkraftwertes des freien und wirtschaftlich selbständigen Bürgers und die Heranbildung eines

kriegstüchtigen Geschlechts“ passen schlecht zu den Bestrebungen des Augustus. Denn nach allem, was wir über die augusteische Politik wissen, war dem Augustus an der Schaffung bezw. Stärkung des bäuerlichen Mittelstandes für die Ausführung seiner Ziele wenig gelegen. Auch die Darlegung der bäuerlichen Verhältnisse paßt nicht für die Zeit des Augustus. Ferner war die Soldateska im Laufe der Revolutionskriege infolge reichlicher Versorgung mit Land gewöhnt, als kleine Gutsbesitzer zu leben, dem eigentlich landwirtschaftlichen Kleinbetrieb völlig entfremdet und deshalb nicht geneigt, als kleine Bauern oder Tagelöhner mühselig durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Wie stehen dazu die Forderungen der gedienten Kleinbürger in Kap. 10? Ein Autor, der in seiner Schilderung so wenig Vertrautheit zeigt mit den Wünschen und der Lage dieser Leute, dürfte kaum das Urteil verdienen, er sei „ein sehr gut unterrichteter Mann“.

Nun spricht Pöhlmann (S. 488 f.) von einer „Weltmachtspolitik im großen Stil“, die „Appian in dem Bericht über die Rede des Tiberius Gracchus im Auge“ habe. Zunächst darf hier nicht alles, was Appian berichtet, ohne weiteres dem historischen Gracchus zugeschoben werden. Die Möglichkeit, daß Gracchus „persönlich dieser Weltmachtspolitik viel zurückhaltender und nüchterner gegenüberstand, als es bei dem rednerischen Schwung seiner Worte den Anschein“ habe, daß „die imperialistische Rhetorik des Ti. Gracchus“ nur „eine vom Moment diktierte rednerische Konzession“ war, gibt auch Pöhlmann zu. Welchen Zweck verfolgte aber Ti. Gracchus damit? Nach Pöhlmann wäre er gezwungen gewesen, die „großen wirtschaftlichen Gruppen“ der „beutegierigen Aristokraten“, „die Mehrheit der

städtischen Besitzenden überhaupt“ und „die überaus zahlreiche Menge der von ihnen abhängigen niederen Bevölkerung“ zu gewinnen, „wenn er der Mehrheit auf dem Forum sicher sein wollte“. Wo steht aber, daß er diese Absicht hatte? Im Gegenteil geht aus der appianischen Darstellung ganz klar hervor, daß Gracchus ursprünglich darauf rechnet, mit Hilfe der plebs rustica seinen Gesetzesantrag durchzubringen. Erst später, als er die Unmöglichkeit wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse einsieht, ist er genötigt, in seiner Not sich an die Masse der städtischen Bevölkerung um Hilfe zu wenden. Diese Pöhlmannsche Hypothese ist also schlechterdings nicht haltbar. Wie steht es nun aber mit der Behauptung von der „Weltmachtspolitik“ überhaupt? Pöhlmann gibt selbst zu, daß sie nur ein Mittel zum Zweck gewesen sei für Ti. Gracchus. Wir gehen noch einen Schritt weiter und behaupten, daß sie aus dem Rahmen der Pläne des Tiberius völlig herausfällt in der Darstellung Appians. Der Bericht Appians zeigt im übrigen eine straffe Geschlossenheit. Alle einzelnen erörterten Punkte stehen in enger Beziehung zueinander und zu dem Mittelpunkt des Ganzen, der am klarsten ausgedrückt wird in Kap. 11: „*Γράκχῳ δ' ὁ μὲν νοῦς τοῦ βουλεύματος ἦν οὐκ ἐς εὐπορίαν ἀλλ' ές εὐανδρίαν*“, worüber unten noch näher gehandelt werden wird. Nur dieser Hinweis auf die Welteroberung steht ganz isoliert da. Und das Merkwürdige ist, daß Tiberius sich desselben nicht bedient, wo er des Stadtvolks Stimmen gewinnen will. Nun hat Pöhlmann darauf hingewiesen, daß „der Gedanke der Welteroberung einer weitverbreiteten römischen Anschauung entsprach“, sowie daß eine auffallende Übereinstimmung gerade hierin mit Polybius besteht (S. 490). Bedenkt man nun, in wie

nahem Zusammenhang manche Teile appianischer Werke mit Polybius stehen, ferner daß dieser Gedanke dem historischen Gracchus schwerlich zugeschoben werden darf, daß gerade die Abfassung des appianischen Berichtes über die Gracchenzeit unter nicht geringem Einfluß der Rhetorik erfolgt ist, sowie daß die Verhältnisse auf Sizilien, in Spanien und in Asien keineswegs so rosige Aussichten boten, daß man mit derartigen Zukunftsplänen die große Masse hätte gewinnen können, so ist dieser Abschnitt ebenso anzusehen wie die beiden bereits erwähnten in Kap. 8 und 11. Auch er ist ein Zusatz, in dem sich die etwaigen Zukunftspläne vorausschauender Politiker widerspiegeln, der aber an der Stelle, wo er steht, durchaus nicht am Platze ist. Auch er zeigt, wie wenig sich der Redaktor in die Zeitverhältnisse und Stimmungen am Ende des zweiten Jahrhunderts hineinzuversetzen vermocht hat.

Die Behauptung von Schwartz, die Tatsache, daß „der Gegensatz zwischen Großgrundbesitzern und den Bauern Italiens zum Leitmotiv der historischen Darstellung, welche Appian benutzte, erhoben" sei, bezeuge die Ungeschichtlichkeit der Darstellung, ist m. E. von Pöhlmann (S. 466 f.) zutreffend widerlegt worden. Wenn aber Pöhlmann gerade den „hohen Wert der Quelle Appians" in der Hervorhebung dieser Tatsache sieht, also auf den Abschnitt §§ 39—42 besonderen Wert legt, so wird man dem nicht ganz vorbehaltlos zustimmen können. Betrachten wir deshalb diesen Abschnitt etwas genauer. In dem zweiten Teil dieses Abschnittes schreibt Appian betreffs der Vorwürfe der *πένητες* gegenüber den *πλούσιοι*: Die Armen klagten, wie sie aus bemittelten Verhältnissen in die äußerste Armut und durch diese in Kinderlosigkeit, indem sie keine Kinder

aufziehen könnten, hineingerieten; sie zählten die Feldzüge auf, die sie zur Erhaltung eben dieses Landes hätten machen müssen, und erklärten es für empörend, daß sie an dem gemeinsamen Eigentum keinen Anteil haben sollten. Zugleich warfen sie ihnen vor, daß sie an Stelle von Freien und Mitbürgern und Kriegern lieber Sklaven hätten, ein unzuverlässiges, stets übelgesinntes und darum zum Kriege unbrauchbares Volk. Wenn er die Armen klagen läßt: „*ἐξ εὐπορίας ἐς πενίαν ἐσχάτην καὶ ἀπ' αὐτῆς ἐς ἀγονίαν οὐ δυνάμευοι παιδοτροφεῖν, περιφέρεσθαι*“, so sind diese Worte aus dem Munde jener kommend zum mindesten unverständlich. Denn die aus der *πενία* entstehende *ἀγονία* kann erst im Laufe von Generationen sich bemerkbar machen; andererseits hätten sie vor ihren Feldzügen noch das zu diesen qualifizierende Vermögen besessen. Im übrigen bringt er in diesem Teil nur Punkt für Punkt aus der Rede des Tiberius in Kap. 11 wieder:

1. *εἰ τῶν κοινῶν ἀποστερήσονται*
2. *αἱρουμένοις ἀντὶ ἐλευθέρων καὶ πολιτῶν*
3. *καὶ στρατιωτῶν θεράποντας*
4. *ἄπιστον ἔθνος καὶ δυσμενές*

1. *εἰ δίκαιον τὰ κοινὰ κοινῇ διανέμεσθαι*
2. *καὶ εἰ γνησιώτερος αἰεὶ θεράποντος ὁ πολίτης*
3. *καὶ χρησιμώτερος ὁ στρατιώτης ἀπολέμου*
4. *καὶ τοῖς δημοσίοις εὐνούστερος ὁ κοινωνός.*

Nehmen wir noch den Inhalt des Redefragmentes in Kap. 9 hinzu, so wird die Tatsache, daß er jenen Abschnitt genau nach dem in den Redefragmenten überlieferten komponiert hat, noch klarer. Überhaupt kann ihm nur das Verdienst hier zugesprochen werden, daß er in § 39—40 eigentlich nur das schärfer pointiert

hat, was in den Redefragmenten klar genug zutage tritt. Denn zweifellos war der Verfasser, wie wir noch im einzelnen sehen werden, „ein die Erzählung beherrschender und rücksichtslos anwendender Schriftsteller“. Darin hat Schwartz recht. Ein Vergleich der beiden Abschnitte miteinander, in denen uns die Zustände vor der lex Licinia und die vor der lex Sempronia geschildert werden, gibt uns wichtige Aufschlüsse.

Das zweite Hauptmoment, welches sowohl in dem Bericht über die Zustände vor 367 den Römern große Sorgen machte als auch in der Zeit der Gracchen von entscheidender Bedeutung war, ist die Sklavenfrage. In Kap. 9 schildert Tiberius die Sklaven als zum Kriege unbrauchbar und niemals für ihre Herren zuverlässig und führt an, wie neuerdings in Sizilien die Herren von ihren Sklaven, die ebenfalls infolge des Landbaues zahlreich geworden, umgebracht seien und wie gegen sie die Römer einen nicht leichten noch kurzen, sondern langhingezogenen und an gefahrvollen Wechselfällen reichen Krieg geführt hätten. In Kap. 10 werden die Armen den Reichen vor: „*Αἱρουμένοις ἀντὶ ἐλευθέρων . . . ἀστράτευτον*“. Vergleichen wir damit den entsprechenden Abschnitt in Kap. 7. Abgesehen davon, daß in Kap. 9 u. 10 das *ἔθνος* der Sklaven besonders als *ἄπιστον* und *δυσμενές* dargestellt wird, wie die Erfahrungen im sizilischen Sklavenkriege gelehrt hatten, Eigenschaften, die er den Sklaven der vorlicinischen Zeit nicht ohne weiteres beilegen konnte, spricht der Verfasser in Kap. 7 von der Verwendung der Sklaven, ihrer Freiheit vom Kriegsdienst und ihrer Vermehrung fast dieselben Gedanken aus für die Zeit des Licinius, die wir für die gracchische

Zeit in Kap. 9 finden und die hier, abgesehen von der Hervorhebung des *'Ιταλικὸν γένος*, passen, dort aber nicht. Dem „*αἱρουμένοις ἀντὶ ἐλευθέρων . . . θεράποντας*“ entsprechen: „*ὠνητοῖς ἐς ἀυτὰ γεωργοῖς . . . χρώμενοι*“ und die an ihrer Stelle eigentlich überflüssige Schlußbemerkung: „*γεωργοῖς χρωμένων θεράπουσιν ἀντὶ ἐλευθέρων*“; bei dem ersteren setzt er „*καὶ ποιμέσι*“ hinzu und trennt auch hier wie vorher und in Kap. 8 Ackerbau und Viehzucht.

Wie steht es nun mit der Vermehrung der Sklaven? Wir haben bereits gesehen, daß diese Nachricht den Tatsachen direkt zuwiderläuft, nämlich (Kap. 7): *φερούσης ἅμα καὶ τῆσδε τῆς κτήσεως αὐτοῖς πολὺ κέρδος ἐκ πολυπαιδίας θεραπόντων ἀκινδύνως αὐξομένων διὰ τὰς ἀστρατείας*“. Dies konnte nur einer schreiben, der mit den Verhältnissen der vorlicinischen Zeit nicht vertraut war. Nun ist aber in Kap. 9 von dem langwierigen und an gefahrvollen Wechselfällen reichen Kriege gegen die Sklaven auf Sizilien die Rede, über deren ungeheure Scharen auch unserem Verfasser gewiß Näheres bekannt war. Wenn von diesen Sklaven besonders hervorgehoben war: „*ηὐξημένων κἀκείνων ἀπὸ γεωργίας*“, so konnte er dies so verstehen, als ob auf den großen Landgütern die Zahl der Sklaven durch Förderung der Familienbildung besonders gewachsen sei, deren natürliche Folge wachsender Reichtum des Besitzers sein mußte. Dies wird dann in dem Satze: „*Ἀπὸ τούτων . . . ἐπλήθυε*“ noch einmal betont. Beide Abschnitte, welche von den Sklaven handeln, sowohl der über die Sklaven der vorlicinischen Zeit als auch der über die der gracchischen Zeit, stammen offenbar aus der Feder desselben Autors. Gegen die Schilderung der Sklavenbevölkerung zur Zeit des Ti. Gracchus läßt sich nichts einwenden;

dagegen machen Inhalt und Form der anderen ganz den Eindruck, als ob er hier ohne Kenntnis der Zeitverhältnisse, einfach von der gracchischen Zeit Rückschlüsse auf die Zustände am Anfang des vierten Jahrhunderts gemacht hat.

Abhängig von der größeren oder geringeren Verwendung der Sklaven gestaltet sich, wie bereits erwähnt, die Lage der freien Bauernschaft. Auch die letztere betreffenden Abschnitte gehen auf denselben Verfasser zurück. Zunächst tritt die Unkenntnis desselben in Kap. 7 hervor, wo er die militärischen Verhältnisse der vorlicinischen Zeit berührt. Wenn er schreibt: „*ὠνητοῖς ἐς αὐτὰ γεωργοῖς καὶ ποιμέσι χρώμενοι τοῦ μὴ τοὺς ἐλευθέρους ἐς τὰς στρατείας ἀπὸ τῆς γεωργίας περισπᾶν . . .*“, bedenkt er nicht, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist, weil die Tagelöhner, zur Klasse der capite censi gehörend, für den Heeresdienst in jener Zeit auf keinen Fall in Betracht gekommen wären.

Desgleichen setzt eine Gleichstellung aller Bürger voraus, was über das Sinken des Bauernstandes in Kap. 7 gesagt ist: „*Τοὺς δὲ Ἰταλιώτας ὀλιγότης καὶ δυσανδρία κατελάμβανε, τρυχομένους πενίᾳ τε καὶ ἐσφοραῖς καὶ στρατείαις. Εἰ δὲ σχολάσειαν ἀπὸ τούτων ἐπ᾽ ἀργίας διετίθεντο, τῆς γῆς ὑπὸ τῶν πλουσίων ἐχομένης γεωργοῖς χρωμένων θεράπουσιν ἀντὶ ἐλευθέρων*“. Zu jener Zeit waren jedoch die capite censi nicht nur vom Kriegsdienst, sondern die ganze Bürgerschaft war vom Tributum befreit. Unser Autor stellt aber das „*πενίᾳ*“ noch dazu voran, als ob sie zum Tributum und Heeresdienst herangezogen worden wären trotz ihrer Armut, aus der sie nicht einmal hätten herauskommen können durch Dienstleistung bei den Reichen, da jene nur Sklaven verwendet hätten.

Nun heißt es über die gracchische Zeit in Kap. 9: „*Ἐσεμνολόγησε περὶ τοῦ Ἰταλικοῦ γένους ὡς εὐπολεμωτάτου καὶ συγγενοῦς, φθειρομένου δὲ κατ' ὀλίγον εἰς ἀπορίαν καὶ ὀλιγανδρίαν*“ und in Kap. 10: „*οἱ δὲ πένητες ... ἀποστερήσονται*“. Zu dem: „*περὶ τοῦ Ἰταλικοῦ γένους ὡς εὐπολεμωτάτου καὶ συγγενοῦς*“ stimmt das an seiner Stelle nicht in den Zusammenhang passende „*ἐς πολυανδρίαν τοῦ Ἰταλικοῦ γένους, φερεπονωτάτου σφίσιν ὀφθέντος, ἵνα συμμάχους οἰκείους ἔχοιεν*“ (Kap. 7 § 28). Zum dem „*ὀλιγότης*“ in Kap. 7 ist zu vergleichen in Kap. 9 „*ὀλιγανδρίαν*“ (Gegensatz: „*ἐς πολυανδρίαν*“), zu „*δυσανδρία*“ in Kap. 11 „*ἐς εὐανδρίαν*“. Die Nebeneinanderstellung „*πενίᾳ καὶ ἐσφοραῖς καὶ στρατείαις*“ ist offenbar in bestimmter Absicht gesetzt mit Beziehung auf das: „*ἐλευθέρων καὶ πολιτῶν καὶ στρατιωτῶν*“ in Kap. 10 und „*εἰ γνησιώτερος αἰεὶ θεράποντος ὁ πολίτης καὶ χρησιμώτερος ὁ στρατιώτης ἀπολέμου καὶ τοῖς δημοσίοις εὐνούστερος ὁ κοινωνός*“ in Kap. 11.

Nach dieser Darlegung der römischen Agrarverhältnisse kommt der Verfasser zu den Maßregeln, welche den verderblichen Zuständen ein Ende machen sollten. Auch hier beobachten wir dasselbe wie vorher. Er schreibt in Kap. 8: „*Διόρθωσιν δ' οὐκ ἐπινοοῦντες, ὡς οὐδὲ ῥᾴδιον ὂν οὐδὲ πάντῃ δίκαιον ἄνδρας τοσούσδε ἐκ τοσοῦδε χρόνου κτῆσιν τοσήνδε ἀφελέσθαι φυτῶν τε ἰδίων καὶ κατασκευῆς ...*“ Zu dem Anfang ist zu vergleichen in Kap. 9: „*οὐδὲ ἐλπίδα ἔχοντος ἐς διόρθωσιν*“. Das Folgende stimmt, abgesehen von der etwas kürzeren Fassung, inhaltlich mit dem, was die Reichen in Kap. 10 in ihren Klagen vorbringen, überein; zudem sind einige Ausdrücke gleichlautend. Es heißt nämlich in Kap. 10: „*Συνιστάμενοι δὴ κατὰ μέρος ὠλοφύροντο καὶ προύφερον*

τοῖς πένησιν ἀρχαῖα τε ἔργα ἑαυτῶν καὶ φυτὰ καὶ οἰκοδομίας, καὶ τιμὴν ἔνιοι δεδομένην γείτοσιν, εἰ καὶ τὴνδε μετὰ τῆς γῆς ἀπολέσουσι, τάφους τε ἔνιοι πατέρων ἐν τῇ γῇ καὶ διαιρέσεις ἐπὶ τοῖς κλήροις ὡς πατρῴοις, οἳ δὲ καὶ προῖκας γυναικῶν ἐς ταῦτα ἀνηλωμένας ἢ τὴν γῆν παισὶν ἐμπροίκιον δεδομένην, δανεισταί τε χρέα καὶ ταύτης ἐπεδείκνυον". An beiden Stellen wird die Berechtigung des Staates, den ager publicus einzuziehen, anerkannt; andererseits kann den Klagen der Reichen Berücksichtigung nicht versagt werden. So wird mit der eingehenden Aufzählung schon auf die entsprechende mildere Fassung der lex Sempronia hingewiesen, während bei der lex Licinia auf das „*οὐδὲ ῥᾴδιον ὂν οὐδὲ πάντῃ δίκαιον*" weniger Rücksicht genommen wird. Das „*φυτὰ καὶ οἰκοδομίας*" findet sich in beiden Abschnitten und das: „*ἀρχαῖα ἑαυτῶν ἔργα*" (Kap. 10) ist in Kap. 8 durch „*κατασκευή*", das übrige durch die allgemeine Wendung: *ἄνδρας τοσούσδε ἐκ τοσοῦδε χρόνου κτῆσιν τοσήνδε*" wiedergegeben.

Fassen wir das im vorstehenden Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich, daß sich gegen die Schilderung der Zustände zur Zeit des Tiberius Gracchus bei Appian, abgesehen von § 45, vom historischen Standpunkt nichts einwenden läßt. Der Verfasser hatte Kenntnis von jenen Zeitverhältnissen. Auffallend ist jedoch die Komposition des Ganzen. Im Mittelpunkt stehen die Bruchstücke aus den Reden des Tiberius, nach denen letzterer sich die Wehrhaftmachung des italischen Bauernstandes als Ziel gesetzt hatte. Um diesen Kern gruppiert der Verfasser mit vollendeter Technik das Ganze. Jeder einzelne Punkt aus den Redefragmenten wird verwertet, wobei sich der Verfasser oft gleichsam

an die einzelnen darin vorkommenden Ausdrücke anklammert. Dieser Umstand, daß eben nur gerade das in diesen beiden Bruchstücken überlieferte benutzt ist, und die Art ihrer Benutzung nötigen zu dem Schluß, daß der Autor diese beiden von ihm benutzten Aktenstücke aus einem Geschichtswerk entnommen hat und nicht die vollständigen Reden vor sich gehabt hat. In seinem Bericht über die Zustände der Gracchenzeit macht sich zwar der Einfluß der Rhetorik recht stark bemerkbar, ohne aber das historische Tatsachenmaterial zu entstellen. Dagegen ist die Schilderung der vorlicinischen Zustände mit Ausnahme der §§ 26, 27 u. 29 eine Erfindung des Schriftstellers, eine Rückspiegelung aus der Gracchenzeit, wie die enge Anlehnung an die über diese gemachten Ausführungen offen kundtut.

3. Plutarchs Bericht über die Zustände vor der lex Sempronia.

Wir haben bereits erwähnt, daß Niese der livianischen Tradition gegenüberstellt die abweichende, nach seiner Meinung im wesentlichen übereinstimmende, bei Appian und Plutarch. Gegen die Kombinierung dieser beiden Berichte sprechen aber mehrere nicht unwichtige Diskrepanzen.

Mit Unrecht hat Niese Appians Worte so auslegen wollen, als ob die Unterwerfung Italiens vorauszusetzen sei. Noch weniger als Appian kann er aber Plutarch als Stütze dieser seiner Behauptung in Anspruch nehmen. Schon der Anfang spricht dagegen: „*Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀστυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμοντο πολέμῳ*“. — Über die Verwertung des ager publicus äußert sich Plutarch folgendermaßen: „*τὴν δὲ ποιούμενοι*

δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν, ἀποφορὰν οὐ πολλὴν εἰς τὸ δημόσιον τελοῦσιν"; demnach wäre dieses Land nur für die Unbemittelten bestimmt gewesen. Nach Appian okkupieren gerade hauptsächlich die Begüterten das meiste von diesen Ländereien (*οἱ γὰς πλούσιοι τῆσδε τῆς γῆς ἀνεμήτου τὴν πολλὴν καταλαβόντες*) und reißen dazu die angrenzenden Bauerngüter an sich. Allerdings scheinen auch bei Plutarch die Reichen nicht direkt vom ager publicus ausgeschlossen. Doch ist die Art der Besitzergreifung eine ganz andere. Und hierin liegt die Hauptdifferenz zwischen den beiden Autoren. Plutarch sagt nämlich von dem Verdrängen der Kleinbauern durch Großgrundbesitzer: „*Ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφοράς*"; die Kleinbauern haben also die Ländereien nicht wie bei Appian auf dem Wege der Okkupation erhalten, sondern durch Pachtung, denn nur bei einer solchen kann von einem Überbieten gesprochen werden. Das Nächstliegende ist also, an die sogen. zensorische Lokation zu denken. Auch bleiben diese von den Großgrundbesitzern erworbenen Fluren Pachtland nach Ansicht des Verfassers, denn das will das spätere „*μεταφερόντων τὰς μισθώσις εἰς ἑαυτούς*" besagen. Es fallen also die bei Appian erwähnten aus dem Charakter der Ländereien als okkupierte folgenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der lex Licinia weg, desgleichen bei der lex Sempronia. Es brauchen die zu entfernenden Nutznießer die Pachtungen nur wieder abzutreten (Kap. 9: „*ἦν παρὰ τοὺς νόμους ἐκαρποῦντο χώραν ἀφεῖναι*"), und an ihrer Stelle würden dann die Bauern dieselben übernehmen. Von diesem Standpunkt kann denn auch mit Recht das Verfahren gegen die Reichen als sehr milde bezeichnet werden, wenn sie für die abgetretenen Pachtungen

Schadenersatz aus dem Staatsschatz erhalten sollten, und muß die versuchte „*ἐπανόρθωσις*“ mit Recht als nach den beiden Seiten hin „*εὐγνώμων*“ genannt werden. — Der Wert der Mitteilungen Plutarchs in Kap. 8 wird allerdings bedeutend beeinträchtigt durch diese einseitige Darstellung, als ob die ganzen Mißstände nicht auf dem als possessio vergabten Gemeinland, sondern auf dem Pachtland sich herausgebildet hätten. Wie kommt es, daß Plutarch possessio und Pachtung hier durcheinanderwirft? Mag er nun selbst diesen Abschnitt verfaßt haben, was das Wahrscheinlichere sein dürfte, oder ihn aus seiner Quelle so übernommen haben, so viel steht fest: der Verfasser, welcher hier einen längeren Bericht kürzte, hatte keine Kenntnis von den Zuständen der Zeit, die er schildern wollte. Daß er aber auf einen ausführlichen Bericht zurückgeht, zeigt sich auch im folgenden. Nach der lex Licinia entwickeln sich die verderblichen Zustände bald wieder: *βραχὺν μέν, ὕστερον δέ, τέλος δὲ*, und als Folgeerscheinungen dieser Entwicklung stellt er folgende vier Punkte nebeneinander:

1. *ἐξωσθεντες . . . . . ἑαυτους*
2. *ἠμέλουν . . . . . ἀνατροφῆς*
3. *ὡς ταχὺ . . . . . αἰσθέσθαι*
4. *δεσμωτηρίων . . . . . ἐξελάσαντες.*

Wenn nun Schwartz (S. 801) es „bei Plutarch einfach für ausgeschlossen“ hält, „daß er eine einleitende Darstellung, die nur die großen Züge entwickeln konnte, sich aussuchte“, so scheint mir gerade die obige Zeiteinteilung dafür zu sprechen und aus dieser ausführlicheren Einleitung zur Geschichte der Gracchenzeit entnommen zu sein. Hinsichtlich der vier Punkte, welche die Folgen der Entwicklung darstellen sollen, ist eine auffallende Übereinstimmung im Inhalt und zum Teil

in den Worten mit Appian zu konstatieren, nur daß sie hier in eine wenig glückliche Form gepreßt sind. So wird die Abnahme der Bevölkerungsschicht, welche das Hauptkontingent zum Heeresdienst stellte, halbwegs als eine von dieser gewollte Zurückhaltung hingestellt. Desgleichen kann es nur einer ohne Sachkenntnis vorgenommenen Kürzung zugeschrieben werden, wenn bei dem dritten Punkte ein „ταχύ“ und zu dem „Ἰταλίαν“ das „ἅπασαν“ hinzugesetzt ist.

Im engen Zusammenhang mit Appian steht aber auch das erhaltene Redebruchstück bei Plutarch in Kap. 9, dessen Echtheit wohl allgemein anerkannt ist. Dort heißt es: „Die Tiere Italiens haben ihren Unterschlupf und ihr Lager, aber die, welche für Italien kämpfen und sterben, können nichts ihr eigen nennen als Luft und Licht, heimatlos müssen sie mit Weib und Kind umherirren, und die Feldherren lügen, wenn sie vor der Schlacht sie auffordern, für ihre ererbten Gräber und Heiligtümer zu kämpfen. Denn keiner hat mehr ein väterliches Heiligtum oder ein Ahnengrab von all den Scharen römischer Krieger, sondern sie, die man Herren der Welt nennt, kämpfen für den Reichtum und das Prassen fremder Leute, während sie selbst auch nicht eine Erdscholle besitzen“. — Dieses Bruchstück, welches wohl ohne Veränderung seinen Weg aus den authentischen Reden des Ti. Gracchus bis zu Plutarch genommen hat, gibt uns allerdings einen vortrefflichen Einblick in die Sinnesart und Bestrebungen desselben und verdient unleugbar dem bei Appian Überlieferten vorgezogen zu werden, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß das, was Appian aus den Reden des Tiberius überliefert, mit Ausnahme des über die Weltmachtspolitik Gesagten echt gracchische Gedanken sind. Wenn Schwartz die

bei Appian erhaltenen Auszüge aus den Reden als eine Erfindung des Gewährsmannes Appians hinstellt, so hat Pöhlmann (S. 445 f.) dies mit Recht bestritten und widerlegt.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung über die Geschichte des ager publicus kurz zusammen, so zeigt sich:

1. Appians Bericht über die Gracchenzeit kann wohl eine Grundlage einer geschichtlichen Darstellung abgeben, dagegen ist die Schilderung der Entwicklung auf dem verteilten ager publicus vor der lex Licinia eine Zurechtmachung auf Grund von Rückschlüssen von Zuständen der Gracchenzeit. Hier tritt der „vergiftende Einfluß der Rhetorik“ deutlich zutage, und muß das Urteil Meyers über Appian vor allem in diesem Punkte bedeutend eingeschränkt werden.

2. Andererseits ist der Bericht Plutarchs von E. Meyer gegenüber dem appianischen zu sehr zurückgesetzt worden, besonders wenn er behauptet, Plutarch habe aus dem vorliegenden Material „ein wüstes Konglomerat halbwahrer Notizen“ gemacht. Zwar ist durch das Mißverständnis mit der Pachtung eine schiefe Darstellung hervorgerufen, im übrigen geht aber Plutarchs Exzerpt auf eine gute Darstellung zurück, wie aus den Übereinstimmungen mit Appian hervorgeht. Denn daß eine Verwandtschaft zwischen beiden besteht, die nicht allzuviele Glieder zurückreicht, ist sicher, die Annahme einer gemeinsamen Quelle dagegen abzulehnen. Ferner dürfen die beiden Berichte nicht in der Weise verwertet werden, wie es von Niese und anderen geschehen ist.

4. Das licinisch-sextische Ackermaßgesetz und das Ackergesetz des Ti. Gracchus.

Appian hat in Kap. 8 eine Reihe von Bestimmungen überliefert, welche den vorher von ihm geschilderten Zuständen ein Ende machen sollten. Nachdem wir nun nachgewiesen haben, daß die ganze Darstellung in der zweiten Hälfte von Kap. 7 und im Anfang von Kap. 8 eine Zurechtmachung auf Grund von Rückschlüssen aus späteren Zeiten ist, erhebt sich zunächst die Frage, was wir von den hierauf sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes zu halten haben. Die Parteikämpfe, welche der Verwirklichung des Antrages vorhergingen, tut der Verfasser kurz ab mit den Worten: „*μόλις ποτὲ τῶν δημάρχων εἰσηγουμένων ἔκριναν . . .*“

Der Bericht über das Gesetz selbst enthält folgende sechs Punkte:

1. *μηδένα ἔχειν τῆσδε τῆς γῆς πλέθρα πεντακοσίων πλείονα.*

2. *μηδὲ προβατεύειν ἑκατὸν πλείω τὰ μείζονα καὶ πεντακοσίων τὰ ἐλάσσονα.*

3. *Ἐς ταῦτα δ' αὐτοῖς ἀριθμὸν ἐλευθέρων ἔχειν ἐπέταξαν, οἳ τὰ γιγνόμενα φυλάξειν τε καὶ μηνύσειν ἔμελλον.*

4. *Ἐπώμοσαν ἐπὶ τῷ νόμῳ.*

5. *καὶ ζημίαν ὥρισαν.*

6. *ἡγούμενοι τὴν λοιπὴν γῆν αὐτίκα τοῖς πένησι κατ' ὀλίγον διαπεπράσεσθαι.*

In dem letzten Punkte erleidet die Authentizität von vornherein einigen Zweifel infolge des Ausdrucks „*διαπεπράσεσθαι*“. Wie kann der Verfasser hier nach der vorhergehenden Schilderung der elenden Lage des Bauernstandes von einem Verkauf kleiner Parzellen an die Armen reden? Dieselben mußten doch auf kosten-

lose Verteilung der von den Großgrundbesitzern herauszugebenden Ländereien rechnen. Letzteres lesen wir auch bei Livius VI 41, 10: „Sextus et Licinius tamquam Romulus et Tatius regnent, . . . quia agros dono dant". Deshalb ist es ganz unverständlich, wie M. Voigt[1]) (S. 261) diese livianische Tradition mit der abweichenden Appians einfach zusammenlegen kann.

Die Tatsache des „*ζημίαν ὥρισαν*" ist erwiesen durch den Multprozeß des Licinius Stolo selbst, von dem wir durch eine Reihe von Autoren Kunde haben, nämlich Livius VII 16; Plinius n. h. 18, 3; Val. Maximus VIII 6, 3; Plutarch Camill. 38; Dion. XIV 12 und Columella R. R. I 3, 11. Wenn R. Maschke[2]) (S. 59/60) diese kurzerhand als Anekdote hinstellt und behauptet, es „bedürfe wohl keiner Ausführung, daß dieselbe nicht unabhängig sei von der durch Gracchus tatsächlich durchgesetzten Bestimmung, daß neben dem Maximalmaß von 500 Ingera noch eine gleich große Bodenfläche für Söhne zurückbehalten werden durfte", ohne sich mit den Quellenangaben eingehender auseinanderzusetzen, von denen er die beiden letzten überhaupt nicht zu kennen scheint, so ist damit natürlich nichts bewiesen.

Appian spricht zweimal von einer Beschwörung der Gesetzesbestimmungen: „*ἐπώμοσαν ἐπὶ τῷ νόμῳ*" und „*φροντὶς δ' οὐδεμία ἦν οὔτε τῶν νόμων οὔτε τῶν ὅρκων*". Gerade diese begleitende Angabe bei Appian, dies Gesetz sei von der Bürgerschaft beschworen worden, was sonst nirgends berichtet wird, läßt schon einigen Zweifel betreffs der übrigen Angaben über das Gesetz bei ihm

---

[1]) Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 23 (1888).

[2]) Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze, Tübingen 1906.

entstehen. Und Soltau[1]) hat denn auch dargetan, daß eine Beeidigung nicht anzunehmen ist.

Das eigentliche Gesetz enthält nach Appian drei Bestimmungen. Bei dem dritten Punkte fragt es sich zunächst, ob mit den Leuten „*οἳ τὰ γιγνόμενα φυλάξειν τε καὶ μηνύσειν ἔμελλον*“ Arbeiter oder Aufseher, d. h. „landwirtschaftliche Oberbeamte“ gemeint sind; sodann ob das *ἐς ταῦτα* auf beide vorhergehenden Punkte geht oder nur auf die Viehwirtschaft. Auch ist eine praktische Ausführung einer solchen Bestimmung undenkbar, daß nämlich derartige Spione der Behörden gegen ihre eigenen Brotherren handeln sollten. Kein Grundbesitzer würde einen solchen Angeber dulden. Eine Parallele zu dieser Bestimmung haben wir nur in der lex agraria Caesars, deren Inhalt bei Suetonius (Jul. 42) wiedergegeben ist: „sanxit, ne ii, qui pecuarium facerent, minus tertia parte puberum ingenuorum inter pastores haberent“. Wenn zur Zeit Caesars der Staat auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete seine Souveränität zur Geltung bringt, indem er in dieser Weise in das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern eingreift durch ein Gesetz über die Beschäftigung freier Arbeiter, so wird niemand etwas Auffälliges an dieser Überlieferung finden. Daran hatte man sich im Laufe der großen Kämpfe des letzten Jahrhunderts gewöhnt, daß der Staat neben dem Volksvermögen auch über Privatbesitz zugunsten der Massen verfügte. Ob wir aber bei der dominierenden Stellung der Großgrundbesitzer im vierten Jahrhundert etwas Derartiges annehmen dürfen, zumal es in so unbestimmter Form überliefert wird, ist doch recht zweifelhaft.

Für die Echtheit der beiden Vorschriften über das

[1]) Hermes 30 S. 633 f.

Höchstmaß an Acker- und Viehbesitz bleibt das Fragment aus der Rede Catos für die Rhodier im Jahre 167 die Hauptstütze: „si quis plus quingenta iugera habere voluerit, tanta poena esto; si quis maiorem pecuum numerum habere voluerit, tantum damnas esto". — Der Versuch von Maschke, die Autorität Catos für das licinische Ackergesetz abzuschwächen, muß als nicht gelungen angesehen werden, da er sich in den entscheidenden Punkten auf nicht erwiesene Annahmen stützt.

Für Niese war die Tatsache der Erwähnung des licinischen Gesetzes durch Cato die Hauptveranlassung, die Echtheit des Gesetzes durch eine Umdatierung zu retten. Die Argumentation Nieses gegen die Ansetzung der lex Licinia agraria in das Jahr 367/6 beruht im wesentlichen auf zwei Punkten, auf der Auslegung der nach seiner Meinung gleichlautenden älteren und besseren Tradition bei Appian und Plutarch und einer Berechnung, nach welcher „das Ackergesetz einen so bedeutenden Umfang des Gemeindelandes voraussetzt, wie wir ihn für das Jahr 367 v. Chr. in Rom nicht annehmen dürfen".

In den vorstehenden Erörterungen sind bereits die Gründe angedeutet worden, die der Nieseschen Beweisführung vom Standpunkt der Quellen entgegenzustellen wären. Zunächst ist gezeigt worden, daß weder im appianischen noch im plutarchischen Bericht das fragliche Ackergesetz als ein Versuch hingestellt wird, die erst nach der Unterwerfung Italiens entstandenen Übelstände zu beseitigen. Auch hat der Verfasser übersehen, daß gerade durch Plutarch die chronologische Fixierung bei Livius erheblich gestützt wird. In der Biographie des Ti. Gracchus gibt Plutarch weder eine Zeitangabe noch nennt er den Licinius Stolo als Urheber des Gesetzes. Dagegen verlegt er in der Lebensbeschreibung

des Camillus das Gesetz in dieselbe Zeit wie Livius und nennt den Licinius in Verbindung mit demselben (Kap. 38,39). 38: „*ἡ δὲ σύγκλητος ἕτερον δικτάτορα κατέστησε· κἀκεῖνος ἀποδείξας ἵππαρχον αὐτὸν τὸν ἡγεμόνα τῆς στάσεως Στόλωνα παρῆκεν ἐπικυρῶσαι τὸν νόμον τὸν μάλιστα λυποῦντα τοὺς Πατρικίους. Ἐκέλευσε δ' οὗτος μηδένα πλέθρων πεντακοσίων πλείονα χώραν κεκτῆσθαι. Τότε μὲν σὺν λαμπρὸς ὁ Στόλων ἐγεγόνει τῇ ψήφῳ κρατήσας· ὀλίγῳ δ' ὕστερον αὐτὸς ἑάλω κεκτημένος ὅσην ἔχειν ἐκώλυεν ἑτέρους καὶ κατὰ τὸν αὑτοῦ νόμον δίκην ἔδωκεν.* 39: . . . *Μετὰ δὲ ταῦτα Λικιννίου Στόλωνος ἐν τῇ πόλει μεγάλην στάσιν ἐγείροντος, ἣν ὁ δῆμος ἐστασίαζε πρὸς τὴν σύγκλητον βιαζόμενος . . .*“ — Damit ist erwiesen, daß Plutarch auch in der Biographie des Ti. Gracchus die agrarische Rogation des Licinius vom Jahre 367/6 meint.

Die Frage nach dem „Wert der beiden Quellen“ kann nach den früheren Ausführungen auch nicht unbedingt im Sinne Nieses beantwortet werden. Die Behauptung, daß Poseidonius bezw. Strato die gemeinsame Quelle Appians und Plutarchs sei, entspricht nicht den Tatsachen. Desgleichen ist nicht erwiesen, daß die von letzteren beiden vertretene Tradition die ältere sei. Sodann hat es sich gezeigt, daß von einer besseren Tradition gegenüber der livianischen, abgesehen von den wertvollen Angaben Appians in Kap. 7, auch nicht die Rede sein kann.

Der zweite Hauptgrund Nieses stützt sich auf eine zahlenmäßige Berechnung, nach welcher die Maximalgrenze von 500 iugera am ager publicus nicht vereinbar sei mit dem Umfange desselben, wie man ihn für das Jahr 367 annehmen müsse. Gegenüber dieser Berechnung ist auf folgendes hinzuweisen. Für Niese kommt nur der schon in früheren Zeiten zur Okkupation freigegebene ager

publicus in Betracht. Er sagt: „Es ist vorauszusetzen, daß jenes Ackergesetz gegeben ward, weil ein Bedürfnis bestand, um Mißbräuchen abzuhelfen. Plutarch und Appian führen für ihr Gesetz sachgemäß solche an; auch für das Gesetz von 367 müssen solche angenommen werden ... Aber diese Mißstände, besonders das Verdrängen der kleinen Landbesitzer und freien Arbeiter durch die Großgrundbesitzer und ihre Sklavenherden gehören nicht in die Zeit, in der Livius das Ackergesetz beantragt sein läßt". — Allerdings passen die von Appian und Plutarch geschilderten Zustände, wie wir zeigten, nicht für die Zeit am Anfang des 4. Jahrhunderts v. Chr. Bei Livius sind aber diese Mißbräuche ganz anderer Art als bei den beiden anderen Autoren. Hier ist zur Hauptsache nicht die Rede von Mißständen auf verteilten und bereits längere Zeit in Bewirtschaftung genommenen Ländereien. Sondern die Andeutungen hinsichtlich der Übergriffe der Reichen beziehen sich vornehmlich auf Gebiete, die noch nicht in vollständig sicheren Besitz der Römer übergegangen waren, z. B. den ager Pomptinus (VI 5, 3). Dieser ist zwar erobert; es kommen aber noch Einfälle der Volsker vor (VI 6, 8—12, 1). Eine Verteilung im einzelnen, besonders zu kleinen Parzellen, zu ackerbaulichen Zwecken hatte der Unsicherheit wegen noch nicht vorgenommen werden können. Dagegen hatten die Reichen schon große Strecken davon mit Beschlag belegt, die sie zunächst als Weideplätze benutzen, aber als Eigentum betrachteten und kaum bereit waren wieder herauszugeben. Deshalb lenken die Tribunen seit 388 hierauf die Aufmerksamkeit des Volkes (VI 5, 3). Sie wollen verhindern, daß für die ärmere Plebs von diesen Landstrichen nichts übrigbliebe. Nach Livius VI 21, 4 werden dann quinqueviri gewählt „Pomptino

agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae".

Nun leugnet jedoch Niese, daß diese Ländereien mit in Rechnung zu ziehen seien, daß die Vermehrung der Tribus um die Publilia und Pomptina als eine Wirkung des Gesetzes anzusehen sei, weil hierbei nicht allein ager publicus, sondern auch ager privatus zur Vergabung komme.

Somit gelangen wir zu der Frage, ob in jenem Gesetz nur von ager publicus oder vom gesamten Grundbesitz die Rede ist.

Nachdem festgestellt worden ist, daß der Bericht Appians über die agrarischen Zustände vor der lex Licinia und über diese selbst nicht die Bedeutung beanspruchen kann, die man ihm in neuerer Zeit beigelegt hat, verlieren auch die auf ihn sich hauptsächlich aufbauenden Hypothesen über die Art des Gesetzes an Halt. Die Ansicht, daß es sich nur um den ager publicus handle, hat nach verschiedenen vorhergehenden Abhandlungen anderen Forscher I. M. Sundén [1]) auf Grund einer eingehenden Untersuchung vertreten, indem er sich hauptsächlich auf den appianischen Ausdruck „τῆσδε τῆς γῆς" stützt. Demgegenüber hat O. Clason [2]) überzeugend dargetan, nach einer voraufgehenden Abhandlung von Huschke, [3]) daß man es zunächst nicht mit einer wirklichen lex agraria, sondern mit einer de modo agri zu tun hat, ferner daß die lex Licinia unter die leges sumptuariae zu rechnen ist. Der versuchte Gegenbeweis von M. Voigt ist als nicht gelungen anzusehen. Und sein Rekonstruktions-

[1]) De lege Licinia de modo agrorum quaestiones, Upsala 1858.
[2]) Schwegler, Röm. Geschichte Bd. 4. S. 196—218.
[3]) Über die Stelle des Varro von den Liciniern (1855) S. 3—21.

versuch der lex Licinia in ihren Einzelbestimmungen wird noch weniger jemandes Zustimmung finden. Wenn auf diese Weise die Quellennachrichten ohne kritische Sichtung nebeneinandergestellt werden, müßte man die ganze älteste römische Geschichte als historisch hinnehmen, wie sie uns die Annalistik vorphantasiert.

Nun bringt Maschke (S. 55) gegen die Echtheit der lex Licinia agraria vor: „Beachtet man, daß die im vierten Jahrhundert massenhaft (Liv. IV 12; 44, 7; 48, 2; 49, 11; 52, 2; 53, 2 V 12, 4) auftauchenden Erwähnungen von Agrargesetzen heute allseitig aus der geschichtlichen Tradition ausgeschieden und als das erkannt sind, was sie in Wahrheit darstellen, als Rückspiegelungen aus den Kämpfen, die das letzte Jahrhundert der Republik erfüllten, dann liegt von vornherein wenigstens kein Anlaß vor, Livius' Bericht über das licinische Ackergesetz anders zu beurteilen als die völlig gleichartigen Berichte desselben Schriftstellers über dessen Vorgänger". — Ist denn Livius die einzige Quelle? Es gibt doch noch eine Reihe von Livius unabhängiger Berichte. Ferner mögen die anderen Agrargesetze, die nur bei Livius überliefert sind, als Rückspiegelungen zu streichen sein, weshalb auch die lex Licinia? Kann die Kenntnis von dieser nicht gerade Veranlassung gewesen sein für die Annalistik, ihr als dem Schwerpunkt einige andere Agrargesetze voranzustellen? Daß im 1. Jahrhundert v. Chr. nicht viel mehr von der lex Licinia bekannt war, ist anzunehmen. Der Verfasser des livianischen Berichtes wollte sie mit den übrigen Gesetzen des Licinius Stolo verknüpfen. Das ist ihm nur schlecht gelungen.

Im weiteren Verlauf seiner Abhandlung (S. 56) kommt Maschke zu dem Ergebnis, daß, abgesehen „von der jüngsten Annalistik, deren Auffassung Livius wiedergebe" ...

eine andere „unabhängige Schicht der Überlieferung das licinische Gesetz überhaupt nicht ausschließlich auf die Okkupation oder auch nur Assignation von ager publicus bezogen, sondern sich als Luxusgesetz vorgestellt“ habe. Es sind dies eine Stelle aus Plinius (n. h. 18, 417 ff.) über die Einfachheit der Lebensführung in der älteren römischen Republik und zwei andere ähnlichen Inhalts (Gellius 20, 1, 22 f; Liv. 34, 4, 9 f); dazu kommt die Stelle aus der Rede Catos für die Rhodier. Was Maschke dann wieder gegen diese Hypothese vorbringt, beruht lediglich auf Kombination und entbehrt der Beweiskraft. Wenn er behauptet, Livius selbst habe das Gesetz als Ackergesetz aufgefaßt (S. 57 Anm. 3.), und zum Beweise einige Stellen anführt (VI 36, 11: „cum bina iugera plebi dividerentur, ipsis plus quingentis habere liceret“; VI 37, 1: „nec agri occupandi modum fore, ni unus consul de plebe crearetur“; VI 39, 9: „liberos agros ab iniustis possessoribus habere“; VI 39, 10: „ut in agrum iniuria possessum a potentioribus inducatur“), so kommt es auf die Auffassung des Livius zunächst gar nicht an. Die Bestimmung dagegen, welche er überkommen hat: „de modo agrorum, ne quis plus quingenta iugera agri possideret“, stimmt genau mit den anderen Autoren überein; auch sie weist aut ein Luxusgesetz hin. Wieviel Livius aber wußte von jener lex Licinia, läßt sich aus seiner Darstellung der licinisch-sextischen Gesetzgebung leicht herausschälen, nämlich nichts mehr als das, was er VI 35 sagt, und die Tatsache, daß infolge von Übertretungen Strafen verhängt wurden, daß also eine Strafandrohung in dem Gesetz enthalten war; vgl. Liv. VII 16, 9; Dion. XIV 12; Val. Max. VIII 6, 3; Plinius n. h. 18, 3; Colum. R. R. I 3, 11; Plut. Cam. 39; Pseudo-Victor 20, 4; Liv. X 13, 14. — Schließlich bedarf noch folgendes Argument Nieses für

die Umdatierung einer Erörterung. Er sagt (S. 412/13): „Auf dasselbe führt auch die Nachricht, wonach das Ackergesetz nur kurze Zeit in Kraft blieb; denn wäre es im Jahre 367 gegeben, so wäre es zu Ti. Gracchus Zeit etwa 200 Jahre außer Kraft gewesen. Die Erneuerung eines so abgestorbenen Gesetzes ist gewiß etwas Ungewöhnliches, und doch hören wir nicht, daß jemand daraus einen Vorwurf oder Einwand gegen Gracchus abgeleitet hätte. Wie konnte überhaupt wohl Gracchus die Bestimmungen seines auf die weltbeherrschenden Römer berechneten Gesetzes einem um 200 Jahre älteren entnehmen, das aus einer Zeit stammte, wo die Macht und das Gebiet Roms in den Anfängen der Erweiterung begriffen war?“ — Wo steht denn, daß Ti. Gracchus die lex Licinia erneuert hat oder hat erneuern wollen? Von allen Autoren, die etwas über die lex Sempronia agraria überliefert haben, gebrauchen nur zwei eine derartige Äußerung, nämlich Appian und Velleius. Letzterer fügt zu der Festsetzung des Höchstmaßes der possessio am ager publicus hinzu: „quod aliquando lege Licinia cautum erat“. Kann dies nicht eine Combination eines Schriftstellers sein? Nach allem, was bisher die Untersuchungen über die Benutzung seiner Vorlagen durch Velleius aufgedeckt ist, ist es zweifellos, daß derselbe meist ohne nähere Kenntnis und tieferes Eindringen in den Inhalt einfach die Angaben seiner Quelle abgeschrieben hat. Er wird also auch hier die Nachricht seiner Vorlage Livius zu verdanken haben. Nachdem wir aber das Maß der Kenntnis des Livius von der lex Licinia und den engen Zusammenhang seiner Nachrichten über dasselbe mit denen über die lex Sempronia festgestellt haben, dürfen wir einer solchen Bemerkung nicht allzuviel Gewicht beilegen. Appian fährt nach

der Rede des Tiberius fort: „*Ταῦτα δ'εἰπὼν ἀνεκαίνιζε τὸν νόμον μηδένα τῶν πεντακοσίων πλέθρων πλέον ἔχειν*". Man kann „*τὸν νόμον*" hier nur mit „die Gesetzbestimmung" übersetzen, zu der Tiberius dann weitere Punkte „*ὑπὲρ τὸν παλαιὸν νόμον*" hinzugefügt haben soll. Mommsen [1]) nimmt noch an, man habe „für etwaige von den bisherigen Inhabern vorgenommene Verbesserungen, wie Gebäude und Pflanzungen, eine Entschädigung bewilligt" bei beiden Gesetzen. Jedoch ist dies für die lex Licinia nicht nachweisbar, da die hierauf sich beziehenden Mitteilungen Appians wertlos sind. Und gar von einer „Gleichheit der Bestimmungen beider Gesetze" zu reden, wie Niese es tut (S. 413), ist schlechterdings nicht angängig. Im Hinblick auf den obigen Nachweis, daß die lex Licinia den ager publicus wie den ager privatus betraf, während die lex Sempronia nur den letzteren anging, fällt aber auch die letzte Konkordanz. Wir können demnach in jener Notiz bei Velleius und Appian nur eine vielleicht auf denselben Autor zurückgehende Kombination sehen, die ihren Grund hat in der Unkenntnis ihres Urhebers von dem Inhalt der lex Licinia.

Wenn aber Niese gar die Angabe Plutarchs: *ἐπεχείρησε μὲν οὖν τῇ διορθώσει Γάϊος Λαίλιος ὁ Σκηπίωνος ἑταῖρος* ... dahin auslegt, Laelius habe die lex Licinia „zu erneuern gedacht", wird er damit noch weniger Zustimmung finden.

5. Was war das Ziel der Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus?

Durch seine agrarische Rogation wollte Ti. Gracchus nicht nur eine „Wiederherstellung der Wehrfähigkeit Italiens" herbeiführen. Dieses Motiv ist von späteren

[1]) Röm. Geschichte S. 86.

Autoren zu sehr betont worden und auf Grund jener Berichte von neueren zu sehr in den Vordergrund gedrängt worden. Jedenfalls ist es auch zu weit gegangen, wenn E. Meyer im Anschluß daran es so darzustellen versucht hat, als ob „die Wehrfähigkeit Italiens damals so gut wie vernichtet“ war. Allerdings stehen die Reformbestrebungen des Ti. Gracchus in engstem Zusammenhang mit seinen Erfahrungen im spanischen Kriege. Aber es war nicht der „Menschenmangel“ allein, der sich nach Niese[1]) bemerklich gemacht und genötigt haben soll, mit den Soldaten sparsam umzugehen. Jedenfalls wird bei keinem Schriftsteller für die Niederlagen römischer Heere in jener Zeit Soldatenmangel und daraus folgende zu geringe Stärke der Heere als Ursache anführt — bei Livius Per. 56 lesen wir: „Quadraginta milia Romanorum a Numantinorum quattuor milibus victa sunt“ —. sondern die zu geringe Kriegserfahrung und Disziplinlosigkeit. So sagt Appian über die Truppen des Q. Pompeius in Spanien in Kap. 78 (Iber.): „*Ἐφ' οἷς τῷ τε Πομπηίῳ σύμβουλοι παρῆσαν ἐκ Ῥώμης, καὶ τοῖς στρατιώταις (ἔξ γὰρ ἔτι διεληλυθει στρατευομένοις) διάδοχοι νεοκατάγραφοι τε καὶ ἔτι ἀγύμναστοι καὶ ἀπειροπόλεμοι*“. Und ähnliches bringt Mancinus in seiner Rechtfertigung vor (Kap. 83): „*τὴν αἰτίαν αὐτῶν* (sc. *συνθηκῶν*) *ἐς Πομπήιον ἀνέφερε τὸν πρὸ αὐτοῦ γενόμενον στρατηγόν, ὡς ἀργὸν καὶ ἄπορον τὸν στρατὸν ἐγχειρίσαντα οἱ, καὶ δὶ αὐτὸ κἀκεῖνον ἡσσημένον τε πολλάκις καὶ συνθήκας ὁμοίας αὐτῷ θέμενον πρὸς τοὺς Νομαντίνους*“. Und Scipio gibt erst nachdem er die Kriegstüchtigkeit des Heeres durch lange Schulung wieder gehoben hat, die Defensive auf: „*ὅτε δ'εἴκασεν*

---

[1]) Grundriß der röm. Geschichte S. 148.

ὀξύ καὶ εὐπειθὲς αὐτῷ καὶ φερέπονον γεγονέναι τὸ στρστευμα, μετέβαινεν ἀγχοῦ τῶν Νομαντίνων".

Es sind also nicht allein und in erster Linie die Erfahrungen aus den Volkszählungen und aus den Schwierigkeiten bei der Aufstellung der erforderlichen Heeresmassen, sondern ebensosehr die hinsichtlich der Qualität der ausgehobenen Soldaten gemachten, welche die gracchischen Neuerungen mit veranlaßt haben. Es bestand ein nicht geringer Unterschied zwischen den zu den spanischen Kriegen ausgehobenen Rekruten und denen früherer Zeiten, wo die ländliche Bauernbevölkerung fast ausschließlich das Menschenmaterial lieferte. Und die durch die Agrarreform beabsichtigte Wiederherstellung des italischen Bauernstandes sollte ohne Zweifel mit zur Hebung der Wehrfähigkeit Italiens dienen. Aber Pöhlmann hat (S. 451) bereits mit Recht betont, daß dies nicht „der Endzweck *κατ' ἐξοχήν*" war, sondern die „Neubegründung einer zahlreichen freien und wirtschaftlich selbständigen Bauernschaft" erscheine „ebensogut als Selbstzweck". Und Pöhlmann hat m. E. auch treffend dargelegt (S. 450), wie durch „die auf dem Wege von Gracchus bis Appian sich vollziehende Verschiebung in der Ökonomie der Rede", hervorgerufen in letzter Linie durch die Anschauungen des kaiserlichen Beamten, „das Moment der Wehrhaftigkeit Italiens so in den Vordergrund gedrängt worden ist", das dann von dem appianischen Gracchus ohne weiteres auf den historischen übertragen wurde.

Ob aber „die furchtbare Blutsteuer für die langjährigen Kämpfe in Spanien die bestehende Wehrverfassung geradezu unhaltbar gemacht hat", wie Pöhlmann (S. 485) und mit ihm andere, z. B. Ed. Meyer, behaupten, muß bezweifelt werden, und noch mehr, ob die Höhe der

Verluste gerade zur Zeit des Tribunats des Ti. Gracchus sich so auffallend bemerkbar machte, daß ein zwingender Anlaß für die bei Appian ihm untergeschobenen Pläne vorhanden war. Die Römer haben in Spanien etwa 20 Jahre lang ständig Heere im Felde stehen gehabt, über deren Stärke und Verluste Appian (Ib. 44 f.) ein ziemlich gutes Bild gibt gegenüber den Übertreibungen der Annalisten. Natürlich darf man auch die Ziffern derer, die im Kleinkrieg zugrunde gingen, nicht zu gering anschlagen. Betrachten wir aber die Angaben über die von Italien gesandten Ersatztruppen, so ist ihre Zahl im Verhältnis zu derjenigen der Waffenfähigen und zu den Leistungen früherer Kriege nicht unverhältnismäßig. Bezüglich der angeblichen großen Verluste müssen wir bedenken, daß bis zu dem durch Viriathus veranlaßten Abfall der spanischen Bundesgenossen Roms, deren Höhe zeitweise etwa 20000 Mann betragen haben soll, letztere besonders stark mitgenommen wurden. In den Jahren 147—141, wo die Macht des Viriathus am stärksten war, sind viermal zwei Legionen mit zugehöriger Reiterei und Hilfstruppen aus Italien nach Spanien abgegangen. Für die Zeit nach 140 hören wir aber nichts von neuen Verstärkungen und während der Quästur des Gracchus auch nichts von großen Verlusten. Dagegen trat die Verweichlichung und Zügellosigkeit der spanischen Truppen gerade in den letzten Jahren des Feldzuges mit erschreckender Deutlichkeit zutage. Und das mag zur Hauptsache an dem ausgehobenen Menschenmaterial der Legionen gelegen haben. Soldaten konnte Rom für den spanischen Krieg nicht schwer in genügender Zahl aus den Zensierten aufbringen, aber es waren nicht mehr hauptsächlich bäuerliche Krieger wie in früheren Zeiten. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte der historische

Gracchus bei seiner angestrebten sozialen Reform auch an die etwaigen sich daraus ergebenden militärischen Vorteile gedacht haben, und von hier aus könnten wir dann auch die ständige Gegenüberstellung von Bürgern und Sklaven verstehen, worüber im folgenden zu reden sein wird.

Wir haben bereits bemerkt, daß die Zahl der Zensierten in den letzten 20 Jahren bis zum Tribunat des Ti. Gracchus um 20000 gesunken ist. Merkwürdigerweise ist nach den Zensusangaben während dieser Periode gerade in der Zeit von 147—142, wo der Abgang nach Spanien am größten war, die Zahl der Zensierten noch gestiegen. Dagegen finden wir in der Zeit von 142—136, wo keine Ersatztruppen geschickt wurden, ein Sinken um etwa 10000. Hierzu dürfte vor allem das starke Ausschwärmen der Bürger in die Provinzen, besonders in die kürzlich erworbenen, beigetragen haben. In Cirta weilten z. B. im Jahre 112 italische Kaufleute in solcher Menge, daß sie die Stadt mit Erfolg gegen Ingurtha verteidigten.

Der Hinweis Pöhlmanns (S. 485) auf die Herabsetzung der zum Heeresdienst verpflichtenden Zensussumme ist hier gleichfalls nicht durchschlagend. Polybius gibt allerdings keinen Zeitpunkt an für diese, sondern sagt an der betreffenden Stelle (VI 19) nur, es wäre zu seiner Zeit die Mindestsumme 4000 As gewesen. Jedenfalls bestand diese Festsetzung schon zu Anfang des zweiten Jahrhunderts, wenn nicht schon früher. L. Lange (Röm. Altertümer II 83) bringt sie zusammen mit der Regelung der Dienstpflicht der Proletarier, vornehmlich auf der Flotte, und glaubt, sie könne mit gleicher Wahrscheinlichkeit in keinen späteren Zeitpunkt gesetzt werden als in die Zeit des Appius, wo Rom besondere Sorgfalt auf die Flotte verwendete.

Zu den Zielen der gracchischen Reform rechnet Pöhlmann (S. 451) den „Schutz der freien bürgerlichen Arbeit gegen das Umsichgreifen der Sklavenwirtschaft". Der appianische Gracchus wirft in der Rede in Kap. 11 die Frage auf, ob nicht der freie Bürger zuverlässiger sei als der Sklave, nämlich als Tagelöhner bei der Bewirtschaftung des Landes im Dienste des Grundbesitzers. Nach Pöhlmann war das Verdrängen der freien Arbeiter „eine unversiegbare Quelle des Klassenhasses, in dem der appianische Gracchus eine gefährliche Schwächung des Staates erblickt und er dem eben deshalb mit seiner Reform den Boden entziehen will". Allerdings ist ein solider, zuverlässiger Landarbeiterstand von nicht zu unterschätzender Bedeutung für einen Staat, dessen Stütze und Stärke die Landbevölkerung bildet. Welche Bestimmung der gracchischen Reformvorschläge zielte aber auf die Schaffung eines solchen hin? Keine! Zwar ist in der Einleitung bei Appian gerade dieser ungesunde Zustand einer der wesentlichen Punkte, aber von einer Maßregel berichtet er weder bei der lex Licinia noch bei der lex Sempronia. Und doch konnte hier nur geholfen werden, wenn man den Latifundienbesitzern die Zahl der Sklaven beschränkte, um für die Tausende zu sorgen, die bei der Ackerverteilung nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Da wir ferner über diese ganze Arbeiterfrage sonst nichts finden, außer der Bemerkung bei Plutarch (Kap. 8): „*δεσμωτηρίων δὲ βαρβαρικῶν ἐμπεπλῆσθαι*", die noch dazu aus der mit dem appianischen Bericht verwandten Quelle stammt, sollte da nicht die Annahme berechtigt sein, diese Frage gehöre nicht zu den Plänen des Ti. Gracchus, sondern sei erst später hineingekommen? Zu bemerken ist auch, daß bei Livius und Dionysius, welche „die einzelnen Züge für die Schilderung der Klassenkämpfe

der alten Republik ohne weiteres den Verhältnissen entnehmen, unter denen sich die sozialen Kämpfe seit den Zeiten der Gracchen abspielten", über dieses Moment in der Schilderung der Latifundienwirtschaft zur Zeit der lex Licinia nichts vorfindet, wie es uns Appian für die Zeit des Licinius ausmalt. Wir haben also keinen Grund anzunehmen, der historische Gracchus habe auch die Schaffung einer besseren Existenz für die freie Arbeiterbevölkerung auf dem Lande in seine Reformpläne aufgenommen.

6. Die Absetzung der Octavius.

Dem Ursprung der Erzählung des Livius über die licinisch-sextischen Rogationen und die damit verbundenen Parteikämpfe näher nachzuforschen würde hier zu weit führen. So viel steht jedoch fest, daß dem Verfasser die Geschichte des Ti. Gracchus, vielleicht neben anderem, als Vorbild gedient hat. Allerdings lassen uns die Livius-Exzerptoren gerade hier im Stich. Dafür ist aber für den Nachweis, daß Plutarch in der Biographie des Ti. Gracchus den Livius ausgeschrieben hat, von Wichtigkeit, daß gerade zwischen ihm und der Geschichte des Livius von der licinisch-sextischen Bewegung sich einige auffallende Parallelen nachweisen lassen. Neben den beiden Gracchen ist Appius Claudius, der Schwiegervater des einen, nämlich des Tiberius, vor allem an der Durchbringung und Ausführung der Rogation beteiligt. Er hat seine Tochter dem Tiberius verheiratet, der sich schon einen Ruf infolge seiner virtus unter seinen Zeitgenossen erworben hatte. Ganz ähnlich steht es mit Licinius. Von den ebenfalls drei Vorkämpfern der Plebs ist er der Schwiegersohn des M. Fabius Ambustus, und zwar ist er dieser Ehre für würdig erachtet worden, weil er war: „vir quidem

illustris, tamen plebeius (VI 34, 5; vgl. Plut. C. 4: „*ἐκεῖνος τοίνυν οὕτως περιβόητος . . .*“). Appius Claudius wie M. Fabius stehen in einflußreicher Stellung.

Als es dann mit der Nobilität zum Konflikt kommt und die letztere merkt, daß sie der von den beiden Tribunen angefachten Bewegung nicht widerstehen kann, greift sie zum letzten Mittel: sie erreicht die Interzession eines anderen Tribunen gegen die Rogationen (VI 35, 6): „Omnium igitur simul rerum, quarum immodica cupido inter mortales est, agri, pecuniae, honorum, discrimine proposito, conterriti patres cum trepidassent publicis privatisque consiliis, nullo remedio alio praeter expertam multis iam ante certaminibus intercessionem invento, collegas adversus tribunicias rogationes comparaverunt“. Genau so verfahren die Gegner des Ti. Gracchus bei Plutarch; es heißt nämlich in Kap. 9: „*οἱ δὲ πλούσιοι καὶ κτηματικοί . . . ἐπεχείρουν ἀποτρέπειν τὸν δῆμον, ὡς γῆς ἀναδασμὸν ἐπὶ συγχύσει τῆς πολιτείας εἰσάγοντος τοῦ Τιβερίου καὶ πάντα τὰ πράγματα κινοῦντος. Ἀλλ' οὐδὲν ἐπέραινον*“ und in Kap. 10: „*Τούτους . . . τοὺς λόγους κατιόντας εἰς τὸν δῆμον ἐνθουσιῶντα καὶ συνεξιστάμενον οὐδεὶς ὑφίστατο τῶν ἐνανίτων. Ἐάσαντες οὖν τὸ ἀντιλέγειν ἐπὶ Μάρκον Ὀκτάουιον τρέπονται τῶν δημαρχων ἕνα . . .*“

Darauf wenden die beiden Tribunen dasselbe Mittel gegen ihre Gegner an: „Bene habet“ inquit Sextius. „Quando quidem tantum intercessionem pollere placet, isto ipso telo tutabimur plebem. Agite dum, comitia indicite, patres, tribunis militum creandis; faxo, ne invet vox ista — veto —, qua nunc concinentes collegas nostros tam laeti auditis. Haud irritae cecidere minae; comitia, praeter aedilium tribunorumque plebi, nulla sunt habita“ (VI 35, 8).

Auf ähnliche Weise sucht auch Ti. Gracchus sein

Gesetz durchzubringen (C. 10): *διαγράμματι τὰς ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας ἐκώλυσε χρηματίζειν, ἄχρι ἂν ἡ περὶ τοῦ νόμου διενεχθῇ ψῆφος τῷ δὲ τοῦ Κρόνου ναῷ σφραγῖδας ἰδίας ἐπέβαλεν, ὅπως οἱ ταμίαι μηδέν ἐξ αὐτοῦ λαμβάνοιεν μηδ' εἰσφέροιεν, καὶ τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν, ὥστε πάντας ὑποδείσαντας ἀφεῖναι τὴν ἑκάστῳ προσήκουσαν οἰκονομίαν*".

Ferner gehört hierher eine Stelle aus Cassius Dio (fragm. 83:) „*κἀκ τούτου οὔτ' ἄλλο τῶν ἐθισμένων ἐν κόσμῳ συνέβαινεν οὔθ' αἱ ἀρχαὶ τὰ νενομισμένα ἔπρασσον, τὰ δὲ δικαστήρια ἐπεπαύετο καὶ συμβόλαιον οὐδὲν ἐγίγνετο, ἄλλη τε ταραχὴ καὶ ἀκρισία πανταχοῦ πολλὴ ἦν*".

Schließlich ist noch folgende auffallende Ähnlichkeit zwischen beiden zu verzeichnen. In der Rede des Appius Claudius Crassus wird auch folgendes Moment gegen die Wahl eines plebeischen Konsuls angeführt (VI 41, 5—8): „... Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? Nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur; nobis adeo propria sunt auspicia... Quid igitur aliud quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? Eludant nunc licet religiones: quid enim esse, si pulli non pascantur, si ex cavea tardius exierint, si occecinerit avis? Parva sunt haec; sed parva ista non contemnendo maiores nostri, maximam hanc rem fecerunt; nunc nos, tamquam iam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias polluimus". Es ist doch auffällig, daß hier gerade die unglücklichen Prodigien in derselben Reihenfolge angeführt werden, die für Ti. Gracchus von schlechter Vorbedeutung waren, und zwar mit genau denselben Worten, die Plutarch wie die übrigen Livianer bieten. Und wenn der Verfasser hier von der Nichtbeachtung derartiger ungünstiger Vor-

zeichen spricht, sollte ihm da nicht das Beispiel des Tiberius vorgelegen haben?

Über die Quelle Plutarchs für die erste Hälfte von Kap. 8 läßt sich bei der etwas verworrenen Darstellung ein sicheres Urteil nicht geben. Für eine lateinische Quelle spricht der Zusatz: „*ἑκάτερον γὰρ ἐδόκει σημαίνειν ὁ σαπίηνς*“. Die Angaben über Diophanes von Mitylene und Blossius dürfte Soltau (Hermes 30 S. 359) mit Recht der griechischen Quelle zugewiesen haben wegen des Zusatzes zu Blossius: „*Ἀντιπάτρου τοῦ Τάρσεως γεγονὼς ἐν στάσει συνήθης καὶ τετιμημένος ὑπ' αὐτοῦ προσφωνήσει γραμμάτων φιλοσόφων*“. Über den livianischen Ursprung der Schlußnotiz von Kap. 6 ist bereits auf S. 80 gehandelt worden.

Für den größten Teil von Kap. 9 haben wir Livius als Quelle bereits nachgewiesen. Zu dem Anfang, über die Mitwirkung des Crassus und Mucius Scaevola findet sich eine Bestätigung nur bei Cicero (Acad. II 13): „duos vero sapientissimos et clarissimos fratres P. Crassum et P. Scaevolam aiunt Ti. Graccho auctores legum fuisse, alterum quidem, ut videmus, palam, alterum, ut suspicabantur, obscurius“. Jedoch wird Plutarch an dieser Stelle nicht Cicero benutzt haben. Er hatte einen Autor vor sich, in dem die weiteren Schicksale des Crassus mit erzählt waren, vermutlich einen Historiker. Denn wie auf S. 72 f. auseinandergesetzt worden ist, kam dem Crassus der Titel Pontifex maximus damals noch nicht zu. Auf einen Lateiner scheint aber das Ganze hinzuweisen.

Im Anfang von Kap. 10 heißt es von den Worten des Tiberius, sie seien getragen „*ἀπὸ φρονήματος μεγάλου καὶ πάθους ἀληθινοῦ*“; denselben Ausdruck „*μέγα φρόνημα ἔχων*“ gebraucht auch Cassius Dio (fragm. 83), und wenn

er dann fortfährt „*Ὅσῳ γὰρ πλείω καὶ ἰσχυρότερα ταῦτα ἐκέκτητο, μᾶλλον ἐς φιλοτιμίαν αὐτῶν προήχθη,* so stimmt er auch hierin mit Plutarch überein, nach dessen Bericht die *φιλοτιμία* eins der Hauptmomente im Wirken des Tiberius ist (vgl. Kap. 7, 4).

Es läßt sich nicht bestreiten, daß Plutarch in der Biographie des Ti. Gracchus neben der lateinischen Hauptquelle noch eine griechische herangezogen hat. Dies zeigt sich auch in dem Abschnitt über die Kämpfe um die Durchbringung des Ackergesetzes. Nun behauptet Ed. Meyer (S. 11), Plutarch habe „einen Teil der Geschichte des Ti. Gracchus bis zur Absetzung des Octavius (c. 9—13 init., von mehreren Zusätzen abgesehen, vgl. S. 23) derselben Quelle entnommen wie Appian". In einer Anmerkung führt Meyer dann als Stütze seiner Behauptung folgende Übereinstimmungen zwischen beiden an, welche ja offen zutage liegen:

Plut. c. 10: „*ἔστι δέ τοῦ κωλύοντος ἐν τοῖς δημάρχοις τὸ κράτος*".

App. c. 12: „*καὶ ὢν ἀεὶ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ κωλύων δυνατώτερος*".

Plut. 12: „*οὐσῶν δὲ πέντε καὶ τριάκοντα φυλῶν, ὡς αἱ δεκαεπτὰ τὴν ψῆφον ἀπενηνόχεισαν . . . κελεύσας ἐπισχεῖν αὖθις ἐδεῖτο τοῦ Ὀκταβίου καὶ περιέβαλεν αὐτὸν ἐν ὄψει τοῦ δήμου καὶ κατησπάζετο, λιπαρῶν . . .*"

App. 12: „*οὐσῶν δὲ τότε φυλῶν πέντε καὶ τριάκοντα συνδραμουσῶν ἐς τὸ αὐτὸ σὺν ὀργῇ τῶν προτέρων ἑπτακαίδεκα . . . ὁ δὲ Γράκχος αὖθις ἐν ὄψει τοῦ δήμου . . . Ὀκταουίου λιπαρῶς ἐνέκειτο*".

Plut. 13: „*ἐκ τούτου κυροῦται μὲν ὁ περὶ τῆς χώρας νόμος*".

App. 13: „*καὶ ὁ νόμος περὶ τῆς γῆς ἐκυροῦτὸ*".

Wie schon dargelegt worden ist, darf man Kap. 9 nicht zu dieser gemeinsamen Quelle rechnen. Meyer tut dies infolge seiner unrichtigen Ansicht über eine gemeinsame Vorlage Appians und Plutarchs in der Geschichte des ager publicus. Sodann schränkt M. seine Behauptung auf S. 23 wesentlich ein, indem er sagt: „Die Angaben in Kap. 10 u. 11 stammen wohl größtenteils aus der nichtappianischen Quelle . . .“ Und dieser letzteren Ansicht kann man sehr wohl zustimmen. Doch betrachten wir die beiden Kapitel etwas genauer. Den ersten Satz von Kap. 10 darf man als livianisch bezeichnen (vgl. Liv. VI 35, 6; Cass. Dio 83). Für die näheren Mitteilungen betreffs des Octavius haben wir keine Parallele. Von einem Griechen stammt dagegen bei beiden die Bemerkung über das geltende Recht, die in der Darstellung eines Römers ganz überflüssig sein mußte. Über die Aufhebung der Bestimmung über die den Reichen zu gewährenden Entschädigungen aus dem Staatsschatze wie über ihre Einfügung ist Plutarch unsere einzige Quelle. Das Folgende ist sicher Plutarchs eigene Zurechtmachung. In der ersten Hälfte zeigt sich dieselbe Tendenz wie in Kap. 7, 4. Obwohl heftige politische Gegner, sollen Tiberius und Octavius doch keineswegs sich zu persönlichen Schmähungen haben hinreißen lassen, also die von den Stoikern geforderte vernunftgemäße Grenze im Handeln nicht überschritten haben (Kap. 10, 3). Im zweiten Teil (§ 4) sehen wir Plutarch als Parteigänger des Gracchus. Es ist auffallend, daß Plutarch den beiden Hauptgegnern des Tiberius, dem Octavius wie dem Scipio Nasica, dasselbe egoistische Motiv unterschiebt: 1. in Kap. 10: *Ἐπεὶ δὲ ἑώρα τὸν Ὀκτάουιον ἐνεχόμενον τῷ νόμῳ καὶ κατέχοντα τῆς δημοσίας χώραν συχνὴν ὁ Τιβέριος . . .*“ 2. Kap. 13:

„εἰσηγουμένου ταῦτα Ποπλίου Νασικᾶ καὶ δεδωκότος ἑαυτὸν εἰς τὴν πρός ἐκεῖνον ἔχθραν ἀφειδῶς· πλείστην γὰρ ἐκέκτητο γῆν δημοσίαν, καὶ χαλεπῶς ἔφερεν ἐκβαίνειν αὐτῆς ἀναγκαζόμενος". Nimmt man zu dem ersteren das in seiner Absicht mindestens sehr zweideutige Anerbieten des Tiberius: „ὑφιστάμενος αὐτῷ τὴν τιμὴν ἐκ τῶν ἰδίων, καίπερ οὐ λαμπρῶν ὄντων", so verrät sich der Zweck dieser Einschiebsel nur zu deutlich. Für beide Behauptungen haben wir aber bei keinem der andern Autoren Belege.

Für die im folgenden erzählte Sistierung der Staatsgeschäfte und der Rechtspflege, die Tiberius verhängte, um die Opposition zu brechen, sind schon die aus derselben Quelle stammenden Mitteilungen bei Cassius Dio (fragm. 83) sowie Liv. VI 35, 8 zum Vergleich herangezogen worden. Auf die griechische Vorlage dagegen weisen die Schlußworte in Kap. 10 hin: „ὥστε οὐδενὸς ἀγνοοῦντος ὑποζώνυσθαι ξιφίδιον ληστρικόν, ὅ (καὶ) δόλωνα καλοῦσιν".

In der zweiten Versammlung (Kap. 11) lassen sich die Aristokraten zu einem Gewaltakt fortreißen: „ἥρπάσθησαν ὑπὸ τῶν πλουσίων αἱ ὑδρίαι καὶ τὰ γιγνόμενα πολλὴν εἶχε σύγχυσιν. Οὐ μὴν ἀλλὰ τῶν περὶ Τιβέριον πλήθει βιάσασθαι δυναμένων καὶ συστρεφομένων ἐπὶ τοῦτο . . ." In ähnlicher Weise, nur daß von Tätlichkeiten nicht die Rede ist, schildert Florus (III 14) die Erregung der Parteien: „postquam rogationis dies aderat, ingenti stipatus agmine rostra conscendit, nec deerat obvia manu tota inde nobilitas". Der Tumult wird von den beiden Senatoren beigelegt. Tiberius wird bewogen, seine Sache dem Senat vorzulegen; die Folge der Nutzlosigkeit dieses Schrittes ist der Entschluß, den Octavius abzusetzen. In diesen Tatsachen stimmen Appian und Plutarch überein. Indessen sind hier Anzeichen für

eine gemeinsame Quelle nicht vorhanden. Bei Appian (Kap. 12) kündigt Tiberius die Rogation über eine etwaige Amtsentsetzung des Octavius neben der agrarischen an. Plutarch läßt ihn sich noch erst mit erneuten Bitten an Octavius wenden, ehe er sich zu dem entscheidenden Schritt wendet, der bezeichnet wird als ein „*ἔργον οὐ νόμιμον οὐδὲ ἐπιεικές*“. Florus nennt es: „contra fas collegii ius potestatis“. Als sein Bitten erfolglos bleibt, macht Tiberius dem Octavius folgenden Vorschlag: „*ὡς οὐκ ἔστιν ἀρχοντας ἀμφοτέρους καὶ περὶ πραγμάτων μεγάλων ἀπ᾽ ἴσης ἐξουσίας διαφερομένους ἄνευ πολέμου διεξελθεῖν τὸν χρόνον, ἕν ἅμα τούτου μόνον ὁρᾶν ἔφη τὸ παύσασθαι τῆς ἀρχῆς τὸν ἕτερον. Καὶ περὶ αὐτοῦ γε προτέρου τὸν Ὀκτάουιον ἐκέλευσε τῷ δήμῳ ψῆφον ἀναδοῦναι. καταβήσεσθαι γὰρ εὐθὺς ἰδιώτης γενόμενος, ἂν τοῦτο δόξῃ τοῖς πολίταις*“. Weshalb macht Tiberius diesen Vorschlag? Darauf konnte Octavius niemals eingehen, denn er hätte damit das Vorgehen des Tiberius als rechtmäßig anerkannt. Sodann mußte Tiberius sehr wohl wissen, daß Octavius nicht die Stimmenmehrheit bekommen würde.

Nun finden wir auffallenderweise dieselbe Anschauung in anderer Form bei Diodor wieder. Die allerdings verderbt überlieferten Worte über das Verhalten des Octavius lauten: „*Καίτοι γε ἐξῆν αὐτὸν οὕτως ἔχειν· ὅτε ὁ Γράκχος εἰσέφερε ψήφισμα περὶ τῆς κατ᾽ ἀρχὴν ἀφαιρέσεως αὐτοῦ, κἀκεῖνον ἅμα ψήφισμα κυροῦν περιέχον τὴν ἀφαίρεσιν τῆς Γράκχου δημαρχίας ἢ γὰρ ἂν ἑκάτεροι κατέστησαν ἰδιῶται τῶν ψηφισμάτων ἐννόμων ὄντων, ἢ πάλιν διακατεῖχον τὴν ἀρχὴν δοξάντων παρανόμως ἐπενηνέχθαι*“. Also auch hier wird nicht bedacht, daß ein derartiges Vorgehen für Octavius unmöglich war. Es wäre nun merkwürdig, wenn zwei Autoren unabhängig

voneinander dieselbe schiefe Auffassung der Verhältnisse brächten. Andererseits sind andere Berührungspunkte Plutarchs mit den allerdings nur geringen Resten aus Poseidonius bei Diodor nicht vorhanden, außer dem auch von diesen beiden allein überlieferten Ausspruch Scipios vor Numantia: „*ὡς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος ὅτις τοιαῦτά γε ῥέζοι*".

Wenn wir also Poseidonius hier als Urquelle annehmen, aus dem auch Plutarch, vielleicht durch eine Mittelquelle, jene Notiz hat, so zeigt sich, daß Plutarch hier diese übernommene Version im Sinne seiner sonstigen Darstellung umgemodelt hat.

Wenden wir uns jetzt zu der Erzählung von der Absetzung des Octavius. Zunächst ist vorauszuschicken: Es ist hinreichend bezeugt, daß alle Tribus stimmen mußten [Cic. leg. agr. 2, 9, 46; Gell. 7, 9] und auch wirklich stimmten [Ascon. p. 81; Liv. 3, 63; 8, 37; 29, 13; 30, 27; 38, 54; 40, 43; 43, 8]. Nach Appian und Plutarch hätte Tiberius bei sukzessivem Abstimmen nach der Abstimmung der 17. Tribus innegehalten, bei Appian auch nach der ersten. Wenn Plutarch schreibt: „*τοὺς πολίτας εὐθὺς ἐκάλει τὴν ψῆφον ἐπιφέροντας*", so ist damit ohne Zweifel der Akt der Abstimmung gemeint, und wenn er dann fortfährt: „*οὐσῶν . . . ὡς αἱ δεκεπτὰ τὴν ψῆφον ἐπενηνόχεσαν*", so ist ebenso unzweifelhaft noch von demselben Akte die Rede. Der Versuch von Schwartz (S. 805), das „*ἐπενηνόχεσαν τὴν ψῆφον*" auf die Renuntiationen der einzelnen Abstimmungen zu deuten, woraus nach seiner Ansicht „die einzige Konkordanz" zwischen Plutarch und Appian sich in eine starke Diskrepanz auflöse, findet keine rechte Stütze. Und wenn Schwartz zur Stützung seiner Hypothese anführt, „daß Plutarch mit keinem Wort der Fortsetzung der Abstimmung gedenkt", was hat das hier viel zu bedeuten? Appian schreibt auch

nur: „*ὡς οὐκ ἔπειθεν, ἐπῆγε τὴν ψῆφον*“, d. h. also, wenn er vorher von den Tribus sagt: „*τὰς ἄλλας ψήφους ἐπῆγεν*“, er ließ die 18. Tribus abstimmen. Damit war die Entscheidung gefallen; von einer Abstimmung der übrigen Tribus ist nicht die Rede. Inwiefern ist da nun eine Abweichung, wenn Plutarch schreibt: „*καὶ μιᾶς ἔτι προσγενομένης ἔδει τὸν Ὀκτάουιον ἰδιώτην γενέσθαι*“, mit dem letzteren Ausdruck also schon den folgenden gleichlautenden Appians vorwegnehmend, und dann fortfährt: „*κελεύσας* (sc. *Ὀκτάουιος*) *πράττειν ἃ βούλεται τὸν Τιβέριον. Οὕτω δὴ τοῦ νόμου κυρωθέντος*“? Auch bei Plutarch unterbricht Tiberius die Abstimmung nach der 17. Tribus; das „*κελεύσας . . .*“ des Octavius heißt soviel, als die Entscheidung durch die 18. Tribus herbeiführen. Der Akt selbst braucht da nicht mehr erwähnt zu werden.

In der Darstellung des Streites mit Octavius bei Plutarch und Appian finden sich inhaltliche wie wörtliche Berührungspunkte, auf Grund deren Ed. Meyer zu der Annahme einer gemeinsamen Quelle gelangte. Demgegenüber hat Schwartz mit Recht hervorgehoben, daß „von einer gemeinschaftlichen Quelle nicht die Rede sein kann“, sondern daß lediglich ein gemeinsames X dahinterstecke. Allerdings glaubt Schwartz, es ließe sich nicht näher bestimmen, wieweit dieses X zurückliegt.

Der Anfang von Kap. 13 bei Plutarch stammt offenbar noch aus der griechischen Quelle. Da Livius nachweislich zwei zu verschiedenen Zeiten gegebene Teile des Ackergesetzes überlieferte, ist nicht anzunehmen, daß Plutarch diese ohne weiteres zusammengeworfen hätte. Wenn Plutarch dann fortfährt: „*ταῦτα τοῦ Τιβερίου διαπραξαμένου καθ' ἡσυχίαν μηδενὸς ἐνισταμένου, καὶ πρὸς τούτοις δήμαρχον ἀντικαταστήσαντος οὐδένα τῶν ἐπιφανῶν, ἀλλά . . .*“, so stimmt das auffallend, abgesehen von dem

Namen des Nachfolgers, zu der livianischen Überlieferung. Auch nach Orosius (V 8, 4): „successorem Minucium dedit" sieht es so aus, als ob die Wahl durch Kooptation erfolgt wäre, was jedoch nicht zulässig war.[1]) Das beweist um so sicherer die Quellengemeinschaft. Und das „*οὐδενὸς ἀντικαταστήσαντος*" würde das „successorem dedit" aufs beste erklären. Genau wie bei Orosius entbrennt darüber der Zorn der Optimaten: Oros.: „His causis senatum ira ... invasit", Plut.: „*πρὸς ταῦτα δυσχεραίνοντες οἱ δυνατοί ...*" Nasica unternimmt auch bei Livius den ersten Schritt gegen Ti. Gracchus; über den tendenziösen Zusatz Plutarchs haben wir bereits gesprochen.

Nach der Erzählung von den Geschehnissen beim Tode eines Freundes des Tiberius fährt Plutarch fort: „*Πρὸς ταῦτα τοὺς πολλοὺς ἔτι μᾶλλον ὁ Τιβέριος παροξύνων μετέβαλε τὴν ἐσθῆτα, καὶ τοὺς παῖδας προαγαγὼν ἐδεῖτο τοῦ δήμου τούτων κήδεσθαι καὶ τῆς μητρός, ὡς αὐτὸς ἀπεγνωκὼς ἑαυτόν*". Zum Vergleich mit dem hier geschilderten Verhalten des Tiberius sind folgende Angaben anderer Autoren heranzuziehen: Appian I 14: „*πάντα δ' ἀπογνοὺς ἐμελανειμόνει τε ἔτι ὢν ἔναρχος καὶ τὸ λοιπὸν τῆς ἡμέρας ἐν ἀγορᾷ τὸν υἱὸν ἐπάγων ἑκάστοις συνίστη*". Gellius II 13: „Antiqui oratores ... unum filium filiamve liberos multitudinis numero appellarunt. Idque nos ... nunc quoque in libro Sempronii Asellionis rerum gestarum quinto ita positum esse offendimus: Eius verba de Tiberio Graccho, tribuno plebi, quo in tempore interfectus in Capitolio est, haec sunt: ... Orare coepit, ut se defenderent liberosque suos; eum, quem virile secus tum in eo tempore habebat, produci iussit populoque commendavit prope flens".

[1]) vgl. Mommsen, Röm. Forschungen I S. 104.

Val. Max. IX 7, 2: „. . . tres tantum filios Ti. Graccho fuisse, equibus unum in Sardinia stipendia merentem alterum infantem Praeneste, tertium post patris mortem natum Romae decessisse".

Cass. Dio.: „*καὶ πενθίμην ἐσθῆτα πολλάκις ἐνεδύετο, τήν τε μητέρα καὶ τὰ παιδία ἐς τὸ πλῆθος συνδεόμενα*". Vergleichen wir diese fünf Versionen: Zunächst steht fest, daß Tiberius drei Söhne hatte. Was berechtigt nun Boehme,[1]) aus dem „infantem decessisse" bei Valerius zu folgern, daß der zweite Sohn bereits im Jahre 133 gestorben war. Ferner ist die Annahme Boehmes, Plutarch habe den Sempronius Asellio hier benutzt, recht zweifelhaft. Einmal ist die Erklärung, daß Plutarch aus Unkenntnis des ungewöhnlichen Sprachgebrauchs zu der irrigen Annahme gekommen sein sollte, Tiberius habe zur Zeit seines Tribunats mehrere Kinder gehabt, sehr wenig glaubhaft. Sodann sind auch die Übereinstimmungen zwischen beiden, auf Grund deren er zu jener Behauptung kommt, nicht derartig, daß notwendig Plutarch den Asellio benutzt haben muß. Dagegen können Cassius Dio und Plutarch sehr wohl dieselbe Quelle benutzt haben. Auch Dio berichtet von mehreren Kindern. Nach beiden bittet Tiberius nicht, wie bei Asellio, für sich und seine Kinder, sondern für seine Mutter und seine Kinder; und wenn Dio sagt, er habe auch seine Mutter mitgeführt, so mag diese der römischen Sitte widersprechende Angabe auf eine Flüchtigkeit des Autors zurückzuführen sein. Daß hier Appian und Plutarch nicht auf dieselbe Quelle zurückgehen, ist ohne weiteres klar.

Zu erwähnen ist noch, daß die Erzählung Dios über

---

[1]) P. Boehme, Beiträge zur Geschichte der Gracchen, Progr., Putbus 1868.

die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Tribunen vor der endgültigen Abstimmung mit derjenigen Plutarchs einige Vergleichspunkte bietet. Indessen zeigt sich auch hier, daß jeder selbständigen, durch andere Quellen nicht verbürgten Nachricht Dios gegenüber das größte Mißtrauen geboten ist. Während bei Plutarch und auch bei Appian Octavius von den Optimaten geschoben wird und sich mehr in der Defensive hält, streben bei Cassius Dio beide Tribunen in gleicher Weise nur danach, ihre egoistischen Pläne durchzusetzen. Die angestrebten Reformen sind dem Tiberius nur Vorwand. Von Octavius' Verfechten der Interessen der Senatspartei hören wir nichts, vielmehr lesen wir: „*διὰ φιλονικίαν συγγενικὴν ἐκὼν ἀντηγονίζετο*". Auch ihm ist das Gesetz eine willkommene Gelegenheit. Die Revolution ist in vollem Gange. Statt der bei Plutarch berichteten Mäßigung ist hier dem Gegner jedes wirksame Mittel willkommen.

Am Schluß von Fragm. 84 lesen wir, daß Tiberius seinem Schwiegervater Appius Claudius das Konsulat und sich selbst sowie seinem Bruder das Tribunat hätte erwirken wollen. Diese Nachricht scheint nicht unabhängig zu sein von der des Livius (VI 36, 7), wonach die beiden Tribunen Licinius und Sextius von dem Schwiegervater des ersteren, Fabius, dem tribunus militum, unterstützt sein sollen.

Hinsichtlich des Gesetzesvorschlages über die Verwendung des Vermögens des Attalus versucht L. Lange,[1]) die Berichte von Plutarch und Livius zu vereinigen. Er sagt: „Nach der rogatio Sempronia de pecunia Attali dividenda sollte dies Geld an diejenigen, denen bereits Bauerngüter angewiesen worden waren, verteilt werden,

[1]) a. a. O. S. 23.

sei es um ihnen die Mittel zur Anschaffung des nötigen Inventars zu geben". Hiergegen ist zunächst zweierlei einzuwenden. Einmal darf das „quoniam eos ad cupiditatem amplum modum sperandi incitaverat" nicht auf die Größe der einzelnen assignierten Parzellen bezogen werden. Denn es sollten bis zu 30 iugera parzellenweise assigniert werden, und bei allen früheren Assignationen waren die Viritanassignationen bedeutend kleiner gewesen. So hatten z. B. noch im Jahre 173 Römer je 10 und Latiner je 3 iugera erhalten nach Livius 42, 4: „Cum agri Ligustini et Gallici quod bello captum erat aliquantum vacaret, senatus consultum est factum, ut is ager viritim divideretur. Decemviros in eam rem creavit A. Atilius praetor urbanus ... Diviserunt dena iugera in singulos, sociis nominis Latini terna". Zweitens kann man nicht ohne weiteres diese beiden untereinander und zu anderen Quellen divergierenden Nachrichten nebeneinanderstellen. Bei Livius lautet nämlich der Text: „Deinde, cum minus agri esset, quam quod dividi posset sine offensa etiam plebis, quoniam ... incitaverat, legem se promulgaturum ostendit, ut eis, qui Sempronia lege agrum accipere deberent, pecunia ... divideretur". Nach Plutarch dagegen soll das Geld verteilt werden, um den neuen Bauern das nötige wirtschaftliche Inventar und Anlagekapital zu beschaffen: „*Τιβέριος δημαγωγῶν εἰσήνεγκε νόμον, ὅπως τὰ βασιλικὰ χρήματα κομισθέντα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχει πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμήν*".

Betrachten wir nun die beiden Überlieferungen. Die Situation ist eine ganz verschiedene. Plutarchs Worte passen sehr gut in den Rahmen der Tätigkeit des Tiberius. Durch diese pekuniäre Unterstützung wäre seinen Ansiedlern ein tüchtiges Stück vorwärts geholfen worden,

sie wären dadurch über die ersten schwierigen Anfänge hinweggekommen. Eine ganz andere Wendung bekommen die Dinge aber durch die Worte des Livius (Per. 58). Kurz vorher lesen wir bei ihm: „Promulgavit aliam legem agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut sidem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset". Die Triumvirn wären also bei ihrer Tätigkeit auf Hindernisse gestoßen. Durch dieses Gesetz aber, sollte man denken, wäre der Weg geebnet, den Massen der übrigen Anwärter auf Assignationen gerecht zu werden. Statt dessen hören wir gerade das Gegenteil. Nehmen wir nun an, nach dem in Aussicht gestellten Gesetz sollten, wie Livius schreibt, durch das Geld diejenigen befriedigt werden, welche Anspruch auf ein Ackerlos hatten, so fragt es sich, ob diese hierdurch endgültig abgefunden werden sollten oder ihnen zur vorläufigen Befriedigung dieser Bissen hingeworfen werden sollte. Im ersteren Fall war es doch eine ganz bedenkliche Maßregel; Tiberius legte damit eine gefährliche Bresche in sein eigenes Reformwerk. Sollten dagegen die Empfänger später mit Assignationen bedacht werden, wer von ihnen sollte denn jetzt Geld bekommen? Da nämlich im Tribunat des Tiberius nur ein beschränkter Teil von ager publicus hat angewiesen werden können — wegen der kurzen Zeit zwischen der Durchbringung des Gesetzes und den Wahlen im Hochsommer (Juni) —, konnten doch nicht alle Berechtigten berücksichtigt werden. Wenn aber ferner die Agrarkommission bis zu den Wahlen nur eine verhältnismäßig kurze Zeit in Tätigkeit sein konnte, erscheint es ausgeschlossen, daß jemand damals schon, wo die Prozesse wegen der Enteignung erst begannen, hätte mit Bestimmtheit vorhersagen können, der zu assignierende ager publicus werde

nicht ausreichen: „cum minus agri esset quam quod dividi posset sine offensa etiam plebis“. Und die Kommission hat ihre Tätigkeit noch eine Reihe von Jahren ausgeübt, ohne daß durch ein neues Gesetz, soviel wir wissen, das Feld ihrer Tätigkeit bezüglich des ager publicus erweitert worden wäre. Es ist demnach dieser Passus in der Erzählung der Periochae als späterer Zusatz auszuscheiden und auf Rechnung der Übungen in den Rhetorenschulen zu setzen.

Diese Annahme gewinnt festeren Boden, wenn wir uns die übrige livianische Tradition hierüber vergegenwärtigen. Bei Orosius (V 8) heißt es: „Gracchus gratiam populi pretio adpetens legem tulit, ut pecunia, quae fuisset Attali, populo distribueretur“. Ganz ähnlich lautet es in der Biographie des Pseudo-Victor: „Dein tulit, et pecunia, quae ex Attali hereditate erat, ageretur, ut populo divideretur“. Florus überträgt dies fälschlich auf Caius Gracchus: „recentem Attali hereditatem in alimenta populo polliceretur“. Und II 20 heißt es bei ihm: „Attalus, rex Pergamenorum, regis Eumenis filius ..., testamentum reliquit: populus Romanus honorum meorum heres esto. In bonis regis haec fuerunt“. Fast dieselben Worte gebraucht Plutarch: „*Εὔδημος ὁ Παργαμηνὸς ἀνήνεγκε διαθήκην, ἐν ᾗ κληρονόμος ἐγέγραπτο τοῦ βασιλέως ὁ Ῥωμαίων δῆμος*“, worauf er fortfährt: „*εὐθὺς ὁ Τιβέριος δημαγωγῶν εἰσήνεγκε νόμον . . .*“, was wiederum Orosius genau so bringt: „Gracchus gratiam populi adpetens legem tulit“. Aus der Übereinstimmung der Livius-Exzerptoren für das Folgende ersieht man, daß in der von ihnen ausgeschriebenen Epitome diese allgemeine Fassung stand. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Text des Livius selbst entsprechend

dem plutarchischen lautete, zumal Plutarch im vorhergehenden so auffällig mit ihm übereinstimmt.

Durch dieses Vorgehen des Tiberius kommt die Nobilität noch mehr in Erregung. Liv. (Per.): „Tot indignitatibus commotus graviter senatus"; Plut.: „ἐκ τούτου μάλιστα προσέκρουσε τῇ βουλῇ". Aus ihren Reihen heraus erfolgen Angriffe auf Tiberius.

Es dürfte aber die Reihenfolge der in dem übrigen Teil von Kap. 14 erzählten Ereignisse der Wirklichkeit kaum entsprechen. Vielmehr hat hier die Rhetorik die Komposition beeinflußt. Der Verfasser setzte offenbar mit Absicht in der Weise, daß die Beschuldigung, welche den Stempel der Erfindung an der Stirn trägt, an erster Stelle genannt wird. Pompeius war vor Mancinus Feldherr in Spanien gewesen und eines schimpflichen Vertrages wegen angeklagt, aber freigesprochen worden. Bei den Verhandlungen über den Mancinus-Vertrag war seine Angelegenheit von neuem aufgerollt und er durch die Anklagen der Mancinus-Partei in Bedrängnis gekommen und deshalb ein eifriger Widersacher des Mancinus wie des Ti. Gracchus, des Urhebers des Vertrages, geworden.

Es folgen die Vorwürfe des Metellus. Die Beurteilung derartiger Schmähungen konnte Tiberius getrost dem Volke überlassen. Mit solchen Anklagen, wie sie Pompeius und Metellus vorbringen, den Vorschlag des Tiberius, die Schätze des Attalus zu verteilen, erfolgreich zu bekämpfen, dürfte selbst der grimmigste Heißsporn unter den Optimaten nicht gehofft haben.

Dem T. Annius Luscus gegenüber erleidet Tiberius jedoch eine bedenkliche Schlappe. Deshalb wird bei Plutarch die Persönlichkeit desselben herabzusetzen ge-

sucht: „*οὐκ ἐπιεικὴς μὲν οὐδὲ σώφρων ἄνθρωπος, ἐν λόγοις δὲ πρὸς τὰς ἀποκρίσεις ἄμαχος εἶναι δοκῶν*“.

Über diese Streitigkeiten ist auch einiges in der livianischen Tradition erhalten. Bei Orosius droht Pompeius dem Tiberius, er werde ihn nach Ablauf seines Tribunats anklagen, und verpflichtet sich hierzu durch eine sponsio. Dem widerstreiten die Worte Plutarchs nicht. Vielmehr wäre jene Anklage im Senat wirkungslos, wenn nicht eine sponsio darauf gefolgt wäre.

Für den Streit des Tiberius mit Annius Luscus haben wir als einzige Quelle neben Plutarch folgenden Bericht in den Periochae (58): „Ante omnes Ti. Annius consularis, qui cum in senatu in Gracchum perorasset, raptus ab eo ad populum delatusque plebi, rursus in eum pro rostris contionatus est“. Beide stimmen überein, daß der Zwist zunächst im Senate, dann in der Volksversammlung ausgefochten wurde. Anders kann man das „*ἐκπηδήσας ὁ Τιβέριος τόν τε δῆμον συνεκάλει*“ kaum verstehen. Den Gründen, welche Schwartz (S. 808) betreffs dieser Punkte gegen einen gemeinsamen Ursprung dieser Berichte anführt, wird man schwerlich beistimmen können. Wenn er z. B. sagt: „die livianische Bezeichnung des Ti. Annius als vir consularis stimmt übel zu den nicht eben schmeichelhaften Epithetis, mit denen Plutarch ihn verziert“, beachtet er zu wenig den abweichenden persönlichen Standpunkt der Verfasser. Allerdings nennt Plutarch den T. Annius nicht als Konsularen, sondern stellt ihn als „einen unbedeutenden Schreier“ dar, mit dem sich Tiberius leider zu seinem Unglück einließ. Und wenn er hier das Wesentliche wegläßt, tut er es mit voller Absicht, und dies kennzeichnet seine Stellung zu den Angaben seiner Hauptquelle ebenso, wie wenn er bezüglich des Octavius und Nasica etwas Falsches hinzufügt.

Die Rechtfertigungsrede des Tiberius in Kap. 15 gibt hinsichtlich ihrer Authentizität zu manchen Bedenken Anlaß. Es muß zunächst auffallen, wenn wir als Überleitung von Kap. 14 dieselben Worte lesen wie im Anfang von Kap. 12, nämlich: „*τότε μὲν οὖν διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν*“. Noch mehr ist aber verwunderlich, wenn der Verfasser, die Wiedergabe der Ausführungen des Tiberius gleichsam entschuldigend, sagt: „*λόγον ἐν τῷ δήμῳ διεξῆλθεν, οὗ μικρὰ παραθέσθαι τῶν ἐπιχειρημάτων οὐκ ἄτοπον ἦν*“. Plutarch pflegt doch sonst mit Vorliebe Reden seiner Helden in den Vordergrund zu stellen. Das Ergebnis für den Leser soll nach seiner Meinung sein: „*ὥστε ὑπονοηθῆναι τὴν πιθανότητα καὶ πυκνότητα τοῦ ἀνδρός*“. Die Persönlichkeit des Ti. Gracchus in besserem Lichte erscheinen zu lassen, ist der Zweck der Rede. Das Unrechtmäßige seines Verfahrens gegenüber dem Octavius kann auch der Verfasser nicht leugnen (vgl. Comparatio cap. 5). In Wirklichkeit ist denn auch das Ganze nicht so sehr eine Rechtfertigung des Vorgehens gegen Octavius als eine Verteidigung speziell gegenüber den Vorwürfen des Annius Luscus, vor dem nach Kap. 14 Tiberius hatte die Segel streichen müssen. T. Annius wirft dem Tiberius vor: „*ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἐκ τῶν νόμων ἠτιμηκέναι τὸν συνάρχοντα*“. Dieselben Ausdrücke finden sich in Kap. 15 wieder, und nach dem „*ἠτιμηκέναι*“, „*ἱερόν*“ und „*ἄσολον*“ ist die ganze Rede komponiert, wenn auch infolge der Untrennbarkeit der letzten beiden Teile eine Dreiteilung nicht scharf durchgeführt ist. Zunächst sucht er nachzuweisen, daß nicht durch sein Handeln eine *ἀτιμία* des Octavius erst herbeigeführt sei, sondern jener habe durch sein eigenes Verhalten sich der *τιμὴ* beraubt (*ἀπεστέρηκε τῆς τιμῆς*). Darauf geht er zur Klarlegung der Begriffe *ἱερὸν* und

ἄσυλον über und führt eine Anzahl Beispiele an, um zu zeigen, daß man einen Tribunen nicht für absolut unverletzlich halten dürfe. Seine ganze Argumentation ist nichts als eine Reihe von Sophismen. Keins trifft die Sache, um die es sich handelte. Wenn derartige Argumente wirklich von Ti. Gracchus vorgebracht wären, würde man allerdings einen sonderbaren Begriff von seiner staatsmännischen Weisheit bekommen. An die Echtheit der Rede ist gar nicht zu denken. Von einer Wirkung bezw. Wirkungslosigkeit dieser Rede wird nichts gesagt, sondern im Anfang von Kap. 16 wird kurz zusammengefaßt: „*Τοιαῦτα μὲν ἦν τὰ κεφάλαια τῆς τοῦ Τιβερίου δικαιολογίας*“.

7. Die von Tiberius Gracchus versuchte Iteration des Tribunats und das Ende des Ti. Gracchus.

Bekanntlich erhalten wir über die letzten Ereignisse vor dem Tode des Tiberius nur durch die Berichte Appians und Plutarchs nähere Auskunft, die übrigen Quellen verstummen, abgesehen von den Nachrichten über die Ermordung selbst, hier fast vollständig.

Betrachten wir nun die beiden Erzählungen, so fällt bei oberflächlichem Durchgehen zunächst die auffallende Übereinstimmung in der Aneinanderreihung der Hauptmomente ins Auge. Indessen zeigen sich im einzelnen Divergenzen, die für die Beurteilung nicht unwichtig, bisher aber nicht scharf genug ans Licht gezogen sind.

Nach Appians Schilderung muß man annehmen, die Auseinandersetzungen hätten sich so lange hingezogen, daß, als Tiberius seine Wünsche durchgesetzt hatte, der Sommer nahte. Somit standen auch die Tribunenwahlen für das nächste Jahr vor der Tür. Die Optimaten

suchten nach Möglichkeit dem Tiberius feindlich gesinnte Kandidaten aufzustellen. Sie konnten offenbar nicht verhindern, daß Tiberius mit auf die Kandidatenliste gesetzt wurde, und mochten hoffen, daß er bei dem Ausbleiben der plebs rustica nicht gewählt werde. Jedenfalls erheben sie erst nach der Renuntiation des Ergebnisses der Abstimmung der ersten beiden Tribus Widerspruch, als ein für Tiberius günstiges Ergebnis herauskommt.

Als Hauptbeweggrund des Tiberius für eine Neubewerbung wird Furcht vor der Verwirklichung der Drohungen der Gegner angegeben: „*Ὁ δὲ ἐγγὺς τοῦ κακοῦ γιγνομένου δείσας, εἰ μὴ ἐς τὸ μέλλον ἔσοιτο δήμαρχος*". Er beruft deshalb die plebs rustica zu den Wahlen nach Rom; diese kann aber wegen des Zusammenfallens des Termins mit der Erntezeit nicht kommen. Tiberius ist deshalb gezwungen, sich an die plebs urbana um Hilfe zu wenden. Der Verfasser kennzeichnet dies mit den Worten (App. I 14): „*συνελαυνόμενος ὑπὸ τῆς προθεσμίας ὀλίγης ἐς τὴν χειροτονίαν ἔτι οὔσης ἐπὶ τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον κατέφυγε καὶ περιὼν κατὰ μέρος ἑκάστων ἐδεῖτο δήμαρχον αὑτὸν ἐς τὸ μέλλον ἑλέσθαι, κινδυνεύοντα δὶ ἐκείνους*". Völlig unmotiviert ist das „*κινδυνεύοντα δὶ ἐκείνους*", man könnte fast sagen, es läuft dem bisherigen Bericht Appians direkt zuwider. Das Mitleid der plebs urbana mit der Notlage des Tiberius tritt nach Appian noch deutlicher zutage, als dieser sich nach der ersten Wahlhandlung nochmals flehentlich an sie wendet. Allerdings, sagt der Verfasser, lag ein gut Teil Berechnung ihrem Handeln mit zugrunde, da sie fürchteten, mehr und mehr ihre Selbständigkeit zu verlieren und unter den Willen der regierenden Klassen gebeugt zu werden. Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß bezüglich des letzten Punktes die plebs urbana vorher noch nicht in

die Bewegung hineingezogen war; da ferner nach Appians Angaben bisher nur für die plebs rustica von Tiberius gesorgt war, mußte erstere erst einmal etwas Positives vor Augen haben, woraus sie die Absicht des Tiberius, auch wirklich für sie zu sorgen, erkennen konnte. Es ist zum mindesten anzunehmen, daß der Verfasser hier einen wesentlichen Teil der Überlieferung beiseite gelassen hat, den er durch jene Einfügung kürzend ersetzen wollte, und so das Ganze verschoben hat.

Ganz anders lautet der Bericht Plutarchs. Bei ihm hat Tiberius durch eine Reihe angekündigter Gesetzesvorschläge besonders die plebs urbana für seine Wiederwahl günstig zu stimmen versucht. Allerdings ist dabei die volksfreundliche Absicht etwas stark in den Hintergrund getreten vor dem Streben nach Festigung der eigenen Position gegenüber der Nobilität. Trotz der angekündigten Rogationen ist der Versuch mißlungen; deshalb lassen es Gracchus und die auf seiner Seite stehenden Tribunen nicht zur Beendigung der Abstimmung kommen, sondern gebrauchen das übliche Mittel der „diem dicendo eximere“ — hier durch Angriffe auf die gegnerischen Amtsgenossen — und bewirken dadurch eine Fortsetzung der Wahlhandlung am nächsten Tage. Dann wendet sich Ti. Gracchus bittend an das Volk auf dem Forum und weiß ihm seine gefährliche Lage so vor Augen zu führen, daß ein großer Teil sein Haus während der Nacht gegen etwaige Angriffe auf das Leben des Tiberius bewacht.

Der Gegensatz in diesen beiden Berichten zeigt sich am deutlichsten in der Frage: Wodurch unterlag Ti. Gracchus? Nach Appian durch den Widerstand seiner Kollegen, nach Plutarch durch die Abstimmung des Volkes.

Auch hier sind einige Anhaltspunkte für die Fest-

stellung der Hauptquelle Plutarchs, Livius, gegeben. Über die Neubewerbung um das Tribunat lesen wir bei den Livianern genau dasselbe, und zwar bedienen sich alle derselben Satzkonstruktion:

Per.: „Cum iterum tribunus plebi creari vellet Gracchus".

Oros.: „Gracchus cum eniteretur, ut ipse tribunus plebi subsequenti anno permaneret, cumque comitiorum die seditiones populi accenderet".

Flor.: „Cum ad perpetranda coepta die comitiorum prorogari sibi vellet imperium".

Vgl. Dio.: „*ἐπεχείρησε καὶ ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος . . . δημαρχῆσαι*".

Nun läßt Plutarch hier zwar, wie in Kap. 7, den Tiberius mehr von seinen Freunden geschoben werden als selbständig unternehmen, es scheint aber in dem „*ἐπεὶ δὲ . . . ᾤοντο δεῖν ἑτέρας περιέχεσθαι δημαρχίας εἰς τὸ μέλλον*" der livianische Ursprung deutlich durchzuschimmern, zumal dieser Satz ganz unmotiviert dasteht.

Über die Gesetzesvorschläge hat Cassius Dio (84) einiges aus Livius erhalten: „*Ὅτι ὁ Γράκχος τοῖς στρατευομένοις ἐκ τοῦ ὁμίλου νόμους τινὰς κουροῦντας ἔγραφε, καὶ τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τοὺς ἱππέας μετῆγε*". — Sodann entspricht es vollkommen dem senatorischen, von Livius vertretenen Standpunkt, wenn Plutarch (Kap. 16) schreibt: „*καὶ πάντα τρόπον ἤδη τῆς βουλῆς τὴν ἰσχὺν κολούων, πρὸς ὀργὴν καὶ φιλονικίαν μᾶλλον ἢ τὸν τοῦ δικαίου καὶ συμφέροντος λογισμόν*". Auf eine lateinische Vorlage weist auch das wenig geschickte „*πρῶτον — ἔπειτα*" am Ende von Kap. 16.

Über den livianischen Ursprung der Erzählung von den ungünstigen Prodigien ist bereits ausführlich gesprochen worden (S. 60 ff.).

Im Anschluß hieran fügte Plutarch eine Anekdote an, welche als Beispiel für die kritiklose Übernahme einzelner Details dienen mag: „*ἀλλὰ Βλόσσιος ὁ Κυμαῖος παρὼν αἰσχύνην ἔφη καὶ κατήφειαν εἶναι πολλήν, εἰ Τιβέριος, Γράκχου μὲν υἱός, Ἀφρικανοῦ δὲ Σκηπίωνος θυγατριδοῦς, προστάτης δὲ τοῦ Ῥωμαίων δήμου, κόρακα δείσας οὐχ ὑπακούσειε τοῖς πολίταις καλοῦσι· τοῦτο μέντοι τὸ αἰσχρὸν οὐκ ἐν γέλωτι θήσεσθαι εοὺς ἐχθρούς, ἀλλ' ὡς τυραννοῦντος καὶ τρυφῶντος ἤδη καταβοή σεσθαι πρὸς τὸν δῆμον*“. Diese letzte Bemerkung läuft direkt dem Zusammenhang zuwider und zeigt eine vollkommene Verkennung der realen Verhältnisse. Die Gracchaner waren nach Kap. 16 bei der ersten Abstimmung unterlegen. Tiberius hatte nur durch flehentliches Bitten die Zahl seiner Anhänger vergrößert. Blieb er am nächsten Tage fort, so mußten die Gegner denken, er habe den Gedanken an eine Wiederwahl als nutzlos aufgegeben. Daß die Senatspartei darin ein Zeichen von Überhebung und beginnender Tyrannis hätte sehen sollen, ist undenkbar. Schon das „*Γράκχου μὲν υἱός, Ἀφρικανοῦ δὲ Σκηπίωνος θυγατριδοῦς, προστάτης δὲ τοῦ Ῥωμαίων δήμου*“ ist hier wenig am Platze und dürfte ein Ausfluß der Rhetorik sein. Überhaupt ist die ganze Anekdote offenbar eine Zurechtmachung späterer Zeit.

In dem Bericht über die letzte Versammlung gehen Appian und Plutarch von einer vollkommen verschiedenen Auffassung aus, indem bei Appian von Tiberius, bei Plutarch von den Senatoren die Initiative zur gewaltsamen Lösung des Konflikts ergriffen wird. Nach Appian handelt es sich darum für Tiberius, den Widerstand der Gegner zu brechen. Er besetzt deshalb noch während der Nacht mit seinen Anhängern den Tempel des Juppiter und die Mitte der area Capitolina. Anders

liegt die Sache bei Plutarch. Hier hat Tiberius am ersten Tage nicht Aussicht auf Stimmenmehrheit gehabt. Wenn er also die Abstimmung verschiebt, muß er für den nächsten Tag ein besseres Resultat erwartet haben. Dann ist sein Werben um das Mitleid der Stadtplebs auf dem Forum im letzten Augenblick sehr wohl motiviert. Aber noch ein anderes, bisher nicht beachtetes Moment kommt hierbei in Betracht. Für das Verständnis der Situation ist hier eine Notiz des Livius (45, 36) von Wichtigkeit, daß nämlich die area Capitolina viel zu klein war, um alle, welche stimmen wollten, aufzunehmen. So erklärt sich am besten das: „*διὰ τὸν ἀπὸ τῶν ἐσχάτων θόρυβον, ὠθουμένων καὶ ὠθούντων τοὺς ἐναντίους εἰσβιαζομένους καὶ ἀναμιγνυμένους*“. Denn mit Gewalttätigkeiten sofort zu beginnen hatten die Gegner nach ihrem Siege im ersten Wahlgange keinen Grund. Vielmehr versuchen sie, aus Furcht wegen Platzmangels nicht mit zur Abstimmung zu kommen und so die Majorität nicht wieder zu erlangen, da der größte Teil der area voll von Anhängern und Mitläufern des Gracchus war, sich, wenn nötig mit Gewalt, einzudrängen und unter jene zu mischen.

Bei Appian verhindert die Optimatenpartei, vornehmlich die ihr ergebenen Tribunen, das Zustandekommen des Wahlaktes, worauf Gracchus das verabredete Zeichen zum gewaltsamen Eingreifen gibt und seine Anhänger mit zum Dreinschlagen tauglichen Instrumenten, soweit sich solche vorfinden, die Gegner vom Platze treiben. Auch die Tribunen fliehen, und die Priester schließen den Tempel des Juppiter; es verbreitet sich das Gerücht, hier: Tiberius habe alle Tribunen abgesetzt, dort: er habe aus eigener Machtvollkommenheit sich zum Tribunen gemacht.

Plutarch läßt also die Verwirrung entstehen durch

das Hineindrängen der Gegner. Da bringt Fulvius Flaccus die Meldung, der Senat sei versammelt und die Gegner hätten Sklaven und Anhänger in Waffen bereit, um Ti. Gracchus zu töten, da sie den Konsul zum Vorgehen nicht hätten bewegen können. Daraufhin waffnen sich die Gracchaner zur Verteidigung ihres Führers, greifen aber nicht an. Darauf fährt Plutarch fort: „*Τῶν δὲ ἀπωτέρω θαυμαζόντων τὰ γιγνόμενα καὶ πυνθανομένων, ὁ Τιβέριος ἥψατο τῇ χειρὶ τῆς κεφαλῆς, ἐνδεικνύμενος τῇ ὄψει τὸν κίνδυνον, ἐπεὶ τῆς φωνῆς οὐκ ἐπήκουον. Οἱ δὲ ἐναντίοι τοῦτο ἰδόντες ἔθεον πρὸς τὴν βουλήν, ἀπαγγέλλοντες αἰτεῖν διάδημα τὸν Τιβέριον· καὶ τούτου σημεῖον εἶναι τὸ τῆς κεραλῆς ἐπιθιγγάνειν*“. Hier ist der livianische Ursprung wieder deutlich erkennbar. Es heißt nämlich bei Pseudo-Victor: „manum ad caput referens, quo salutem suam populo commendabat. Hoc nobilitas ita accepit, quasi diadema posceret“ und bei Florus: „plebemque ad defensionem salutis suae manu caput tangens hortaretur, praebuit speciem regnum sibi et diadema poscentis“.

Auch für den folgenden Teil des Kapitels ist bereits Livius als Quelle Plutarchs nachgewiesen worden (S. 65 ff.).

Auch der Schluß des Kapitels hat in einigen Punkten eine so auffallende Übereinstimmung mit den Darstellungen der Livius-Exzerptoren, wie ebenfalls bereits (S. 63 ff.) dargelegt ist, daß ohne Zweifel beide Berichte in naher Beziehung zueinander stehen.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten hat indessen die Frage nach der Lage des Fidestempels zu der area Capitolina und dem Juppitertempel gemacht. Neben der plutarchischen Version kommen noch zwei andere in

---

[1]) vgl. hierzu Chr. Hülsen, Festschrift für Kiepert S. 212.

Betracht, die appianische und die livianische, welche vertreten ist durch Valerius Maximus, Velleius und Orosius. Gehen wir von der letzteren aus.

Val. Max. III 2, 17: „in aedem Fidei Publicae convocati patres conscripti . . . Tum Scipio Nasica... laevam manum ima parte togae circumdedit sublataque dextra proclamavit: ‚qui rem publicam salvam esse volunt me sequantur', eaque voce cunctatione bonorum civium discussa Gracchum cum scelerata factione quas merebatur poenas persolvere coëgit".

Vell. II 9: „P. Scipio [Nasica . . .. circumdata laeva bracchio togae lacinia ex superiore parte Capitoli summis gradibus insistens hortatus est, qui salvam vellent rem publicam, se sequerentur. Tum optimates, senatus atque equestris ordinis pars melior et maior, et intacta perniciosis consiliis plebs inruere in Gracchum stantem in area cum catervis suis et concientem paene totius Italiae frequentiam. Is fugiens decurrensque clivo Capitolino, fragmine subselli ictus vitam, quam gloriosissime degere potuerat, immatura morte finivit".

Oros. V 9: „auctore Nasica inflammata nobilitas fragmentis subselliorum plebem fugavit. Gracchus per gradus, qui sunt super Calpurnium fornicem, detracto amiculo fugiens ictus fragmento subsellii corruit rursusque adsurgens alio ictu clavae cerebro impactae exanimatus est".

Es sind hieraus folgende Tatsachen zu konstatieren. Die Senatoren sind in dem Tempel der Fides versammelt; hier fordert Nasica sie zu gewaltsamem Vorgehen gegen Tiberius auf. Der Tempel selbst lag nach Livius nicht außerhalb, sondern innerhalb der area. Die Optimaten treiben den Tiberius vom Kapitol hinab; er wird beim Hinablaufen auf dem clivus Capitolinus erschlagen.

Plutarchs Worte über diesen Punkt lauten: „*καὶ ταῦτα λέγων ἅμα καὶ τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου θέμενος ἐπὶ τῆς πεφαλῆς ἐχώρει πρὸς τὸ Καπετώλιον. Ἕκαστος δὲ τῶν ἑπομένων αὐτῷ τῇ χειρὶ τὴν τήβεννον περιελίξας ἐώθει τοὺς ἐμποδών, οὐδενὸς ἐνισταμένου πρὸς τὸ ἀξίωμα τῶν ἀνδρῶν, ἀλλὰ φευγόντων καὶ πατούντων ἀλλήλους. Οἱ μὲν οὖν περὶ αὐτοὺς ῥόπαλα καὶ σκυτάλας ἐκόμιζον οἴκοθεν, αὐτοὶ δὲ τῶν δίφρων καταγνυμένων ὑπὸ τοῦ φεύγοντος ὀχλου τὰ κλάσματα καὶ τοὺς πόδας λαμβάνοντες ἀνέβαινον ἐπὶ τὸν Τιβέριον, ἅμα παίοντες τοὺς προτεταγμένους. Καὶ τούτων ἦν τροπὴ καὶ φόνος· αὐτοῦ δὲ τοῦ Τιβερίου φεύγοντος ...*“

Wenn es auch von Plutarch nicht ausdrücklich gesagt ist, dürfen wir doch annehmen, daß auch er den Fides-Tempel als Versammlungsort des Senates im Auge hat. Von hier aus, heißt es von Nasica, „*ἐχώρει πρὸς τὸ Καπετώλιον*“. Über die Lage des Fides-Tempels erfahren wir Näheres durch Cicero (de nat. deor. II 13): „ut Fides ut Mens, quas in Capitolio dedicatas videmus proxime a M. Aemilio Scauro; ante autem ab Atilio Calatino est Fides consecrata“ und de off. III 29: „Qui igitur ius iurandum violat, is Fidem violat, quam in Capitolio vicinam Iovis O. M., ut in Catonis oratione est, maiores nostri esse voluerunt“. — Der Fides-Tempel lag also ganz in der Nähe des Juppiter-Tempels; nach Livius müssen wir ihn, wie gesagt, als innerhalb der area liegend annehmen. Wie steht hierzu Plutarch? Zunächst ist vorauszuschicken, daß das Wort „Capitolium“ besonders von Autoren des 1. Jahrhunderts n. Chr. in engerer Bedeutung gebraucht wird, indem sie damit nur den Tempel des Juppiter O. M. bezeichnen, wie dies Josephus (Ant. 191, 1) ausdrücklich hervorhebt: „*τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν ὃ Καπετώλιον καλοῦσιν*“. Weitere Zeugnisse finden sich bei Mommsen (Bull. dell. Instit. 1845 p. 124) und Jordan

(Topographie von Rom II 496). In demselben Sinne sind auch die Worte Plutarchs: „*ἄνω τὸν δῆμον ἠθροῖσθαι περὶ τὸ Καπετώλιον*“ in Kap. 17 aufzufassen. Das „*ἐχώρει πρὸς τὸ Καπετώλιον*“ heißt also, er nahm die Richtung auf den Juppiter-Tempel. Sein Gefolge windet die Toga um die Hand und stößt die zunächst Stehenden beiseite. Diese halten nicht stand, sondern fliehen. Es ist also hier gedacht, daß die Senatoren, sobald sie aus dem Fides-Tempel heraustreten, sofort auf die Menge stoßen, dieser Tempel also an den Versammlungsplatz stieß. Ihre Diener und Klienten sind mit Knütteln bewaffnet; sie selbst ergreifen Teile der durch die Flucht der Menge zerbrochenen Gerätschaften, wie z. B. Stuhlbeine, und stürmen auf Ti. Gracchus los, indem sie auf die vor ihm stehenden Anhänger losschlagen. Da die Senatoren bereits auf der area sind, zeigt das „*ἀνέβαινον*“ an, daß Tiberius höher stand als die anderen und weithin sichtbar war, was ja auch die Situation in Kap. 18 und im Anfang von Kap. 19 voraussetzt. Auch Tiberius wendet sich zur Flucht; die Richtung wird von Plutarch nicht angegeben; er wird auf derselben erschlagen. —

Nehmen wir hierzu, was wir bereits auf S. 65 festgestellt haben, so zeigt sich, daß ein Widerspruch zwischen Plutarch und den Livianern hier in keinem Punkte sich aufweisen läßt.

Wie steht die Darlegung Appians zu den beiden anderen? Kornemann (S. 4) behauptet: „Schärfer als irgendwo anders tritt hier die Relation des Appian und Plutarch der eben behandelten (sc. livianischen) gegenüber. Nach der Versammlung im Fides-Tempel geht es seitens der Senatoren aufwärts znm Kapitol (App. I 16: „*ἐς τὸ Καπιτώλιον ἀνῄεσαν*“; Plut. 19: „*ἀνέβαινον ἐπὶ τὸν Τιβέριον*“) . . .“ — Nun ist zwar nicht zu bestreiten, daß nach

Appian ein Aufwärtssteigen vom Fides-Tempel zu dem des Juppiter stattfindet. Allen voran eilt der Pontifex Maximus Nasica (*ἐξῆρχε τῆς ὁδοῦ*). Als er zum Heiligtum emporkommt, macht ihm zunächst alles Platz, „*ὡς κατ' ἀξίωσιν ἀνδρὶ ἀρίστῳ*“, und weil sie sehen, daß der ganze Senat ihm folgt. In dem nun folgenden Handgemenge wird Tiberius bei dem Juppiter-Tempel eingeholt und dort bei den Bildsäulen der Könige erschlagen. — Appian denkt sich den Fides-Tempel nicht auf der area, sondern unterhalb, an einer tiefer gelegenen Stelle. Es vergeht erst eine, wenn auch ganz kurze Zeit, bis die Senatoren zu dem auf der area versammelten Volke kommen. Ferner steht bei Appian nichts von der Unterstützung der Senatoren durch ihre Diener und Klienten. Trotzdem lassen die Gracchaner, die in Überzahl waren, ihre Knüttel usw. wegnehmen, ohne Widerstand zu leisten, die doch vorher die Massen der Senatsanhänger hinausgeprügelt hatten. Tiberius wird an dem Tempel des Juppiter niedergehauen, seine Anhänger auf den Abhängen des Kapitols. — Dies sind die Punkte, in denen die Erzählung Appians von Plutarch abweicht. — Darin hat Kornemann (S. 5) unzweifelhaft recht, wenn er sagt, daß bei Appian „die ganze Darstellung auf das Faktum, das der Oberpriester führt, komponiert“ ist. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, wenn es in jener aus rhetorischen Gründen offenbar eingefügten Erfindung heißt, er sei an den Bildsäulen der Könige erschlagen worden. — Daß die Berichte Appians und Plutarchs in enger Beziehung zueinander stehen, soll nicht geleugnet werden. Von einer gemeinsamen Quelle kann hier jedoch angesichts jener starken Abweichungen im einzelnen nicht die Rede sein. Ein „Kampf von unten nach oben“ ist der bei Plutarch geschilderte Tumult nicht. Auch tritt die

„Führung des pontifex maximus“ ganz zurück. Das appianische: „*ὡς κατ᾽ ἀξιώσιν ἀνδρὶ ἀρίστῳ καὶ τὴν βουλὴν ἅμα οἱ θεωροῦντες ἐπισῦσαν*“, verglichen mit dem, was bei Plutarch daraus geworden ist, nämlich: „*οὐδενὸς ἐνισταμένου πρὸς τὸ ἀξίωμα τῶν ἀνδρῶν*“, zeigt dies deutlich. Die Tatsache, daß Livius auch hier Hauptquelle Plutarchs ist, bleibt bestehen; die Übereinstimmung in den großen augenfälligen Zügen des Hergangs mit Appian wird auf die gemeinsame Urquelle mit demselben zurückzuführen sein.

Nicht erwähnt haben wir bis jetzt die rhetorische Zurechtmachung beim Auctor ad Herennium (IV 55, 68). Hier werden die Tatsachen willkürlich umgestellt und geändert, und dieselbe ist trotz der entgegenstehenden Behauptung von Jordan[1]) nicht zu verwerten.

Für die Eingangsnotiz in Kap. 20 der Biographie Plutarchs ist ebenfalls Livius als Quelle festgestellt worden durch Vergleich mit Velleius. Für die Tatsache, daß Velleius hier Livius ausgeschrieben hat, spricht folgendes. Es sind bereits mehrere Stellen angeführt worden zum Beweise, daß die Berichte des Livius über die licinisch-sextische Bewegung und die gracchische Bewegung in engstem Zusammenhang mit einander stehen. Nun sagt Velleius an jener Stelle (II 3, 3): „discordiaeque civium ante condicionibus sanari solitae“. Der Ausdruck „condicionibus“ in der Bedeutung von „conventionibus“ findet sich aber bei keinem Autor sonst, außer in Kap. 42 des VI. Buches bei Livius: „cum tandem per dictatorem sedatae discordiae sunt“, also an einer Stelle, die der unserigen direkt parallel läuft.

Über die Angabe Plutarchs, daß sich die Senatoren

[1]) Rhein. Museum 8.

bei der Ermordung des Tiberius nur der Knüttel und sonstiger Gegenstände bedienen, sagt H. Nissen[1]): „Die letztere (sc. Überlieferung) betont ausdrücklich, daß kein Eisen bei dem Gemetzel zur Verwendung gelangte: Plut. 19: „*τῶν δὲ ἄλλων ἀπέθανον ὑπὲρ τριακοσίους ξύλοις καὶ λίθοις σογκοπέντες σιδήρῳ δὲ οὐδείς*". Die bekannte Vorschrift des Rituals, welche den Gebrauch jenes Metalls in gottgeweihten Räumen untersagte, wird hier also skrupellos befolgt". — Hiergegen ist folgende Nachricht Appians anzuführen (I 32): „*Μεμμίου δ' ὄντος ἐπιδοξοτέρου παρὰ πολύ, δείσας ὁ Γλαυκίας καὶ ὁ Ἀπουλήιος ἐπιπέμπουσί τινας αὐτῷ σὸν ξύλοις ἐν αὐτῇ τῇ χειροτονίᾳ, οἵ τὸν Μέμμιον παίοντες ἐν μέσῳ πάντων ὁρώντων σονέκοψαν.* Wenn hier ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die gedungenen Mörder des Memmius „*σὸν ξύλοις*" hingesandt werden, so wird damit nur den Vorschriften über die Teilnahme an Volksversammlungen genügt sein; dasselbe dürfen wir auch von den Gegnern des Ti. Gracchus annehmen.

In der zweiten Hälfte von Kap. 20 spricht Plutarch von den Verfolgungen der Anhänger des Ti. Gracchus. Über Blossius aus Cumae heißt es darin: „*Ὁ δὲ Κυμαῖος Βλόσσιος ἀνήχθη μὲν ἐπὶ τοὺς ὑπάτους ἐρωτώμενος δὲ περὶ τῶν γεγονότων ὡμολόγει πεποιηκέναι πάντα Τιβερίου κελεύοντος. Εἰπόντος δε τοῦ Νασικᾶ πρὸς αὐτόν „τί οὖν, εἰ σε Τιβέριος ἐκέλευσεν ἐμπρῆσαι τὸ Καπετώλιον"; τὸ μὲν πρῶτον ἀντέλεγεν, ὡς οὐκ ἂν τοῦτο Τιβερίου κελεύσαντος· πολλάκις δὲ καὶ πολλῶν τὸ αὐτὸ πυνθανομένων „ἀλλ' ἐκείνου γε προστασσοντος" ἔφη „κἀμοὶ τοῦτο πρᾶξαι καλῶς εἶχεν· οὐ γὰρ ἂν Τιβέριος τοῦτο προσέταξεν, εἰ μὴ τῷ δήμῳ συνέφερεν". Οὗτος μὲν οὖν, διαφυγὼν ὕστερον ᾤχετο πρὸς Ἀριστόνικον εἰς Ἀσίαν, καὶ τῶν ἐκείνου πραγμάτων διαφθαρέντων ἑαυτὸν*

[1]) Hermes 19 S. 544.

ἀνεῖλεν". Diese Erzählung ist bisher als authentisch hingenommen worden, zumal sie durch Cicero (Lael. 11, 37) scheinbar gestützt wird; Cicero berichtet genau dasselbe, abgesehen von der Person des Fragenden, bezüglich deren bei Plutarch eine Flüchtigkeit vorzuliegen scheint. Auch bei Val. Maximus (IV 7, 1), der hier Cicero als Vorlage gehabt hat, finden wir dasselbe überliefert. Versetzen wir uns in jene Zeitverhältnisse und führen wir uns die Stellung des Ti. Gracchus vor Augen, so erhebt sich die Frage: Wie konnte ihm, der das volle Vertrauen des Volkes besaß und mit seiner ganzen Persönlichkeit dies zu rechtfertigen bestrebt war, der wahnwitzige Vorwurf gemacht werden, er habe das Kapitol in Brand stecken, d. h. das Vaterland zu verraten beabsichtigt? Ein derartiger Gedanke lag damals doch wohl außerhalb jeglicher Berechnung. Erst als umstürzlerische Gewalttaten in den schlimmsten Zeiten der Revolutionsepoche aufeinander folgten und nachdem im Jahre 83 der Tempel des Juppiter ein Raub der Flammen geworden war (Tacit. hist. III 72; Dion. Hal. 4, 62), dessen Ursache vielleicht mit Unrecht den Marianern Schuld gegeben wurde, von den Gegnern aber nach Kräften ausgenutzt wurde, wird unsere Version entstanden sein, die stark an die Beispiele der Rhetorenschulen erinnert. Wahrscheinlich ist Cicero die Urquelle dieser Legende; ob aber Plutarch direkt aus Cicero geschöpft und selbständig die Zusätze gemacht hat oder durch Vermittlung eines anderen Autors, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls fällt mit dieser Anekdote eine weitere Stütze für die Echtheit der Rede des Tiberius in Kap. 15, wo gleichfalls die Frage erörtert wird.

Nach dem Tode des Ti. Gracchus sucht der Senat die Stimmung des Volkes für sich zu gewinnen: „ἡ δὲ

βουλὴ θεραπεύουσα τὸν δῆμον ἐκ τῶν παρόντων, οὔτε πρὸς τὴν διανομὴν ἔτι τῆς χώρας ἠναντιοῦτο, καὶ ἀντὶ τοῦ Τιβερίου προὔθηκε τοῖς πολλοῖς ὁριστὴν ἑλέσθαι". Dieselbe Nachricht bringt Val. Maximus (VII 2, 6): „par illa sapientia senatus, qua Ti. Gracchum agrariam legem promulgare ausum (vgl. Florus III 14: ‚rem ausus ingentem') morte multavit; idem ut secundum legem eius — ager populo viritim divideretur, egregie censuit, si quidem gravissimae seditionis eodem tempore et auctorem et causam sustulit". Auch hier haben wir ein deutliches Zeichen, wie Plutarch den optimatisch gefärbten Bericht seiner Vorlage umgemodelt hat.

In seinem Aufsatz „Plutarchs Quellen zu den Biographien der Gracchen" kommt Soltau[1]) zu dem Resultat, „daß Plutarch neben der (ihm mit Appian gemeinsamen) griechischen Quelle in den Biographien der Gracchen hauptsächlich und so gut wie allein dem Nepos gefolgt ist". — Daß dieser Beweis Soltaus als nicht gelungen anzusehen ist, braucht nach den bisherigen Auseinandersetzungen nicht näher erörtert zu werden. Übrigens hätte ihn schon die Tatsache, daß Plutarch den Nepos in Kap. 21 zitiert, stutzig machen sollen. Plutarch bringt hier ein Nepos-Zitat, welches seiner Haupterzählung widerspricht. Das entspricht vollkommen seiner sonstigen Gewohnheit, in der Regel nur die Nebenquellen zu nennen. Was Soltau über etwaige Benutzung der „exempla" des Nepos vorbringt, ist als kaum haltbare Kombination anzusehen.

Der Versuch des Senates, die Stimmung des Volkes für sich zu gewinnen, hat nach Plutarch wenig Erfolg. Vielmehr wendet sich der ganze Haß des Volkes gegen Nasica. Man droht ihm mit Prozessen, und wo er

[1]) Hermes 30.

öffentlich auftritt, wendet man sich mit Schmähungen gegen ihn. So sieht sich der Senat genötigt, ihn unter dem Vorwand einer legatio libera nach Asien zu senden, wo er nicht lange darauf stirbt: „*ἐξω δὲ ἀλύων καὶ πλανώμενος ἀδόξως οὐ μετὰ πολὺν χρόνον κατέστρεψε περὶ Πέργαμον*“. Auch hierzu haben wir bei Val. Maximus (V 3, 2 e) eine Parallele, natürlich wieder mit klar hervortretender Tendenz: „Sed is (sc. Nasica) quoque propter iniquissimam virtutem suarum apud cives aestimationem sub titulo legationis Pergamum secessit et quod vitae superfuit ibi sine ullo ingratae patriae desiderio peregit“ (vgl. auch Pseudo-Victor 64).

Über den Ausspruch Scipios vor Numantia vgl. S. 140.

Die Erzählung am Schluß von Kap. 21 berührt sich nahe mit der einer Anzahl anderer Autoren. Hier stehen Cicero (de orat. II 106, pro Mil. 8), Velleius (II 4, 4), Valerius Maximus (VII 2, 3), Pseudo-Victor (58) und Plutarch auf einer Seite, indem nämlich bei ihnen das „iure caesum videri“ auf eine interrogatio des Tribunen Carbo als Antwort folgt. Livius dagegen verlegt es in den Redekampf zwischen Carbo und Scipio. Nach Val. Maximus will Carbo, der Führer nach Tiberius' Tode, der revolutionären Bewegung neue Nahrung geben. Über die näheren Umstände heißt es: „Cn. Carbo . . . P. Africanum a Numantiae ruinis summo cum gloriae fulgore venientem ab ipsa paene porta in rostra reductum, quid de Ti. Gracchi morte, cuius sororem in matrimonio habebat, sentiret, interrogavit, ut auctoritate clarissimi viri inchoato iam incendio multum incrementi adiceret, quia non dubitabat, quin propter tam certam adfinitatem aliquid pro memoria interfecti necessarii miserabiliter esset locuturus“. — Gegen aller Erwarten fällt die Antwort aus: „At is iure eum caesum videri respondit“.

Hier ist der Einfluß der Rhetorik unverkennbar. Betrachten wir nämlich das: „cuius sororem . . . — locuturus", so enthält dasselbe eine vollkommene Verkennung der realen Verhältnisse. Wie konnte Carbo derartiges erwarten? Er mußte die Stellung Scipios kennen, wenn sie nicht allgemein bekannt gewesen wäre, durch Caius Gracchus.

Pseudo-Victor überliefert in der vita Scipios nur die Antwort: „Gracchum iure caesum videri respondit", ohne die vorhergehende Frage. Auch bei ihm kommt die Antwort unerwartet, wofür er als Grund angibt: „ob res gestas superbus". Velleius hat noch den Zusatz: si is occupandae rei publicae animum habuisset", welcher ein Zeichen ist für die optimatische Tendenz seiner Quelle. Im übrigen scheint das „iure caesum" weit zurückzugehen, da wir schon bei Cicero (de off. II 12, 43) lesen: „filii Ti. Gracchi . . . mortui nomen obtinent iure caesorum". Val. Maximus fährt in seiner Erzählung fort: „Cui dicto cum contio tribunicio furore instincta violenter succlamasset, ‚taceant' inquit ‚quibus Italia noverca est'. Orto deinde murmure ‚non efficietis' ait ‚ut solutos verear, quos alligatos adduxi'". Das nämliche überliefert Pseudo-Victor: „Obstrepente populo ‚taceant' inquit ‚quibus Italia noverca, non mater est'; addidit: ‚Quos sub corona vendidi'". Auch Velleius gebraucht von dem Verhalten der Versammlung dieselben Worte, schiebt aber folgenden Ausspruch ein: „hostium, inquit, armatorum totiens clamore non territus, qui possum vestro moveri?" Dieses letztere Diktum allein berichten Plutarch (Apophtegm. Scip. Min. 22/3) und Polyaen (VIII 16, 5).

Alle diese verschiedenen Versionen gehen offenbar auf denselben Autor zurück. Zu einer näheren Charakteristik desselben fehlen jedoch kennzeichnende Merkmale.

Wie steht nun der Schluß von Plutarchs Biographie des Ti. Gracchus zu den anderen? Die Frage an Scipio lautet bei ihm ebenso: „*τί φρονοίη περὶ τῆς Τιβερίου τελευτῆς*“ (Val.: quid de Ti. Gracchi morte sentiret), und über das Verhalten der contio sagt er allgemein, auf die Biographie Scipios verweisend: *οὐκ ἀρεσκομένην τοῖς ὑπ' ἐκείνου πεπολιτευμένοις ἀπόκρισιν ἔδωκεν. Ἐκ τούτου γὰρ ὁ μὲν δῆμος ἀντέκρουσε* (Ps.-Victor: „obstrepente populo“) *αὐτῷ λέγοντι, μηδέπω τοῦτο ποιήσας πρότερον, αὐτὸς δὲ τὸν δῆμον εἰπεῖν κακῶς προήχθη*“. Abweichend ist bei Plutarch nur, daß hier *οἱ περὶ Γάϊον καὶ Φούλβιον* die Frage stellen. Kornemann (S. 7) behauptet, „daß auch Plutarch in der Lebensbeschreibung des Scipio die beiden Aussprüche (Ti. Gr. 21 und Apophteg. 22/3) bei einer und derselben Gelegenheit erzählt hatte, allerdings bei einer anderen als die Lateiner, nämlich gelegentlich einer Volksversammlung, in der Caius und Fulvius die Leitung der Gracchaner hatten“. Hierauf baut Kornemann sodann seine weitere Konstruktion auf. — Inhaltlich herrscht zwischen Plutarch (Kap. 21) und den Lateinern vollkommene Übereinstimmung, nur die Person des Fragenden ist eine andere. Nun ist es auffallend, daß man bisher an dem höchst sonderbaren Aurdruck: „*οἱ περὶ Γάϊον καὶ Φούλβιον*“ keinen Anstoß genommen hat. Wie wenn nun Plutarch diesen Ausdruck absichtlich gesetzt hätte, um den Namen des Carbo nicht zu nennen? Es ist nämlich beachtenswert, daß er Carbo überhaupt nicht erwähnt, auch nicht in der Biographie des Caius Gracchus, wo er ihn kaum übergehen konnte und wo manche Personen genannt werden, die nur ganz nebensächlich beteiligt sind. So liegt der Schluß nahe, daß hier eine Absicht vorliegt, wenn wir dieselbe auch nicht näher motivieren können. Setzen wir statt jenes

Ausdrucks den Carbo ein, so paßt alles aufs beste zu den Lateinern. Dann bleibt die an sich schon wahrscheinlichere Tatsache bestehen, daß der zweite Ausspruch Scipios bei einer anderen Gelegenheit fiel.

Fassen wir das Ergebnis hinsichtlich der Quellen Plutarchs kurz zusammen: Die Hauptquelle ist Livius gewesen. Daneben ist in den Teilen, welche mit Appian Verwandtschaft zeigen und auf eine mit diesem gemeinsame Urquelle zurückzuführen sind, ein griechisch schreibender Autor benutzt, über den sich jedoch Bestimmteres nicht feststellen läßt. Außerdem sind Quellen mit biographischem Detail verarbeitet. Ob daneben und in wieweit andere Autoren für Einzelheiten benutzt sind, ist schwer zu entscheiden; auch da, wo solche namentlich angeführt werden, hat Plutarch bisweilen das Zitat aus einem anderen Autor übernommen.

Appians Erzählung geht zum großen Teil auf eine griechische Quelle zurück. Möglicherweise ist Poseidonius die Urquelle. Wieviel Zwischenstufen jedoch anzunehmen sind zwischen seinem Bericht und der uns vorliegenden Überlieferung bei Appian, läßt sich nicht sagen, ebensowenig auf wen die von Poseidonius abweichende Stellungnahme des appianischen Berichtes zu Ti. Gracchus und seinem Werk zurückzuführen ist. Daneben weisen einzelne Stellen auf eine lateinische Quelle, vermutlich Livius, hin. An einer Stelle hat der Verfasser die livianische Relation der des Poseidonius vorgezogen. An einer anderen hat Appian einen auffallenden Ausdruck mit Orosius gemeinsam. Wie bereits erwähnt, äußerte sich der Haß der Senatspartei in Drohungen gegen Ti. Gracchus, sie würden ihn nach Niederlegung des Amtes vor Gericht ziehen; bei Orosius tut dies Pompeius: „etiam Pompeius spopondit se

Gracchum, cum primum magistratu abisset, accusaturum". Allgemeiner sagt Appian: „*ἐλογοποίουν οὐ χαιρήσειν Γράκχον, αὐτίκα ὅτε γένοιτο ἰδιώτης*"; der sonst im Griechischen ungebräuchliche Ausdruck „*αὐτίκα ὅτε*" erklärt sich an dieser Stelle nur als Wiedergabe des „cum primum".

Wurden die Bundesgenossen zu den Assignationen zugelassen?

Im Anschluß an die Auseinandersetzung über die Berichte Appians und Plutarchs wollen wir diese Frage noch kurz einer Eröterung unterziehen. Ed. Meyer schreibt auf S. 15 seiner Untersuchungen: „Aus Appians Darstellung ist bereits oft mit Recht gefolgert worden, daß zu den Assignationen auch die Bundesgenosen zugelassen werden sollten, wie früher bei der Anlage latinischer Kolonien; es gilt ja Italien (z. B. Etrurien nach C. Gracchus' Aussage, Plut. Ti. Gr. 8) wieder wehrhaft zu machen, nicht nur das römische Bürgergebiet. Andererseits bedrohte die Konfiskation des über das gesetzliche Maß hinausgehenden Staatslandes ebensogut den Besitz der Latiner und Bundesgenossen wie den der römischen Bürger. Deshalb strömen nach der Promulgation des Gesetzes auch die Bewohner der (latinischen) Kolonien wie die der Munzipien nach Rom, um für und wider Stellung zu nehmen".

Zunächst ist von Meyers Gründen nach den früheren Ausführungen der militärische für die Pläne des historischen Gracchus nicht unbedingt durchschlagend.

Zudem besagt die Notiz des Caius Gracchus in Kap. 8 bei Plutarch doch zunächst weiter nicht, als daß Etrurien in einer sehr elenden Lage sich befand. Übrigens nimmt Etrurien eine Sonderstellung unter den italischen

Landschaften ein.[1]) Was berechtigt aber Etrurien, ohne weiteres als Beispiel des Bundesgenossengebietes zu nehmen? Ein nicht unbeträchtlicher Teil desselben gehörte zum ager Romanus. Ti. Gracchus befand sich auf seiner Reise durch Etrurien etwa zur Hälfte auf römischem Bürgergebiet.

Die von Meyer herangezogene Stelle bei Appian über das Zusammenströmen der Leute in die Hauptstadt lautet (Kap. 10): „*πλῆθος ἄλλο ὅσον ἐν ταῖς ἀποίκοις πόλεσιν ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν ἢ ἄλλως ἐκοινώνει τῆσδε τῆς γῆς, δεδιότες ὁμοίως ἐπῆεσαν καὶ ἐς ἑκατέρους αὐτῶν διεμερίζοντο*". Was berechtigt Meyer zu der obigen Deutung dieser Stelle? Der unbefangene Leser muß unter „*ταῖς ἀποίκοις πόλεσιν*" Bürgerkolonien, unter „*ταῖς ἰσοπολίτισιν*" Vollbürgermunizipien und unter dem „*ἢ ἄλλως ἐκοινώει τῆσδε τῆς γῆς*" Landgemeinden ohne städtischen Mittelpunkt verstehen. Daß mit den „*ἰσοπολίτισιν*" Vollbürgermunizipien gemeint sind, dürfte nicht zweifelhaft sein. Ferner liegt es näher, unter „*ἀποίκοις πόλσιν*" Bürgerkolonien zu verstehen, worauf schon die Stellung bei Appian hinweist. Weshalb sollte Appian bei der ganzen präzisen Fassung seiner Darstellung die Latiner vor den römischen Bürgern genannt haben? Hier handelt es sich darum, ein möglichst großes Kontingent von Stimmen zu bekommen. Es war sehr schwer, aus den entfernten Landtribus die Volksmenge nach Rom zu bringen. In diesem Fall, wo es sich um ihre Lebensinteressen handelt, strömen sie in Scharen herbei, und auch nur mit ihrer Unterstützung konnte Ti. Gracchus auf ein Durchbringen des Gesetzes rechnen.

Diodor (Fragm. 25) schildert in den „*ὄχλοι ἀπὸ*

[1]) vgl. Nissen, Italische Landeskunde II, 1.

τῆς χώρας“ die plebs rustica, und diese ist auch das „*πλῆθος νεοσύλλογον παὶ φυλῶδες*“, dem er das „*πλῆθος πρακτικώτατον· τοῦδήμου καὶ τοῖς βίοις κάρπιμον*“, die plebs urbana entgegensetzt.

Auch Wilamowitz[1]) ist durch die Darstellung Appians in Kap. 7 dazu verleitet worden, in dem „*ἢ ἄλλως ἐκοινώνει τῆσδε τῆς γῆς*“ die Bundesgenossen zu sehen.

Es muß Schwartz (S. 802) zugegeben werden, daß die possessio nicht auf die römischen Grundbesitzer beschränkt, sondern auch auf die Italiker ausgedehnt war, und daß nur so das Eintreten Scipios für die Rechte und Verträge der Latiner und Bundesgenossen, deren Besitz die Triumvirn störten, verständlich wird. Wo steht aber, daß in ihrem Gebiet dasselbe Mißverhältnis war wie im ager Romanus? Und wenn dem so gewesen wäre, und die Bundesgenossen hätten Anteil bekommen sollen an den Assignationen, dann war die erste Forderung, daß ihr Gebiet genau so behandelt würde wie das römische Bürgergebiet, d. h. daß die bundesgenössischen Großgrundbesitzer in gleicher Weise wie die römischen zur Herausgabe von Land an die Armen genötigt waren. Wie nimmt sich dann aber das Eintreten Scipios für die Bundesgenossen aus? Dann hätte er sich in den Dienst des Großgrundbesitzes gestellt, indirekt natürlich auch des römischen. Das steht aber mit den Quellennachrichten in Widerspruch. Wenn aber die Latiner und Bundesgenossen an den Assignationen nicht beteiligt waren, der von ihnen okkupierte ager publicus jedoch von den Triumvirn ebenso herangezogen wurde wie der römische, dann war es ein Ein-

[1]) Lesebuch, Erläuterung S. 78.

griff in die Rechte der gesamten Genossenschaften, nicht einzelner Stände, und ein Eingreifen Scipios zu ihren Gunsten hatte seine volle Berechtigung.

In diesem Sinne ist auch das „*προτιθέντες τῶν χωρίων τὴν πολιτείαν*“ in Kap. 21 bei Appian zu verstehen. Wenn sie das römische Bürgerrecht erhielten, konnten sie ihr vermeintliches Anrecht samt den okkupierten Äckern schon aufgeben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Georg Hinrich Hans Riecken, geboren am 12. Okt. 1883 in Warnau (Prov. Schleswig-Holstein) als ältester Sohn des Volksschullehrers Johannes Riecken und seiner Ehefrau Margaretha, geb. Ploen, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, besuchte von Ostern 1890 bis Michaelis 1895 die einklassige Volksschule seines Heimatsortes, darauf das Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in Plön, welches er Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Er widmete sich an der Universität Kiel zunächst zwei Semester lang philologischen und historischen Studien, welche er dann je ein Semester in Straßburg und Berlin fortsetzte, worauf er Ostern 1905 nach Kiel zurückkehrte. Dort bestand er am 14. März 1908 die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen Preußens. Seine akademischen Lehrer, denen er sich für vielseitige Anregung und Förderung in Vorlesungen sowie in den Übungen der philologischen und historischen Seminare zu Dank verpflichtet fühlt, waren die Herren Professoren und Dozenten: Bloch, Deussen, Diels, Greßmann, † v. Halle, Helm, Hintze, Imelmann, Jacoby, Keil, Lehmann-Haupt, Martius, Ed. Meyer, K. J. Neumann, Oncken, † Paulsen, Preuner, Reitzenstein, Rodenberg, † Schirren, Sieglin, Sudhaus, Unzer, Volquardsen, Wendland, v. Wilamowitz-Moellendorff.

Von Ostern 1908 bis Michaelis 1909 leistete er das Seminarjahr und die erste Hälfte des Probejahres am Gymnasium zu Kiel ab. Am 1. Oktober siedelte er, um seiner Militärpflicht zu genügen, nach Erlangen über, wo er am 18. Juli 1910 die philosophische Doktorprüfung bestand.

Herrn Professor Dr. Schulten schuldet er für bereitwillige Unterstützung aufrichtigen Dank.